

1/2017



2017 – das WIR zählt!

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle ist über
folgende E-Mail erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

BayGT-mobil App:



Version für Android



Version für Apple

Die Zeitschrift des
BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	1
Editorial	3
Dr. Uwe Brandl: Gedanken zum Jahreswechsel: 2017 – das WIR zählt	4
Dr. Andreas Gaß: Interkommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und gKUs	8
Hermann Doblinger: 10 Jahre „gKU“ AWA-Ammersee	16
Barbara Denzler: Der Abwasserverband Selbitztal als „Innenverband“	24
Walter Krenz: Gründung eines BZvW in der Praxis	30
Gisela Schenk und Ingo Jürgens: Gut vernetzt – VHS-Kooperationen in der Fläche	36
AUS DEM VERBAND	40
VERANSTALTUNGEN	43
Aktuelles aus Brüssel	
Natalie Schweizer und Kerstin Stuber: Landesausschuss in Brüssel	46
Die EU-Seiten	48
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im März und April 2017	52
Dokumentation:	
Haushaltssatzung des Bayerischen Gemeindetags für das Haushaltsjahr 2017	56
Beifußblättriges Traubenkraut (Ambrosia artemisiifolia) – Maßnahmen in Bayern, Schreiben der Staatsministerin Melanie Huml vom 12.09.2016	58
BayGT-Presseinfo 20/2016 vom 27.12.2016: Europäischer Gerichtshof stärkt kommunale Selbstverwaltung	60

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

Herausgeber und Verlag:
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

**Verantwortlich für
Redaktion und Anzeigen:**
Jessica Hövelborn,
Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 0 89 / 36 00 09-38
E-Mail: baygt@bay-gemeindetag.de

Erscheinungsweise monatlich;
Bezugspreis EUR 33,- jährl.;
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten
● **Bilder:** BayGT
● **Titelbild:** bbroianigo / pixelio.de

Anzeigenverwaltung:
Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 0 89 / 36 00 09-43
Druck, Herstellung und Versand:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach b. Landshut

////// Zum Jahreswechsel

In dem traditionellen Neujahrsschreiben des Bayerischen Gemeindetags – den „Gedanken zum Jahreswechsel“ – beschreibt Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl ab **Seite 4** was Bayerns kreisangehörige Städte, Märkte und Gemeinden im neuen Jahr erwarten wird. Die Integrationsaufgaben müssen zügig und wirksam in den Kommunen bewältigt werden. Zuvorderst ist hier der Bund in der Pflicht. Ebenso gilt es, beim Woh-

nungsbau ganz Bayern im Blick zu haben und vor allem den augenscheinlich ungleichen Entwicklungen in Bayerns Kommunen einen Riegel vorzuschieben. Als große Zukunftsaufgabe benennt Dr. Brandl die Digitalisierung. Um der von den Bürgerinnen und Bürgern gewünschten Entwicklungsdynamik zu entsprechen, dürfen die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht länger den digitalen Möglichkeiten hinterherhinken.

////// Titelthema

Interkommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und gKUs

Oftmals lassen sich bestimmte Aufgaben gemeinsam wirtschaftlicher und effektiver erfüllen. Diese Erkenntnis bildet den Grundstein für die Bildung von Kooperationsprojekten. In Bayern finden immer mehr Städte, Märkte und Gemeinden zur interkommunalen Zusammenarbeit zusammen – entweder in Zweckverbänden oder in gKUs, den sogenannten gemeinsamen Kommunalunternehmen. „Es lässt sich einen klarer Trend zu verstärkter interkommunaler Zusammenarbeit erkennen,“ sagt Dr. Andreas Gaß, Referent für Kommunalverfassungsrecht und kommunales Wirtschaftsrecht beim Bayerischen Gemeindetag. Wichtig sind dabei aber auch kommunalfreundliche Rahmenbedingungen, s. BayGT-Presseinformation 20/2016 vom 27.12.2016 auf **Seite 60**.

Gute Beispiele in Bayern

Dass es in Bayern bereits sehr gute Beispiele für die unterschiedlichen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit gibt, zeigt das Titelthema unserer aktuellen Januarausgabe.

Dr. Gaß führt in seinem Beitrag „Interkommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und gKUs“ ab **Seite 8** ausführlich in das Thema ein. In den anschließenden Beiträgen schildern die Autoren Hermann Doblinger, Vorstand der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU (10 Jahre „gKU“ AWA-Ammersee, ab **Seite 16**), Barbara Denzler, Geschäftsführerin des Abwasserverbandes Selbitztal (Der AV Selbitztal als „Innenverband“, ab **Seite 24**) sowie Walter Krenz, Leiter der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling (Gründung eines BZvW in der Praxis, ab **Seite 30**) ihre Erfahrungen mit diesen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit. Zugleich geben sie wertvolle Tipps und ausführliche Hinweise, was alles rechtlich zu beachten ist, sollte eine interkommunale Zusammenarbeit realisiert werden.

Verbünde

Auch ein Zusammenschluss in Verbänden bringt Vorteile. Dies zeigt sich am Beispiel der Volkshochschulen in Bayern. Was „gut vernetzt“ bedeutet, erläutern Gisela Schenk und Ingo Jürgens vom BVV ab **Seite 36**.



Die Geschäftsführung des Bayerischen Gemeindetags – Dr. Franz Dirnberger (Mitte), Geschäftsführendes Präsidialmitglied, mit seinen Stellvertretern Dr. Juliane Thimet und Hans-Peter Mayer – wünscht allen Mitgliedern für 2017 Energie und Schwung zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben: „Wir wollen Sie wieder in bewährter Weise unterstützen, um bestmögliche Lösungen für die kommunalen Herausforderungen zu finden.“

© Katharina Hipp

////// Bayerischer Gemeindetag: Zu Gast in Brüssel



Der Landesausschuss und die Geschäftsführung des Bayerischen Gemeindetags waren vom 16. – 18. November 2016 zu Besuch in Brüssel. Dabei konnten sie sich aus erster Hand über viele kommunalrelevante EU-Themen informieren und auch in den direkten Austausch mit Kommissionsbeamten der unterschiedlichsten Fachrichtungen treten, s. ab Seite 46. Ein herzliches Dankeschön gilt sowohl der einladenden EU-Kommission als auch dem Europabüro der bayerischen Kommunen sowie der Vertretung des Freistaats Bayern für die Gestaltung des intensiven und interessanten Programms in Brüssel.

© Europäische Kommission

/////// BayGT-Pressinformation

In der Diskussion – Gebietskategorie „Urbane Gebiete“

Die neue Gebietskategorie „Urbane Gebiete“ bringt den ländlichen Gemeinden im Freistaat Bayern wenig. Der Bayerische Gemeindetag sieht in der neuen Gebietskategorie keine Lösung für Konflikte im ländlichen Raum (vgl. BayGT-Pressinformation 19/2016 vom 16.12.2016). Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl: „Die neue Gebietskategorie mag vielleicht helfen, insbesondere in innerstädtischen Lagen von Großstädten eine stärkere Verdichtung und Nutzungsmischung zu ermöglichen. Vielleicht wird dadurch auch mehr Wohnraum in der Innenstadt geschaffen. Aber für Gemeinden und kleinere Städte im ländlichen Raum bringt sie wenig, weil ihre allgemeine Zwecksetzung einen weitgehend kernurbanen Charakter aufweist. Der Stadtumlandbereich und der ländliche Raum benötigen dagegen Lösungen, die eine Schließung von Baulücken zulässt, die den Konflikt zwischen heranrückender Wohnbebauung an die Landwirtschaft und das Gewerbe löst und das Unterschreiten des notwendigen Mischungsverhältnisses von Wohnen und Gewerbe im Mischgebiet ermöglicht.“ Brandl be-

dauerte, dass die Bundesregierung in erster Linie die Großstädte als Ziel der Erleichterungen für den Wohnungsbau im Blick hat, den ländlichen Raum aber eher vernachlässigt. „Bei allem Verständnis für die angespannte Wohnsituation in den Großstädten – aber auch auf dem Land leben Menschen. Das Baurecht muss auch deren Belange im Blick haben und geeignete Lösungen anbieten.“

Ausdrücklich begrüßt wird hingegen der geplante § 13b Baugesetzbuch, der in Zukunft die Aufstellung von Bebauungsplänen für Wohngebiete am Ortsrand erleichtern soll.

Ausbaufähig – Finanzierung der Jugendhilfekosten von heranwachsenden Flüchtlingen

Der finanzielle Beitrag des Freistaats zu den Jugendhilfekosten von heranwachsenden Flüchtlingen ist aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags nur ein Tropfen auf den heißen Stein (vgl. BayGT-Pressinformation 17/2016 vom 02.12.2016).

Bei einem Spitzengespräch am 01.12.2016 unter Leitung von Ministerpräsident Horst Seehofer verständigten sich Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und die Staatsregierung auf eine Beteiligung des Frei-

staats an den Jugendhilfekosten, die den Kommunen für Flüchtlinge entstehen, die zwar das 18. Lebensjahr überschritten haben, gleichwohl aber noch Jugendhilfeleistungen erhalten. Bayern will bis Ende 2018 insgesamt maximal 112 Millionen Euro zuschießen; konkret soll für jeden betroffenen Heranwachsenden ein Betrag von zunächst 40 Euro pro Tag und später 30 Euro pro Tag erstattet werden.

„Meine Begeisterung über dieses Vorgehen des Freistaats hält sich in relativ engen Grenzen.“ sagte dazu Dr. Uwe Brandl, Präsident des BayGT. „Ich freue mich natürlich, wenn frisches Geld in das System gegeben wird, aber die hier angebotenen Zuschüsse reichen bei Weitem zur Kostendeckung nicht aus. Im Augenblick liegen die durchschnittlich aufzuwendenden Summen bei über 120 Euro pro Tag.“ In allen anderen Bundesländern werden die entsprechenden Kosten komplett vom Staat übernommen und nicht den Kommunen aufgebürdet.

„Ich erwarte jedenfalls, dass der finanzielle Beitrag des Freistaats dazu führt, dass die Umlagen sinken und letztlich die Gemeinden entlastet werden“, so Brandl. Nach der gegenwärtigen, vergleichsweise komplizierten Rechtslage fungieren die Bezirke als Kostenträger der Jugendhilfe, refinanzieren sich aber über Umlagen, so dass im Ergebnis die finanzielle Belastung bei den Gemeinden ankommt. Mitte 2017 soll zudem untersucht werden, wie sich die Kosten, die gegenwärtig nur grob geschätzt werden können, tatsächlich entwickelt haben. Dr. Brandl: „Sollte sich herausstellen, dass die vom Freistaat erwarteten Kostensenkungen so nicht eintreten, muss deutlich mehr Geld zur Verfügung gestellt werden.“

„ Ich erwarte, dass der finanzielle Beitrag des Freistaats dazu führt, dass die Gemeinden entlastet werden.

Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags, zur Finanzierung der Jugendhilfekosten von heranwachsenden Flüchtlingen

/////// Bayerischer Gemeindetag Haushaltssatzung

Der Bayerische Gemeindetag veröffentlicht für das Haushaltsjahr 2017 die Haushaltssatzung. Den Text erhalten Sie ab **Seite 56**.

Was bringt das neue Jahr?



Das Jahr 2017 kann ein Jahr des politischen Scheidewegs werden sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene. Am 14. Mai wird der Landtag des größten deutschen Bundeslands, Nordrhein-Westfalen, gewählt und gut vier Monate später findet die Bundestagswahl statt. Bereits im April wird der neue französische Staatspräsident bestimmt. Drei Entscheidungen, die das politische Klima in Deutschland und ganz Europa nachhaltig beeinflussen werden. Wie der jeweilige Ausgang sein wird, lässt sich nur extrem schwer prognostizieren. Auch die Demoskopen helfen uns augenblicklich nur sehr wenig, wenn man bedenkt, welche Voraussagen für die amerikanische Präsidentschaftswahl oder auch den Brexit getroffen worden sind.

Nicht ohne Grund ist der Begriff „post-faktisch“ zum Wort des Jahres geworden. Viele Bürgerinnen und Bürger – und zwar zunehmend solche, die sich nicht am Rande der Gesellschaft bewegen – betrachten politische und soziale Veränderungen nicht mehr aus einer nüchternen sachlichen Perspektive, sondern aus bloßen Stimmungen heraus. Sie fühlen sich vom politischen Establishment – gleich welcher Couleur – im Stich gelassen und haben den Eindruck, man sei den entsprechenden Entwicklungen hilflos ausgesetzt. Da gewinnen schnell diejenigen die Oberhand, die einfache Lösungen versprechen oder die schlicht einen kompletten Gegenentwurf zum herkömmlichen Politikverständnis verkörpern.

Hier muss insbesondere die Kommunalpolitik gegensteuern. Sie ist vor Ort unmittelbar spür- und erlebbar. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister müssen vermitteln, dass politische Spielräume tatsächlich existieren, dass es sich lohnt, um eine abgewogene, alle Interessen möglichst berücksichtigende Entscheidung argumentativ zu ringen. Das ist alles andere als einfach, aber wenn es in den Gemeinden nicht funktioniert, kann es dies auf anderen politischen Ebenen erst recht nicht.

Gefragt ist jedoch ein positiver Blick in die Zukunft. Halten wir es also mit Albert Einstein, der einmal gesagt hat: „Wenn's alte Jahr erfolgreich war, dann freue dich aufs neue. Und war es schlecht, ja dann erst recht.“

Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

Gedanken zum Jahreswechsel 2017 – das WIR zählt

**Dr. Uwe Brandl,
Präsident des Bayerischen Gemeindetags**

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

2016 wird als das Jahr in Erinnerung bleiben, in dem globale Veränderungen begannen. Stichworte sind: Aleppo, Brexit, US-Wahl, IS-Terror.

Offene, freie Gesellschaften sind verletzlich für Terrorakte einzelner Fanatiker. Wenn wir unsere demokratische Freiheit einschränken, um vermeintlichen Schutz zu erreichen, haben die Terroristen ihr Ziel erreicht. Mit diesem Dilemma müssen wir leben.

Die Polarisierung der politischen Landschaft an den extremen Flügeln beschleunigt sich. Hass und Wut vergiften die politische Debatte. Es gibt immer weniger „wir“ und immer mehr „ich“. Europa reduziert sich auf Egoismen und die Gängelung durch Überregulierung. Der Mehrwert Europas ist für die Bürger nicht mehr erkennbar. Es gibt viele Reiche und immer mehr Arme.



Dr. Uwe Brandl, Präsident des
Bayerischen Gemeindetags

© BayGT

Was wird uns im neuen Jahr erwarten?

Bestimmende Führungspersonen, wie Trump, Putin und Erdogan stehen nicht unbedingt für Offenheit und Berechenbarkeit. Wer gewinnt die Wahl in Frankreich? Wie geht die EU mit dem Neonationalismus um? Wird die Bundestagswahl im September von den Populisten geprägt? Wie reagieren Banken und Wirtschaft auf die politisch volatilen Rahmenbedingungen?

Je unberechenbarer die Zukunft, umso mehr müssen wir versuchen in den Kommunen das zu vermitteln, wonach sich die Menschen sehnen: Ruhe, Sicherheit, Identität, Geborgenheit und damit Heimat.

Wir werden die Auswirkungen von Flucht und Vertreibung sowie die praktizierte Politik der grenzenlos offenen Arme noch lange und nachhaltig bis in die kleinste Kommune spüren. Es wird vor allem darauf ankommen, dass es uns gelingt, der Bevölkerung insgesamt zu vermitteln, dass wir für alle da sind und auch das Tagesgeschäft nicht vernachlässigen!

„Wir schaffen das“ zu sagen und dabei eigentlich die Kommunen zu meinen, die es dann schaffen müssen, ist für mich kein auf Dauer ausreichender Ansatz. Weder innenpolitisch, noch für die notwendige Integration, und schon gar nicht für eine vertrauensbasierte Akzeptanz in der Bevölkerung.

Wir im Freistaat Bayern haben den Ansturm bisher gut gemeistert. Wir,

die bayerischen Städte, Märkte und Gemeinden tragen nicht nur unseren finanziellen Anteil an der Integration der Flüchtlinge, sondern mit unseren Bürgern vor allem auch den idealen und persönlichen. Auf Dauer

„schaffen wir das“ aber nur, wenn uns Bund und Freistaat Bayern nachhaltig unterstützen und dafür sorgen, dass sich Szenarien wie im Jahr 2015 nicht wiederholen und zudem abgelehnte oder straffällige Asylbewerber auch zügig und nachhaltig zurückgeführt werden.

Den Vorwurf fehlender Aufnahmebereitschaft weisen wir zurück. Wir haben im zu Ende gegangenen Jahr 150.000 Flüchtlinge aufgenommen und mit der Integration begonnen. Viele Ehrenamtliche haben dabei Großartiges geleistet. Dafür möchte ich mich ausdrücklich bedanken. Wir appellieren weiter an unsere Mitgliedskommunen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Flüchtlinge aufzunehmen.

Ende September hielten sich laut Ausländerzentralregister 788.000 Schutzsuchende in Deutschland auf, über deren Status noch nicht entschieden ist. Der Großteil wird eine Anerkennung erhalten. Das bedeutet, dass viele Menschen unterschiedlicher Herkunft und Tradition in Zukunft bei und mit uns leben werden. Vom Familiennachzug noch gar nicht zu reden.

Integration – zentral ist unsere Werteordnung

Die große Herausforderung ist es, für eine zügige und wirksame Integration zu sorgen. Dabei müssen wir uns darauf besinnen, was uns ausmacht. Das ist unsere Werteordnung, beschrieben durch das Grundgesetz.

Der Kern unserer Gesellschaftsordnung ist die Freiheit des Einzelnen, die unveräußerliche Menschenwürde und die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Wir müssen erwarten dürfen, dass die Menschen, die unser Gastrecht genießen, diese Grundprinzipien akzeptieren. Nur wenn das gelingt, wird auch Integration gelingen. Das erreichen wir aber nur, wenn wir unsere Werte (selbst-)bewusst leben und unseren Kindern vermitteln:

Wissen wir eigentlich wirklich, wie wertvoll eine freiheitlich-demokratische Grundordnung ist, die ohne Einschränkung durch den Staat – wie z.B. die freie Wahl der Religion und gleiche Chancen für Frauen und Männer – garantiert wird? Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde sind alles andere als selbstverständlich, wie ein Blick in die Tagesmeldungen oder in die Geschichtsbücher zeigt.

Die niedrige Beteiligung bei Wahlen ist ein Alarmsignal. Nur 20 Prozent der 18- bis 35-Jährigen gehen überhaupt zur Wahl. Nur wenn wir unsere Werte überzeugt leben, können wir sie vermitteln. Tun wir das nicht, besteht das Risiko, dass wir fremde Kulturkreise und eine fremde Werte- und Gesellschaftsordnung übernehmen. Die Kraft des Faktischen liegt immer bei dem, der aktiv die Fakten setzt.

Wohnungsbau – wir müssen ganz Bayern im Blick haben

Die Anerkannten unterzubringen wird in den nächsten Jahren unsere Hauptaufgabe sein. Bezahlbarer Wohnraum ist knapp und nicht nur Flüchtlinge, sondern auch die einheimische Bevölkerung ist dringend auf ihn angewiesen. Wir dürfen aber auch die sozial Schwachen, Langzeitarbeitslosen und Bedürftigen nicht vergessen. Die Situation führt bereits zu ersten sozialen Spannungen – ein gefundenes Fressen für Rattenfänger an den linken und rechten Rändern.

Der Wohnungspakt Bayern, den der Freistaat bis 2019 mit 2,6 Milliarden Euro ausstatten will, ist lobenswert und der richtige Weg. Es wird aber fünf Jahre dauern bis dieser Impuls

„ Die Kraft des Faktischen liegt immer bei dem, der aktiv die Fakten setzt.

Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags

greift und spürbar wird. Bis dahin können wir die Menschen nicht auf der Straße stehen lassen. Wir benötigen dringend geeignete Werkzeuge, um rasch Wohnraum zu schaffen. Dabei müssen wir für ganz Bayern denken. Denn Wohnraum nur in den Ballungsräumen zu schaffen, produziert den Kollaps der Metropolen und Verknüpfungsbereiche.

Bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms haben wir gelernt, dass rund 900 Kommunen in Bayern – ca. 44 Prozent! – als strukturschwach gelten. Sie besitzen demnach gar nicht die infrastrukturellen Voraussetzungen, die vielen Menschen zu integrieren. Aber Wohnraum dort zu schaffen, wo Menschen keine Lebensperspektive haben, ist volkswirtschaftlicher Wahnsinn. Hier zeigt sich – entgegen allen Verfassungsgrundsätzen – ein grundlegendes Problem im Freistaat Bayern. Die ungleiche Entwicklung der einzelnen Landesteile. Soll die Integration in Bayern gelingen, werden alle Kommunen gebraucht. Es wäre des Schweißes der Edlen in den Ministerien wert, zusammen mit der Wirtschaft darüber nachzudenken, wie Arbeitsplätze der Zukunft in ganz Bayern auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Qualifikationshierarchien geschaffen werden können.

Beim Baurecht ist zuvorderst der Bund in der Pflicht

Der Staat muss aber auch seinen Beitrag leisten. Die Fluchtbewegung ist ein Jahrhundertereignis, das wir nicht durch schwerfällige Bürokratie und

Bauvorschriften aus der politischen Schönwetterzeit in den Griff bekommen. Gefragt sind unkonventionelle, flexible und schnell umsetzbare Lösungen, besonders bei baulichen und sozialen Standards. Zuvorderst ist der Bund in der Pflicht. Der Bund hat die Situation verursacht, nicht die Kommunen, und nicht der Freistaat.

Der Bund muss das Baurecht modifizieren. Im Ausnahmefall muss es möglich sein, von der durchgängigen Barrierefreiheit, von überbordenden Umweltauflagen und Kompensationszwängen abzuweichen. Schon bei einer einzigen Wohneinheit reden wir über einen Investitionsbedarf von mehreren Hunderttausend Euro. Welche Kommune kann das ohne weiteres stemmen? Dafür Steuern zu erhöhen, ist politisch hoch brisant. Es darf nicht der Eindruck entstehen: Ihr baut für die Flüchtlinge, macht Schulden und wir zahlen die Zeche.

Bei der Mobilisierung von Bauland muss der Bund steuerliche Anreize für die Eigentümer schaffen, die den Kommunen Flächen aus ihrem Betriebsvermögen überlassen. Der Freistaat wiederum sollte das kommunale Wohnraumförderprogramm des Wohnungspakts Bayern (2. Säule) für kommunale Wohnungsbaugesellschaften öffnen. Eine GmbH kann ganz anders am Markt agieren und Kosten sparen.

112 Millionen Euro will der Freistaat bis Ende 2018 zu den Jugendhilfekosten von heranwachsenden unbegleiteten Flüchtlingen beisteuern. Ob dies für nennenswerte Entlastungen der Kommunen reicht, ist in Anbetracht der wesentlich höheren Ge-

samtkosten und der bisher nicht erkennbaren Bereitschaft der Bezirke und Landkreise, die 112 Mio. Euro für Umlagereduzierungen zu verwenden, fraglich.

Der Qualitätsanspruch des Sozialministeriums bei der Kinderbetreuung passt dann nicht, wenn kurzfristig Kinder (mit denen man nicht rechnen konnte) in den Betreuungseinrichtungen untergebracht werden müssen. Gefährdet es wirklich das Kindeswohl, wenn der Schlüssel im Ausnahmefall vorübergehend einmal mehr als 1:10 beträgt? Wo sollen wir denn das Personal her nehmen? Der Markt an Erzieherinnen und Erziehern ist leer, Ausbildung braucht Zeit, gleichzeitig fehlen aber 10.000 Kita-Plätze. Ein Sonderinvestitionsprogramm würde helfen, löst aber nicht alle Probleme. Gleiches gilt für Schulneubauten und Ergänzungsbauten.

Eine Analyse der Flüchtlingsthematik deckt die Disparitäten in unserem Land schonungslos auf. Aus vielen Gründen sind wir mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms unzufrieden. Allein 900 Orte mit besonderem Handlungsbedarf zu benennen und keine Ansätze für eine Lösung zu skizzieren, reicht nicht aus. Nur höhere Fördersätze in Ausschicht zu stellen, hilft wenig, wenn es nicht gleichzeitig gelingt, Strukturen zu beeinflussen und zu ändern. Ein Anbindegebot, das den Gemeinden nicht ermöglicht, selbstständig und eigenverantwortlich abzuwägen, ist antiquiert und nicht mit modern verstandener Selbstverwaltung kompatibel.

Noch ein Wort zum Kommunalen Finanzausgleich. Die Verhandlungen standen in diesem Jahr wegen der Asyl- und Flüchtlingsproblematik im Zeichen knapper zusätzlicher staatlicher Mittel. Gleichwohl haben wir ein ordentliches Ergebnis erzielt. Die Schlüsselzuweisungen steigen um 131 Mio. auf 3,34 Mrd. Euro. Es ist uns gelungen, die Schlüsselmasse zu stärken und gleichzeitig ein kraftvolles Signal für Investitionen vor allem in den Bereichen von Schule und Kindertageseinrichtungen zu geben.

Digitalisierung – Zukunftsaufgabe

Zu den weiteren Herausforderungen der Zukunft zählt die Digitalisierung. Am besten lässt sich das Tempo ihrer Entwicklung mit der indischen „Schachbrettlegende“ beschreiben. Aus dieser Legende entwickelte der Amerikaner Gordon Moore, Mitbegründer des Chipherstellers Intel, ein Gesetz. Bezogen auf die Digitalisierung besagt es, dass sich die weltweite Rechenleistung alle 18 Monate verdoppelt.

Demnach wird die Digitalisierung in der zweiten Hälfte des Schachbretts auf bisher unvorstellbare Weise explodieren. Was heißt das für den Alltag? Fast unmerklich haben in den vergangenen zehn Jahren Smartphones, Social Media wie Facebook und Twitter oder Fitness-Computer am Handgelenk Einzug gehalten. Bei der Papstwahl 2005 jubelten Tausende Menschen auf dem Petersplatz in Rom Papst Benedikt XVI. zu. Bei der Wahl von Papst Franziskus 2013 standen die Menschen wieder auf dem

Platz, doch jeder hielt ein Handy hoch. So rasant wird die Entwicklung weiter gehen.

Was bedeutet das für uns Kommunen? In fünf Jahren will der Autohersteller BMW elektrische, selbstfahrende Autos verkaufen. Stadtplanung muss damit anders gedacht werden. Braucht es noch Parkhäuser oder eigene Fahrzeuge? Gibt es privilegierte Abstellflächen und reichen die Ladesäulen, die bereits errichtet wurden?

Die klassische „Obrigkeitsverwaltung“ ist passé. Der Bürger googelt sein Problem, tauscht sich in Internet-Foren aus, hält mit echter oder vermeintlicher Fachkompetenz gegen die Aussage des Rathauspersonals. Auch die Verwaltung und Politik hat größere Informationsmöglichkeiten. Der klassische Wissensvorsprung des Bürgermeisters, der Bürgermeisterin schmilzt dahin, Fachlichkeit verliert sich in der Emotionalität der Blogs.

Online-Dienste treiben die Digitalisierung weiter voran. Verbraucher bestellen und bezahlen ihre Waren im Internet. Kam der Onlinehandel 2012 auf 24,6 Mrd. Euro Umsatz, waren es 2015 fast 53 Mrd. Für 2017 rechnen Experten mit 73 Mrd. Euro. Der Internet affine Konsument fragt: Warum kann ich den Behördengang nicht im Internet abwickeln? Das E-Government-Gesetz vom Dezember 2015 verpflichtet die Behörden, digital zu kommunizieren und Verfahren online anzubieten, um Bürgern überflüssige Behördengänge zu ersparen. Gleichzeitig hinken die rechtlichen Rahmenbedingungen hinter den digitalen Möglichkeiten her. Antiquierte Datenschutzvorgaben behindern die Entwicklungsdynamik, die sich der Bürger wünscht. Digitalisierung ist eine Chance, um dem demografischen Wandel zu begegnen. Sie ermöglicht Heim- und Fernarbeit im ländlichen Raum. Dank der Initiative des Heimatministeriums sind wir beim Breitbandausbau ein deutliches Stück vorgekommen. Ein schnelles Netz ist Wettbewerbsfaktor und Grundvoraussetzung der digitalen Arbeitswelt.

In der „schönen“ neuen virtuellen Welt lauern auch Gefahren. Im „Tat-

„ Eine Analyse der Flüchtlingsthematik deckt die Disparitäten in unserem Land schonungslos auf.

Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags

ort“ sehen wir, wie ein Nerd die Beleuchtung Frankfurts abschaltet. Doch bei Hacker-Angriffen brauchen wir nicht auf den US-Wahlkampf oder den Diebstahl von einer Milliarde Kundendaten bei Yahoo zu schauen. Denn ein Trojaner hat bereits die Rechner einer Gemeinde in Unterfranken lahm gelegt. Der Schaden lag bei 100.000 Euro.

Wir müssen unsere Kommunen vor „Cyber-Angriffen“ schützen. Und diese Angriffe richten sich nicht immer nur gegen Firmen oder versuchen Daten auszulesen. In den USA hat sich gezeigt, welche Auswüchse das Internet möglich macht: Da wird gelogen, dass sich die Balken biegen, werden Armeen von „Social Bots“ eingesetzt. Diese Computerprogramme verbreiten eine bestimmte Meinung und suggerieren, dass sie von vielen Menschen geteilt wird, obwohl sie von einer Maschine „erzeugt“ wurde. Das lässt für den bevorstehenden Bundestagswahlkampf einiges befürchten.

Danke für die hohe Solidarität

Das, liebe Kolleginnen und Kollegen, war ein kleiner Querschnitt dessen, was uns u.a. 2017 beschäftigen wird. Der Bayerische Gemeindetag steht Euch mit seinen Gremien und der Geschäftsstelle auch im neuen Jahr zur Verfügung. Ich sage vor allem aber auch Danke für die hohe Solidarität, die Ihr unserem Verband entgegenbringt und ich freue mich, wenn wir uns im Rahmen der KOMMUNALE 2017 am 18. und 19. Oktober 2017 in Nürnberg sehen werden. Bitte merkt Euch diesen Termin bereits heute vor!

Mit der gewohnten Tatkraft werden wir die vor uns liegenden Aufgaben anpacken und nach bestem Wissen und Gewissen versuchen, Lösungen zu entwickeln, die mit einer hohen Akzeptanz bei unseren Mitgliedern rechnen dürfen.

Ich wünsche Euch und Euren Familien ein erfolgreiches und gesundes 2017.

Mit besten Grüßen

Euer

Dr. Uwe Brandl

Präsident



2017 – das WIR zählt.

© bbroianigo / pixelio.de

Interkommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und gKUs

Dr. Andreas Gaß,
Bayerischer Gemeindetag

Die in den letzten Jahren deutlich zunehmenden Anfragen unserer Mitgliedsstädte und -gemeinden zu Kooperationsprojekten lassen einen klaren Trend zu verstärkter interkommunaler Zusammenarbeit erkennen. Erfasst ist dabei das gesamte Aufgabenspektrum der Gemeinden von der Abwasserbeseitigung, Bauhöfen, Bauleitplanung und Flächenmanagement (z.B. interkommunale Gewerbegebiete), dem Beschaffungswesen, der Energieversorgung, Feuerwehren, Gewässer- und Naturschutz, Klärschlamm entsorgung, Schulwesen, Standesamtswesen, Tourismus, Verkehrsüberwachung, Wasserversorgung, Wirtschaftsförderung bis hin zu den zentralen Diensten wie etwa EDV, Personalverwaltung oder Abgabeberechnung. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Teilweise aus der Not geboren, weil finanzielle und/oder personelle Ressourcen oder zur Verfügung stehende Flächen knapp sind, insbesondere aber aufgrund der wachsenden Erkenntnis, dass bestimmte Aufgaben gemeinsam wirtschaftlicher und effektiver erfüllt werden können, wird

so mancherorts das in diesem Zusammenhang vielzitierte „Kirchturmdenken“ überwunden.

Dieser Beitrag will sich allgemein mit den weitest gehenden öffentlich-rechtlichen Formen der Kooperation zwischen Gemeinden beschäftigen, nämlich den Möglichkeiten einer institutionalisierten Zusammenarbeit im Rahmen von Zweckverbänden und gemeinsamen Kommunalunternehmen (gKU). In den weiteren Beiträgen dieser Ausgabe werden drei Beispiele aus der Praxis – ein gemeinsames Kommunalunternehmen (s. S. 16 ff.), ein Abwasserverband (s. S. 24 ff.), ein Betriebsführungszweckverband (s. S. 30 ff.) – vorgestellt, wobei bewusst ein Schwerpunkt in den Aufgabenbereichen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gelegt wurde. Der Abwasserverband Selbitz als Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG)¹ ist dabei nur scheinbar ein „Sonderfall“, die Grundsätze lassen sich ohne Weiteres auf die interkommunale Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands auf Grundlage des KommZG übertragen. Den Autoren Barbara Denzler, Hermann Dobliger und Walter Krenz sei an dieser Stelle herzlich gedankt für ihre freundliche Unterstützung!

1. Zweckverbände

Der Zweckverband ist die „klassische“ Form der institutionalisierten interkommunalen Zusammenarbeit. Die erste große Welle der Zweckverbandsgründungen erfolgte mit dem Erlass

des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in den 1960er Jahren.² Heute existieren in Bayern rund 1.440 Zweckverbände zur Erfüllung unterschiedlichster öffentlicher **Aufgaben** insbesondere in den Bereichen allgemeine innere Ver-

waltung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Schulwesen, Kultur, Gewässerunterhalt und Landschaftspflege, Soziales und Gesundheit, Bau- und Wohnungswesen, Verkehr, Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie Wirtschaftsförderung und Tourismus.³ Die Verbandsmitglieder können dem Zweckverband Aufgaben zur Erfüllung übertragen und diesen mit entsprechenden **hoheitlichen Rechten** ausstatten, insbesondere dem Recht zum Erlass von Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet. Neben dem Schulwesen (Schulverbände) und dem Verkehrswesen (kommunale Verkehrsüberwachung) ist die Organisationsform des Zweckverbands daher vor allem in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und in der Abfallwirtschaft sehr verbreitet. So gibt es bayernweit 275 Zweckverbände zur Wasserversorgung⁴ und rund 170 Zweckverbände zur Abwasserbeseitigung.

1.1 Gründung, Satzungsmuster, Aufgabenübertragung

Für die **Gründung** des Zweckverbands⁵ ist zunächst der Beschluss der Verbandssatzung durch die Gemeinderäte der beteiligten Mitgliedsgemeinden erforderlich. Vorgaben zum Inhalt der **Verbandssatzung** enthält vor allem Art. 19 KommZG. Der Bayerische Gemeindetag erarbeitet derzeit aktualisierte **Satzungsmuster** eines Zweckverbands zur Wasserversorgung und eines Zweckverbands zur Abwasser-



Dr. Andreas Gaß,
Bayerischer Gemeindetag

© BayGT

beseitigung, die von unseren Mitgliedern demnächst im Intranet abgerufen werden können.⁶ Diese Satzungsmuster können auch bei Zweckverbänden mit anderen Aufgabenstellungen als Orientierungshilfe dienen. Darüber hinaus haben zahlreiche Zweckverbände ihre Verbandssatzungen auf ihren Homepages zum Download bzw. zur Einsicht eingestellt. In der Regel muss hier das Rad nicht neu erfunden werden!

Neben Gemeinden, Landkreisen und Bezirken können auch andere Körperschaften, Anstalten (z.B. ein anderer Zweckverband oder ein Kommunalunternehmen, vgl. Art. 1 Abs. 2 KommZG) und Stiftungen des öffentlichen Rechts **Mitglieder** eines Zweckverbands sein, soweit dies nicht durch spezielle gesetzliche Vorschriften ausgeschlossen ist.⁷ Die Beteiligung Privater an Zweckverbänden ist ebenfalls zulässig, in der Praxis aber wegen der Orientierung der Verbandsstruktur am Prinzip der Mitgliedschaft und am Umlageverfahren – nicht wie etwa bei Kapitalgesellschaften an der Höhe der Kapitaleinlage – kaum anzutreffen.⁸

Welche **Aufgaben** der Zweckverband zu erfüllen hat, legen die künftigen Verbandsmitglieder in der gemeinsam zu erarbeitenden und vereinbarenden Verbandssatzung fest. Das Zweckverbandsrecht ist hier flexibel. Möglich ist die vollständige Übertragung einer Aufgabe mit den zugehörigen hoheitlichen Befugnissen auf den Zweckverband. In den Bereichen Abwasserbeseitigung oder Wasserversorgung werden dann z.B. die Benutzungs- und Abgabensatzungen vom Zweckverband erlassen. Gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern tritt ausschließlich der Zweckverband als Entsorger bzw. Versorger auf, der Zweckverband erlässt die entsprechenden Beitrags- und Gebührenbescheide. Es findet also ein Wechsel des Aufgabenträgers und damit der Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe von den beteiligten Gemeinden auf den Zweckverband statt. Man spricht dann von einem „**Außenverband**“. Zulässig ist es aber auch, nur Teilaufgaben zu übertragen. So gibt

es Zweckverbände, denen nur die Aufgabe der Errichtung, des Betriebs und der Unterhaltung der zentralen Entwässerungseinrichtung (z.B. Kläranlage und Hauptsammler) oder Wassergewinnungsanlage übertragen wurde, die Ortsnetze sowie die Satzungsrechte verbleiben bei den Mitgliedsgemeinden (sogenannter „**Innenverband**“). Entsorger bzw. Versorger gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern bleiben in diesem Fall die beteiligten Gemeinden. Auch der im nachfolgenden Beitrag „Der Abwasserverband Selbitz als Innenverband“ (ab Seite 24) dargestellte Betriebsführungszweckverband – auf den Zweckverband wird nur die (Teil-)Aufgabe der Betriebsführung übertragen – ist ein solcher Innenverband. Die beteiligten Gemeinden können also selbst gestalten, wie intensiv die Kooperation im Rahmen des Zweckverbands sein soll.

1.2 Haushaltsführung, Finanzierung

Für die Haushaltsführung des Zweckverbands gelten grundsätzlich die **für die Gemeinden einschlägigen Bestimmungen** mit einigen, in Art. 40 ff. KommZG geregelten Besonderheiten. Wie bei den Gemeinden ist eine kameralistische oder doppische Buchführung möglich.

Der **Finanzbedarf** ist in erster Linie aus primären Deckungsmitteln wie Gebühren und Beiträgen nach KAG, aus Verwaltungskosten, Zuwendun-

gen Dritter (z.B. Fördermittel) und gegebenenfalls Krediten zu decken (Art. 42 Abs. 1 KommZG). Im Übrigen finanziert sich der Zweckverband aus einer **Umlage**, die von den Verbandsmitgliedern nach einem in der Verbandssatzung festzulegenden Umlageschlüssel zu entrichten ist. Nach Art. 42 Abs. 2 KommZG soll der Umlageschlüssel nach dem Nutzen bemessen werden, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands haben, und die Leistungskraft der einzelnen Verbandsmitglieder berücksichtigen; als Maßstab können auch andere Kriterien wie z.B. Größe, Einwohnerzahl, Grundlagen der Kreisumlage oder der Aufwand für einzelne Verbandsmitglieder zugrunde gelegt werden, wenn dies angemessen ist. Bei Zweckverbänden zur Wasserversorgung bzw. zur Abwasserbeseitigung sind als Umlageungsschlüssel vor allem die anteiligen Wasserverbrauchsmengen, Einwohnerzahlen, angeschlossenen Abnehmer oder Einwohnerwerte verbreitet. Die Höhe der Umlage ist für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festzusetzen.

1.3 Organe des Zweckverbands

Die Vorgaben zu **Verfassung** und Verwaltung des Zweckverbands lehnen sich stark an die für Gemeinden geltenden kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften an (vgl. Art. 29 ff. KommZG; s. Abbildung 1). Dagegen ist

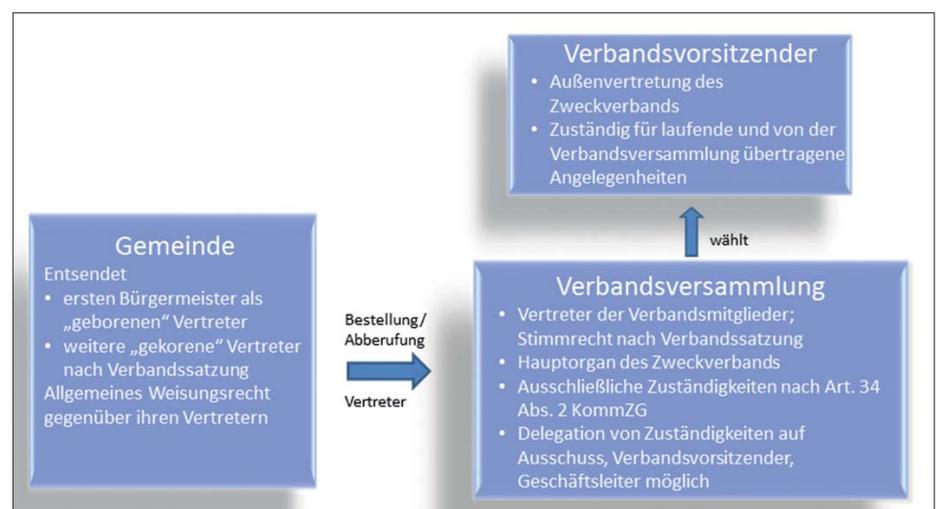


Abbildung 1: Verbandsmitglied (Gemeinde) und Zweckverband

das gKU durch eine Vorstandsverfassung geprägt (siehe dazu unten 2.3). Notwendige Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Darüber hinaus kann die Verbandsatzung die Bildung eines Verbandsausschusses und weiterer (beschließender und vorbereitender) Ausschüsse, z.B. eines Rechnungsprüfungsausschusses, vorsehen.

Für grundsätzliche Angelegenheiten ist die **Verbandsversammlung** ausschließlich zuständig (Art. 34 Abs. 2 KommZG), für alle weiteren Aufgaben dann, wenn sie nicht kraft Gesetzes oder Verbandsatzung bzw. durch Einzelbeschluss dem Verbandsvorsitzenden, einem Ausschuss oder dem Geschäftsleiter übertragen worden sind (vgl. Art. 34 Abs. 1, 36 Abs. 3, 38 Abs. 1, 39 Abs. 2 Satz 2 KommZG). Bei den Vertretern der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung ist zwischen geborenen und gekorenen Vertretern zu unterscheiden. „**Geborene**“ **Verbandsräte** sind die ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden; mit deren Zustimmung und mit Zustimmung der weiteren Bürgermeister können auch andere Personen als Vertreter der Gemeinde bestellt werden (Art. 31 Abs. 2 KommZG). Jedes Verbandsmitglied entsendet also mindestens einen Vertreter in die Verbandsversammlung. **Mehrfachvertretungen** oder **Mehrfachstimmrechte** zugunsten einzelner Mitgliedsgemeinden sind möglich, müssen aber in der Verbandsatzung ausdrücklich geregelt werden. Die Vertretung einer Mitgliedsgemeinde soll dabei in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Anteil an der gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe stehen (vgl. Art. 31 Abs. 1 KommZG). Kriterien für die Festlegung der Sitze bzw. Stimmrechte der einzelnen Verbandsmitglieder sind z.B. die Einwohnerzahl oder Leistungsgrößen (Wasserverbrauch, Einwohnerwerte, Einwohnerwerte etc.). Können die Mitgliedsgemeinden weitere, sogenannte „**gekorene**“ **Verbandsräte** bestellen, sind sie nicht an die für die Besetzung von Ausschüssen geltende Proporzregelung aus Art. 33 Bayeri-

sche Gemeindeordnung (GO) gebunden. Als gekorene Verbandsräte kommen daher z.B. besonders qualifizierte Gemeinderatsmitglieder oder (auch) Gemeindebedienstete in Betracht. Die Verbandsräte unterliegen kraft Gesetzes einem allgemeinen **Weisungsrecht** der entsendenden Gemeinde und sind somit sehr eng an das jeweilige Verbandsmitglied gebunden (Art. 33 Abs. 2 Sätze 3 und 4 KommZG). In diesem Zusammenhang gilt: Ohne Information keine Weisung. Zumindest bei Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung sind daher im Vorfeld der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung die zuständigen Organe der Verbandsmitglieder (in der Regel der Gemeinderat) zu befragen.⁹

Der **Verbandsvorsitzende** und ein bzw. zwei Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Üblicherweise ist dies der erste Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde. Ähnlich wie der erste Bürgermeister einer Gemeinde vertritt der Verbandsvorsitzende den Zweckverband nach außen, vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und ist für die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbands und sonstige ihm durch die Verbandsatzung bzw. die Geschäftsordnung des Zweckverbands oder durch besondere Beschlüsse der Verbandsversammlung zugewiesenen Aufgaben zuständig (vgl. Art. 35 bis 38 KommZG). Zur Entlastung kann der Verbandsvorsitzende Aufgaben auf seine Stellvertreter oder Bedienstete des Zweckverbands

delegieren bzw. einer Aufgabenübertragung auf den Geschäftsleiter des Zweckverbands zustimmen (Art. 36 Abs. 4, 39 Abs. 2 Satz 2 KommZG). Bei kleineren Zweckverbänden werden oftmals Bedienstete einer Mitgliedsgemeinde aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung zeitanteilig zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands tätig.

1.4 Wirtschaftliche Betätigung

Zu beachten ist, dass der Zweckverband selbst keine Unternehmensform darstellt. Will der Zweckverband unternehmerisch tätig werden, gelten die für Gemeinden einschlägigen Vorschriften der Art. 86 ff. GO entsprechend (vgl. Art. 40 Abs. 1 KommZG). Eine unmittelbare Unternehmerschaft des Zweckverbands ist daher nur mit einem in seine allgemeine Verwaltung eingegliederten **Regiebetrieb**, gegebenenfalls als sogenannter optimierter Regiebetrieb im Sinne des Art. 88 Abs. 6 GO, möglich. Andernfalls muss der Zweckverband auf die der Gemeinde zur Verfügung stehenden **Organisationsformen des Gemeindegewirtschaftsrechts** – Eigenbetrieb, Kommunalunternehmen, zulässige Privatrechtsformen – zurückgreifen (vgl. Abbildung 2).¹⁰ Zusätzlich zu den Verbandsstrukturen sind in diesen Fällen in einer gesonderten Betriebs- oder Unternehmenssatzung¹¹ bzw. einem Gesellschaftsvertrag die entsprechenden Unternehmensstrukturen zu schaffen. Dies kann im Einzelfall unternehmerische Entscheidungen verzögern und unter Umständen

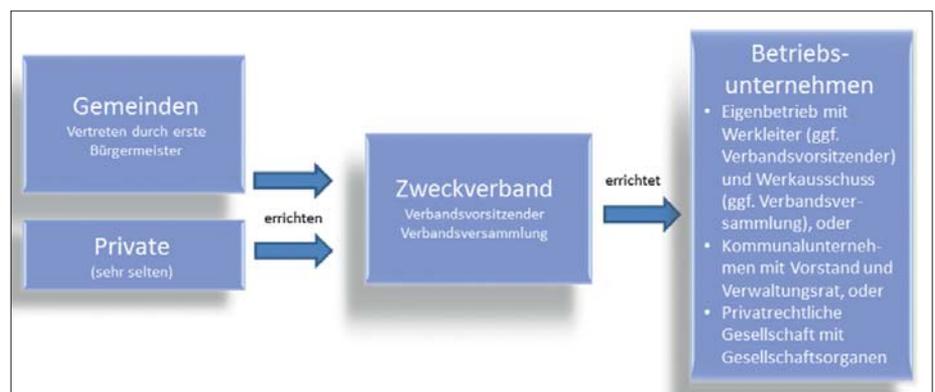


Abbildung 2: Zweckverband zum Betrieb eines Unternehmens



zu Reibungsverlusten durch Kompetenzkonflikte führen.

Bei einem Zweckverband mit **Eigenbetrieb** kann diese Problematik entschärft werden, indem in der Verbandssatzung geregelt wird, dass die Aufgaben eines Werkausschusses von der Verbandsversammlung und evtl. auch die Aufgaben der Werkleitung vom Verbandsvorsitzenden oder dem Geschäftsleiter wahrgenommen werden (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 KommZG). Zudem kann die Verbandssatzung vorschreiben, dass die für den Eigenbetrieb geltenden Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen auch auf den Zweckverband anzuwenden sind (Art. 40 Abs. 2 KommZG). Damit kann die Wirtschaftsführung von Zweckverband und Eigenbetrieb größtenteils vereinheitlicht werden.

2. Gemeinsames Kommunalunternehmen (gKU)

Der bayerische Gesetzgeber hat im Jahr 1995 in den Kommunalverfassungen erstmals die Möglichkeit zur Errichtung von selbständigen Kommunalunternehmen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts geschaffen.¹² Das Kommunalunternehmen im Sinne der Art. 89 bis 91 GO kann allerdings nur eine Gemeinde als Träger haben. Nachdem sich diese Rechtsform in der Praxis bewährt hat, führte der Gesetzgeber mit Gesetz vom 26.07.2004 das „gemeinsame Kommunalunternehmen“ als **öffentlich-rechtliche Unternehmensform** kommunaler Zusammenarbeit und damit als Alternative zum Zweckverband ein.¹³ Zwischenzeitlich gibt es über 200 Kommunalunternehmen in Bayern, wovon mehr als 20 gemeinsame Kommunalunternehmen sind.¹⁴ Die zu erfüllenden **Aufgaben** decken sich im Wesentlichen (Ausnahme z.B. Schulwesen) mit denjenigen der Zweckverbände (vgl. 1.). Wie dem Zweckverband können auch dem (gemeinsamen) Kommunalunternehmen öffentlich-rechtliche Aufgaben mit den entsprechenden **hoheitlichen Befugnissen** (z.B. die Abwasserbesei-

tigung, Wasserversorgung mit zugehörigen Satzungsrechten) übertragen werden (vgl. 1. und 1.1). In diesem Fall hat das (gemeinsame) Kommunalunternehmen das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 90 Abs. 4 GO). Außerhalb der hoheitlich geprägten Aufgabenbereiche existieren zahlreiche Unternehmen (Gemeinde- und Stadtwerke) in den Bereichen Energie- und Wärmeversorgung, Breitbandversorgung, Betrieb gemeindlicher Einrichtungen (Bäder, Mehrzweckhallen, Parkgaragen etc.), Krankenhäuser, Stadtentwicklungsmaßnahmen, Forstwesen etc. Die Aufzählung zeigt, dass das (gemeinsame) Kommunalunternehmen insbesondere für wirtschaftlich orientierte Betätigungen geeignet erscheint.

2.1 Gründung, Satzung, Aufgabenübertragung

Die einschlägigen Regeln für das gKU ergeben sich aus den Art. 49 und 50 KommZG i.V.m. den dort in Bezug genommenen weiteren Bestimmungen des KommZG und den Art. 89 bis 91 GO. Danach können Gemeinden, Landkreise und Bezirke durch Vereinbarung einer entsprechenden **Unternehmenssatzung** ein Kommunalunternehmen errichten, einem bereits bestehenden (gemeinsamen) Kommunalunternehmen beitreten oder ihre bestehenden Regie- oder Eigenbetriebe auf ein gKU im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ausgliedern. Über die Unternehmenssatzung ist in den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden Beschluss zu fassen. Vorgaben zum Inhalt der Unternehmenssatzung enthalten Art. 50 Abs. 2 KommZG und Art. 89 Abs. 3 Satz 2 GO. Rechtlich entsteht das gKU am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Unternehmenssatzung, wenn darin nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist (Art. 49 Abs. 6 KommZG). Beispiele bzw. **Muster** für Unternehmenssatzungen finden sich in mehreren Veröffentlichungen¹⁵, viele (gemeinsame) Kommunalunternehmen haben ihre Unternehmenssatzungen im Internet auf ihren Homepages zugänglich gemacht. Bei den Mustern ist zu beach-

ten, dass es sich um „Grundmuster“ handelt, die unbedingt an die konkreten Bedürfnisse der Gemeinde anzupassen sind. Gerade beim (gemeinsamen) Kommunalunternehmen hängt – anders als beim Zweckverband mit seinen umfangreichen gesetzlichen Vorgaben im KommZG – das Zusammenspiel zwischen Gemeinde und Unternehmen stark vom Inhalt der Unternehmenssatzung ab (vgl. dazu 2.3).

Mitglied eines gKU können daneben auch Zweckverbände sein, nicht dagegen Private.¹⁶ Art. 49 Abs. 2 bis 4 KommZG sieht darüber hinaus verschiedene **Möglichkeiten der Umwandlung bestehender Organisationsformen** im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in ein gKU vor, etwa die Verschmelzung zweier bestehender Kommunalunternehmen zu einem gKU, die Umwandlung eines Zweckverbands mit seinem Regie- oder Eigenbetrieb in ein gKU oder den Formwechsel einer kommunalen Beteiligungsgesellschaft in ein gKU.

Bezüglich der **Aufgabenübertragung** besteht derselbe Spielraum wie beim Zweckverband (vgl. 1.1).

2.2 Wirtschaftsführung, Finanzausstattung

Das gKU ist nicht nur eine Organisationsform interkommunale Zusammenarbeit wie der Zweckverband, sondern eine rechtlich selbständige Unternehmensform. Die Buchführung erfolgt nach den Regeln der **Doppik**, zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein **Jahresabschluss** aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht (vgl. §§ 20 ff. der Verordnung über Kommunalunternehmen – KUV). Der Jahresabschluss ist von einem **Abschlussprüfer** (BKPV oder Wirtschaftsprüfer) zu prüfen. Im Vergleich zu einem Zweckverband unterliegt das gKU aber nicht der allgemeinen Rechnungsprüfung.

Was die Finanzausstattung anlangt, enthält § 9 KUV lediglich die Vorgabe, dass die Gemeinde sicherzustellen hat, dass das (gemeinsame) Kommu-

nalunternehmen seine Aufgaben nachhaltig erfüllen kann. Hierzu soll es mit einem angemessenen **Stammkapital** ausgestattet werden. Nach § 10 KUV sollen Rücklagen für künftige Investitionen gebildet und Eigenkapital und Fremdkapital in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Anders als beim Zweckverband gibt es keine Umlagefinanzierung, vielmehr haften die Trägergemeinden im Rahmen der **Gewährträgerhaftung** subsidiär für die Verbindlichkeiten des Unternehmens als Gesamtschuldner; im Innenverhältnis richtet sich die Haftung der einzelnen Gemeinde nach dem Verhältnis der Stammeinlagen zueinander oder nach einem anderen, in der Satzung festzulegenden Verhältnis (vgl. Art. 89 Abs. 4 GO, Art. 50 Abs. 5 KommZG). Grundsätzlich ist spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ein nicht getilgter Verlustvortrag in der Bilanz des Kommunalunternehmens aus Haushaltsmitteln der Trägergemeinden auszugleichen (vgl. § 14 Abs. 2 KUV).

2.3 Organe des gKU

Organe des gKU sind der Vorstand und der Verwaltungsrat (vgl. Abbildung 3).¹⁷

Der **Vorstand** ist grundsätzlich mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet und **leitet** das Unternehmen in

eigener Verantwortung, also weisungsungebunden (Art. 90 Abs. 1 Satz 1 GO). Eine Ausnahme gilt kraft Gesetzes nur für die in Art. 90 Abs. 2 Satz 3 GO aufgezählten grundsätzlichen Angelegenheiten, für die der Verwaltungsrat zuständig ist. Wollen die Trägergemeinden einen weitergehenden Einfluss auf die Geschäftsführung des Vorstands ausüben, muss dies in der Unternehmenssatzung geregelt werden. In vielen **Unternehmenssatzungen** werden daher bestimmte Angelegenheiten bzw. Rechtsgeschäfte – gegebenenfalls auch erst ab einem gewissen Schwellenwert – aufgeführt, zu denen der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Der Gesetzgeber gibt den Gemeinden damit ausreichende Spielräume für eine der jeweiligen Aufgabenstellung und den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausgestaltung der Unternehmenssatzung, die es zu nutzen gilt. Der Vorstand vertritt das gKU nach außen und hat dabei – anders als der Verbandsvorsitzende eines Zweckverbands – unbeschränkte **Vertretungsmacht** (Art. 90 Abs. 1 Satz 2 GO). Im Gegenzug zu den weitreichenden Befugnissen hat der Gesetz- bzw. Ordnungsgeber regelmäßige **Berichtspflichten** des Vorstands zugunsten des Verwaltungsrats vorgesehen (vgl. § 21 und § 3 Abs. 1 Satz 2 KUV). Es ist

in erster Linie Aufgabe des Verwaltungsrats, aber auch des Beteiligungsmanagements in den Trägergemeinden, auf die Einhaltung dieser Berichtspflichten zu achten und die Informationen inhaltlich zu bewerten. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf höchstens fünf Jahre **bestellt**, wobei eine erneute Bestellung zulässig ist (Art. 90 Abs. 2 Satz 2 GO); für die Abberufung ist ebenfalls der Verwaltungsrat zuständig.

Der **Verwaltungsrat** ist vom Gesetzgeber als **Überwachungsorgan mit Entscheidungsbefugnissen** ausgestaltet. Seine primäre Aufgabe ist die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands (Art. 90 Abs. 2 Satz 1 GO). Daneben hat er die bereits erwähnten, in Art. 90 Abs. 2 Satz 3 GO aufgeführten gesetzlichen Zuständigkeiten sowie die weiteren, in der Unternehmenssatzung zu regelnden Entscheidungsbefugnisse. Für die **Vertretung der Trägergemeinden** des gKU im Verwaltungsrat werden die für Verbandsversammlung eines Zweckverbands geltenden Bestimmungen des Art. 31 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 5 und Abs. 2 KommZG für anwendbar erklärt (vgl. Art. 50 Abs. 4 KommZG). D.h. jede Trägergemeinde entsendet mindestens ein Verwaltungsratsmitglied, das in der Regel der erste Bürgermeister ist, mit dessen Zustimmung und der Zustimmung der weiteren Bürgermeister aber auch eine andere Person sein kann. Mehrfachvertretung und Mehrfachstimmrechte sind wie beim Zweckverband möglich. Der **Verwaltungsratsvorsitzende** wird – wie der Verbandsvorsitzende eines Zweckverbands – von der Trägerversammlung (also dem Verwaltungsrat) gewählt (vgl. Art. 50 Abs. 4 Satz 2 KommZG). Er beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein und leitet die Sitzungen, vertritt das Unternehmen gegenüber den Vorstandsmitgliedern auch dann, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist (vgl. § 2 Abs. 3 KUV).

Was die Rückkoppelung des Verwaltungsrats an die einzelne Trägergemeinde betrifft, ist zu beachten, dass die Verwaltungsratsmitglieder kraft

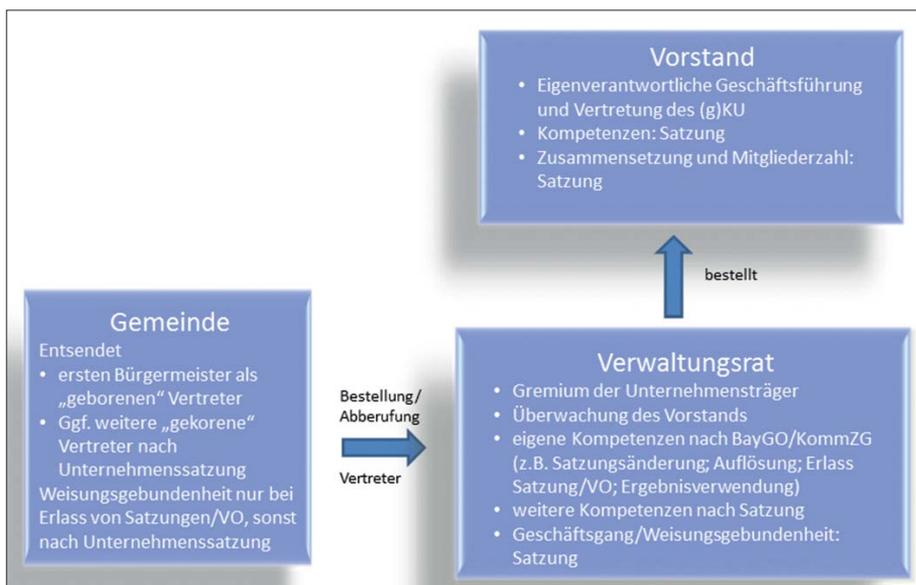


Abbildung 3: Unternehmensträger (Gemeinde) und gKU

	gemeinsames Kommunalunternehmen	Zweckverband
Rechtliche Eigenständigkeit	Ja, Anstalt des öffentlichen Rechts	Ja, Körperschaft des öffentlichen Rechts
Gründung	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmenssatzung, anzeigepflichtig; - Stammeinlage; - Umwandlungen bestehender Einrichtungen in gKU durch Gesamtrechtsnachfolge möglich, vgl. Art. 49 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 und 4 KommZG 	<ul style="list-style-type: none"> - Verbandssatzung, genehmigungspflichtig; - Festlegung des Umlegungsschlüssels - Vermögen und Personal muss von den Gemeinden einzeln auf den Zweckverband übertragen werden; ggf. sind steuerrechtliche Auswirkungen zu beachten
Verfassung	Vorstandsverfassung: Vorstand mit weitgehenden Befugnissen, Verwaltungsrat als Kontrollorgan mit Entscheidungsbefugnissen kraft Gesetz/Satzung. Flexible aufgabenbezogene Regelungen der Organzuständigkeiten in Unternehmenssatzung möglich/notwendig	Gesetzliche Kompetenzverteilung zwischen Vorstandsvorsitzendem und Verbandsversammlung, ähnlich Verhältnis Erster Bürgermeister - Gemeinderat
Haftung für das Unternehmen	Gemeinden haften gesamtschuldnerisch unbeschränkt, aber nachrangig zum gKU; Ausgleich ist im Innenverhältnis zwischen den Gemeinden in der Unternehmenssatzung zu regeln (Art. 50 Abs. 5 KommZG)	Gemeinden haften nicht gegenüber Dritten für den Zweckverband; nicht gedeckter Finanzbedarf wird über Umlagen der Gemeinden finanziert (Art. 42 KommZG)
Wirtschaftliche Betätigung	Unmittelbar durch das gKU	Zweckverband muss wie Gemeinde Unternehmen mit eigenen Organen neben denen des Zweckverbands errichten; Erleichterungen für Zweckverbände mit Eigenbetrieben nach Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG
Beteiligung Dritter	Nur öffentliche Körperschaften, Anstalten	Beteiligung auch Privater möglich, in der Praxis aber aus strukturellen Gründen selten
Bindung ans Vergaberecht	Nur oberhalb der EU-Schwellenwerte. Ggf. Inhouse-Problematik bei Aufträgen zwischen Trägergemeinden und gKU (vgl. § 108 Abs. 1 bis 4 GWB)	Zweckverband mit Regie- oder Eigenbetrieb auch unterhalb der EU-Schwellenwerte (KommHV anzuwenden)
Vertretung der Gemeinde im Unternehmen	Verwaltungsrat, Regelung wie beim Zweckverband	Verbandsversammlung: <ul style="list-style-type: none"> - grds. Erste Bürgermeister als geborene Mitglieder; - weitere Vertreter einzelner Verbandsmitglieder, Mehrfachstimmrechte möglich, vgl. Art. 31 KommZG; - Vorsitzender/Stellvertreter grds. aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen
Weisungsrechte	Gegenüber Verwaltungsrat kraft Gesetzes nur bei Erlass von Satzungen und Verordnungen; im Übrigen nach Unternehmenssatzung in bestimmten weiteren Angelegenheiten (Art. 90 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayGO)	Umfassendes Weisungsrecht gegenüber Verbandsräten in allen Angelegenheiten (Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG)
Öffentlichkeit	Sitzungen des Verwaltungsrats grundsätzlich nichtöffentlich. Ausnahme: Beratung und Beschluss von Satzungen und Verordnungen mit Drittwirkung (§ 2 Abs. 4 KUV)	Wie Gemeinderat (Art. 32 Abs. 4 KommZG)
Rechnungslegung	Kaufmännische Buchführung	Wie Gemeinde mit ihren Unternehmen (Kameralistik oder Doppik)
Rechnungsprüfung	Jahresabschlussprüfung nach Art. 91 Abs. 1 BayGO; keine örtliche/überörtliche Rechnungsprüfung	Örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung (Art. 43 KommZG); Unternehmen des Zweckverbands wie gemeindliche Unternehmen

Abbildung 4: Vergleich Zweckverband – gKU

Gesetzes nur bei Erlass von Satzungen und Verordnungen durch das Unternehmen den **Weisungen des Gemeinderats** unterliegen (vgl. Art. 90 Abs. 2 Sätze 4 und 5 GO und Art. 50 Abs. 4 KommZG, der nicht auch auf Art. 33 Abs. 2 KommZG verweist). Im Übrigen sind die Verwaltungsratsmitglieder weisungsungebunden, es sei denn, die **Unternehmenssatzung** sieht weitergehende Regelungen vor. Auch daran ist bei der Ausgestaltung der Unternehmenssatzung zu denken.

Die **Verschwiegenheitspflicht** der Organe des gKU ist in § 4 KUV ausdrücklich geregelt.

3. Zweckverband oder gKU?

Der Gesetzgeber wollte mit der Einführung des gemeinsamen Kommunalunternehmens bewusst eine Alternative zur herkömmlichen Rechtsform des Zweckverbands schaffen. Abbildung 4 (siehe Seite 13) zeigt einen tabellarischen Vergleich der beiden Rechtsformen.

Wie die vergleichende Darstellung und die vorangegangenen Ausführungen zeigen, ähnelt die Struktur des gKU eher der einer GmbH als der eines Zweckverbands, jedenfalls wurden Elemente des Gesellschaftsrechts und des Zweckverbandsrechts kombiniert. Dies war vom Gesetzgeber auch beabsichtigt, um den Gemeinden eine öffentlich-rechtliche Rechtsform zur Verfügung zu stellen, die sich wegen ihrer größeren Selbständigkeit und Flexibilität für wirtschaftliche, eher marktorientierte Betätigungen besser eignet als ein Zweckverband. Im Vergleich zu den Privatrechtsformen wiederum hat das gKU als Anstalt des öffentlichen Rechts den Vorteil, dass ihm Aufgaben mit den zugehörigen hoheitlichen Befugnissen zur selbständigen Erledigung übertragen werden können. Für Aufgaben im operativen Bereich erscheint das gKU daher vorzugswürdig. Dies bestätigt auch ein Blick auf die unter 2. aufgeführten Aufgabenstellungen bereits bestehender Kommunalunternehmen. Wichtig ist in jedem Fall eine aufgabengerechte und den Bedürfnissen der Trägergemeinden angepasste Ausgestaltung

der Unternehmenssatzung. Dabei ist der Zielkonflikt zwischen notwendiger gemeindlicher Einflussnahme einerseits und erforderlicher unternehmerischer Freiheit andererseits in eine zweckmäßige Balance zu bringen. Der Zweckverband ist aufgrund seiner Struktur tendenziell eher für planerische und organisatorische Aufgaben geeignet. Dennoch ist in der Beratungspraxis bei der interkommunalen Zusammenarbeit gerade im Bereich Wasser und Abwasser bisher (noch?) eine Präferenz zugunsten des Zweckverbands zu beobachten, was an der Verbreitung dieser Organisationsform und deren Bekanntheit bei den kommunalen Mandatsträgern liegen mag.

4. Förderung interkommunaler Zusammenarbeit

Einige Förderprogramme zu speziellen Fachbereichen sehen erhöhte Fördersätze für Projekte interkommunaler Zusammenarbeit vor (etwa ILE, Feuerwehrzuwendungsrichtlinien, RZWas, Breitbandförderung). Daneben ist insbesondere auf die **Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit** vom 10. März 2015 hinzuweisen (vgl. Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetags 26/2015 vom 2. April 2015).¹⁸ Gegenstand der Förderung sind neue Kooperationsprojekte u.a. auf der Grundlage der nach dem KommZG vorgesehenen Formen in verschiedenen Aufgabenbereichen (vgl. Nr. 2 der Richtlinien). Förderfähig sind Ausgaben die notwendig sind, um Projekte interkommunaler Zusammenarbeit vorzubereiten und durchzuführen. Hierzu zählen auch Dienstleistungen durch Dritte (z.B. Gutachten, Beratung, Moderation), Sachmittel und Ausstattung und projektbezogene Personalaufwendungen (Nr. 5.3 der Richtlinien). Als Regelzuwendung wird eine Einmalförderung in Höhe von bis zu 50.000 €, in Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf in Höhe von bis zu 90.000 € gewährt (Nr. 5.2 der Richtlinien). Insofern wird empfohlen, sich **frühzeitig** mit der örtlich zuständigen Regierung als Bewilligungsstelle in Verbindung zu setzen.

5. Weiterführende Informationen

Neben den u.a. Fundstellen finden sich weiterführende Informationen allgemein zum Thema interkommunale Zusammenarbeit und Praxisbeispiele aus unterschiedlichen Aufgabenbereichen auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums des Innern unter dem Stichwort interkommunale Zusammenarbeit (Link: <https://www.innenministerium.bayern.de/suk/kommunen/komzusammenarbeit/bereicheundbeispiele/index.php>) und auch auf den Homepages der Regierungen.

Ziehen Gemeinden ein Kooperationsprojekt in Erwägung, verfügen – neben dem Bayerischen Gemeindetag – unter Umständen auch die Ansprechpartner für interkommunale Zusammenarbeit bei den Regierungen oder die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden über Kenntnisse zu vergleichbaren, bereits umgesetzten Vorhaben in anderen Gemeinden und können ggf. geeignete Ansprechpartner für einen Informationsaustausch benennen.

Im Bereich interkommunale Zusammenarbeit gilt in der Regel: Es gibt nichts, was es nicht schon gibt!

*Weitere Informationen:
Bayerischer Gemeindetag
Dr. Andreas Gaß*

*Referent für Kommunalverfassungsrecht und
kommunales Wirtschaftsrecht
andreas.gass@bay-gemeindetag.de
www.bay-gemeindetag.de*

Fußnoten

- ¹ Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.2.1991, BGBl. I S. 405.
- ² Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.7.1966, GVBl. S. 218.
- ³ Zahlen ohne Wasser- und Bodenverbände, Sparkassenverbände und Forstbetriebsverbände. Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Zweckverbände in Bayern, Stand: Januar 2014.
- ⁴ Zu den Wasserversorgern in Bayern vgl. die Antwort des Umweltministeriums vom 28.8.2015 auf eine Schriftliche Anfrage aus dem Bayerischen Landtag, LT-Drs. 17/7978.
- ⁵ Ausführlich zum Zweckverband Gaß/Popp, Gemeinde als Unternehmer, Praxisreihe des Bayerischen Gemeindetags, Band 7, S. 129 ff.
- ⁶ <http://intranet.bay-gemeindetag.de> > Geschäftsstelle > Wer ist zuständig > Referat XII > KommZG, Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Satzungsmuster werden demnächst auch in Thimet: Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern, veröffentlicht.
- ⁷ Z.B. Art. 4 Abs. 3 BayRDG; Art. 1 Abs. 2 Satz 1 SpKG; § 205 Abs. 1 BauGB.

NÜRNBERG 2017 KOMMUNALE

10. BUNDESWEITE FACHMESSE UND KONGRESS



MESSEZENTRUM NÜRNBERG
18. – 19.10.2017

KOMMUNALER BEDARF
AUF DEN PUNKT GEBRACHT.

Öffentliches Auftragsvolumen pro Jahr:
260.000.000.000 Euro*

Kommunale Entscheider warten auf
Ihr Angebot.

Jetzt Aussteller werden:

KOMMUNALE.DE/ANMELDUNG

* DVNW Deutsches Vergabernetzwerk GmbH

 Folgen Sie uns auf Twitter!

⁸ Vgl. Art. 17 Abs. 2 Satz 2, 31 Abs. 1 Satz 4 KommZG. Ein Beispiel ist der Abwasserzweckverband Erdinger Moos, an dem die Flughafen München GmbH beteiligt ist.

⁹ So zu recht Bonengel/Kitzeder, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände, Kennz. 20.33, Erl. 5; Schulz/Wachsmuth/Zwick, Kommunalverfassungsrecht in Bayern, Erl. 3.2 zu Art. 33 KommZG.

¹⁰ Zu den einzelnen Organisationsformen Gaß/Popp (s. Fußnote 5), S. 95 ff., Beispiele für Betriebs- und Unternehmenssitzungen sowie Gesellschaftsverträge finden sich in Kap. 16, S. 210 ff.

¹¹ Bisweilen wird in der Praxis die Betriebsatzung des Eigenbetriebs in die Verbandssatzung des Zweckverbands integriert.

¹² Vgl. Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts vom 26.7.1995, GVBl. S. 376 und den Gesetzentwurf LT-Drs. 13/1182.

¹³ Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004, GVBl. S. 272; vgl. auch die amtliche Begründung in LT-Drs. 15/1063, S. 16 f.

¹⁴ Stand: 30.01.2015.

¹⁵ Z.B. Gaß/Popp (s. Fußnote 5), S. 113 ff. und Kap. 16 Anlagen 5. und 6.; Schulz/Wager, Recht der Eigenbetriebe und der Kommunalunternehmen in Bayern, 2. Aufl. 2013, Anhang 5 (in Anlehnung an das in GK 1997 Rn. 89 und GK 1999 Rn. 6 veröffentlichte Muster).

¹⁶ Zu den Möglichkeiten einer Kooperation mit Privaten Gaß/Popp (s. Fußnote 5), S. 121 f.

¹⁷ Ausführlich dazu Gaß/Popp (s. Fußnote 5), S. 113 ff.; Wurzel/Schraml/Becker, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, Kap. D. Rn. 179 ff.

¹⁸ AllIMBI. 2015, S. 143, abrufbar unter <http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/suk/kommunen/f%C3%B6rderrichtlinie.pdf>.

10 Jahre „gKU“ AWA-Ammersee

**Hermann Doblinger,
AWA-Ammersee gKU**

Für Kommunen wird es zunehmend wichtiger, die Bürgerinnen und Bürger nicht durch stetig steigende Gebühren zu belasten, sondern Strategien zu entwickeln, kommunale Aufgaben effizienter und wirtschaftlicher zu erfüllen. Beim Thema Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zeigt sich dies besonders gut: Haben viele Gemeinden früher alles in Eigenregie bewältigt, gehen zukunftsorientierte Kommunen heute in Kooperation mit anderen Kommunen über Gemeindegrenzen hinweg an diese wichtige Aufgabenerfüllung heran. Das Stichwort heißt „Interkommunale Zusammenarbeit“, z.B. als „Zweckverband“ oder als „Gemeinsames Kommunalunternehmen“.

Gründung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost im Jahre 1963

Es ist bemerkenswert, mit welcher Weitsicht Kommunalpolitiker bereits Anfang der 60er Jahre des letzten



Hermann Doblinger,
Vorstand der AWA-Ammersee Wasser-
und Abwasserbetriebe gKU © AWA gKU

Jahrtausends die Vorteile einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit erkannt haben. Mit dem Ziel des nachhaltigen Gewässerschutzes schlossen sich damals (vor der Gebietsreform) im ökologisch sensiblen Umfeld des Ammersee-Ostufers, des Pilsensees und Wörthsees mehrere Kommunen zusammen und gründeten 1963 den „Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KÖR). Nach 25 Jahren waren und sind es bis heute aus den Landkreisen Starnberg und Weilheim die sieben Gemeinden:

- Andechs
- Herrsching a.A.
- Inning a.A.
- Pähl
- Seefeld
- Wielenbach
- Wörthsee.

Darüber hinaus entstand im Jahre 1968 zwischen den beiden Abwasserzweckverbänden Ammersee-West und Ammersee-Ost noch ein weiterer Meilenstein der interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Bau und Betrieb der gemeinsamen Kläranlage Ammersee in Eching a.A. Hier werden inzwischen die Abwässer von insgesamt fünfzehn Gemeinden (acht Westgemeinden und sieben Ostgemeinden) eingeleitet und gereinigt. Die Kläranlage Ammersee, die sich im Eigentum beider Verbände befindet, wurde seither mehrmals erweitert. Sie ist aktuell auf 90.000 Einwohnergleich-

werte ausgelegt. Dieses Beispiel zeigt, dass eine interkommunale Zusammenarbeit nicht nur zwischen Gemeinden, sondern auch zwischen Zweckverbänden über Jahrzehnte hinweg gut funktionieren kann.

Rückblickend betrachtet kann man mit Fug und Recht behaupten, dass die historische Entscheidung einer „gemeinsamen Abwasserentsorgung“ bis heute ein wesentlicher Garant für die exzellente Wassergüte der Seen Ammersee, Pilsensee und Wörthsee ist.

So sahen es im Jahre 2003 auch die Bürgermeister des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost (AZV-Ost) und beauftragten die Geschäftsleitung, ein Konzept zu entwickeln, weitere Aufgaben der Wasserwirtschaft in den Zweckverband zu integrieren.

Verbunden damit waren Überlegungen, ob dafür ein Zweckverband als KÖR noch die geeignete Rechtsform wäre.

Überlegungen den AZV-Ost in ein gemeinsames Kommunalunternehmen umzuwandeln

In Bayern hat der Gesetzgeber bereits im Jahr 1995 für Kommunen und Zweckverbände die Möglichkeit geschaffen, wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betriebe in der Rechtsform eines „Kommunalunternehmens“ zu errichten, bzw. bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in ein Kommunalunternehmen umzuwandeln. Im Jahre 2004 erfolgte eine weitere gesetzliche Änderung im KommZG: Bayern ermöglichte seinen Gemeinden als erstes Bundesland, Kommunalunternehmen in der Rechtsform eines „gemeinsamen Kommunalunternehmens“ zu gründen.

Argumente für die Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens (gKU), auf die im Folgenden noch näher einzugehen sein wird:

1) 100 Prozent kommunale Einrichtung – Beteiligung privater Dritter ausgeschlossen

Das gemeinsame Kommunalunternehmen befindet sich zu 100 Prozent in kommunaler Hand, die Beteiligung (auch Minderheitsbeteiligung) privater Dritter ist vom Gesetzgeber her ausgeschlossen – während bei einem Zweckverband die Beteiligung privater Dritter möglich wäre.

2) Vorteile eines Zweckverbandes bleiben erhalten

Wesentliche Vorteile eines Zweckverbandes wie Satzungsbefugnis oder die Umsatzsteuerbefreiung im Abwasserbereich können auch von einem gKU in Anspruch genommen werden.

3) Wegfall Ausschreibungsverpflichtung unterhalb EU-Schwellenwerte
Durch den Wegfall der Ausschreibungsverpflichtung unterhalb des EU-Schwellenwertes können lokale und regionale Aspekte stärker berücksichtigt werden.

4) Non-Profit-Unternehmen

Keine Verpflichtung, Gewinne zu erzielen, besonders wichtig für die Sparten der Wasserwirtschaft.



3Seen

Ammersee-Ost, Pilsensee und Wörthsee



3Sparten

Trinkwasser, Regenwasser und Schmutzwasser



3Synergien

Gewässerschutz, Bürgerservice und Kostenoptimierung

Wasser – Alles aus einer Hand. Das AWA-Konzept für eine Mehrspartenstrategie zeigt die zentralen Synergien auf.

© AWA gKU

5) Verpflichtung zur kaufmännischen Buchführung mit Kostenrechnung
Klare Vorgabe des Gesetzgebers zur kaufmännischen Buchführung mit einer Vorbereitung zum Einsatz einer Kostenrechnung gewährleistet Transparenz.

6) Keine Verpflichtung zur Tarifbindung

Es gibt keine Verpflichtung der Mitgliedschaft beim KAV und der damit verbundenen Tarifbindung.

7) Klare Organisationsstruktur

Es gibt eine klare Trennung von Aufgaben und Verantwortung zwischen dem Verwaltungsrat und dem Vorstand. Der Verwaltungsrat kontrolliert und überwacht das gKU und entscheidet u.a. über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss; der Vorstand agiert im Rahmen der Vorgaben der Unternehmenssatzung und haftet persönlich für sein Handeln.

8) Jährliche Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer

Ein Wirtschaftsprüfer hat jährlich die Vorgänge und den Jahresabschluss zu prüfen. Wahlweise kann das gKU damit auch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) beauftragen.

9) Wesentliche Entscheidungen treffen weiterhin die Gemeinderatsgremien der Trägergemeinden

Die Gemeinderatsgremien der Trägergemeinden entscheiden weiterhin über wesentliche Angelegenheiten des gKU, so z.B. über eine Aufgabenerweiterung.

Umwandlung in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Mit den vorstehend genannten Argumenten wurden die Belegschaft, die Bürgermeister, die Gemeinderäte, die Öffentlichkeit und die lokale Presse offensiv und umfangreich informiert.

Von Beginn an war bei den Informationsgesprächen, in den Gemeinderatssitzungen und den Verbandsversammlungen großes Interesse und eine positive Grundstimmung zu spüren.

Gleichwohl wurden aber auch Ängste und Sorgen beispielsweise von Mitarbeitern geäußert, ob sich mit einem Rechtsformwechsel für sie persönlich etwas ändern würde. Diese Befürchtung konnte sofort entkräftet werden, da jedem Mitarbeiter Bestandsschutz für seine erworbenen Rechte gewährleistet wurde und mit einer Rechtsformänderung die Weichen für zukunftsichere Arbeitsplätze gestellt werden.

Vor allem aus den Reihen der Kommunalpolitik kam die häufig gestellte Frage, ob ein „gKU“ nicht doch der Einstieg in eine Privatisierung bedeuten könne. Diesbezügliche war die Sorge groß, denn der Auslöser für den geplanten Rechtsformwechsel war die mögliche Integration gemeindlicher Wasserwerke. So war vor allem das Argument der 100 prozentigen kommunalen Einrichtung, an der sich kein privater Dritter beteiligen konnte, von herausragender Bedeutung. Bei einem gKU bleibt der Einfluss der Gemeinderäte groß, da wesentliche Veränderungen nicht nur der Zustimmung des Verwaltungsrates, sondern jedes



Erfolgreich unter einem gemeinsamen Dach – die sieben Trägergemeinden sind das Rückgrat der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

© AWA gKU

einzelnen Gemeinderatsgremiums bedürfen (vgl. Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG). Bei sieben Trägergemeinden bedeutet das faktisch einen „7-fachen Schutz“ z.B. vor einer möglichen Privatisierung!

Dieser zusätzliche siebenfache Schutz vor einer Privatisierung war sicherlich eines der bedeutendsten Argumente für den geplanten Rechtsformwechsel.

Ein weiteres Argument für die Kommunalpolitik war die Möglichkeit, dass unterhalb des EU-Schwellenwertes die Verpflichtung zur Ausschreibung entfällt. Damit bietet sich bei Auftragsvergaben die Möglichkeit, sogenannte „weiche Faktoren“ wie die Regionalität eines Anbieters oder die guten Erfahrungen, die man mit einem Lieferanten gemacht hat, bei der Entscheidungsfindung stärker zu gewichten. Dies ändert freilich nichts daran, dass der Vorstand Aufträge auch weiterhin nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit vergeben muss.

Erstmals ermöglicht es der Gesetzgeber einer 100 Prozent kommunalen Einrichtung, wie ein Privatunternehmen zu agieren. Bisher musste man dafür eine privatrechtliche Rechtsform wie z.B. die einer „GmbH“ mit allen damit verbundenen Vor- und Nachteilen wählen.

Zwischenfazit

Die Summe guter und überzeugender Argumente, die Zeit, die man den kommunalen Gremien für ihre Entscheidungsfindung ließ und das Vertrauen, das man sich schon 43 Jahre lang als Abwasserzweckverband erworben hatte, waren letztendlich ausschlaggebend dafür, dass man in allen Gemeinderatsgremien zustimmende Beschlüsse zur Umwandlung bekam.

Das ermöglichte am 1. Juli 2006 die Umwandlung des „Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost“ in die „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU“. Damit war man bayernweit eines der ersten gemeinsamen Kommunalunternehmen. Der besondere Dank gilt dabei den Gemeinderäten der sieben Mitglieds-

gemeinden, den Verbandsräten und den Bürgermeistern, die mit ihrem Vertrauensvorschuss erst die Umwandlung ermöglicht haben.

Mit der neuen Rechtsform als gKU wurde die Voraussetzung für das eigentliche Ziel, die Integration der gemeindlichen Wasserwerke unter dem gemeinsamen kommunalen Dach der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe geschaffen.

Interkommunale Zusammenarbeit über die Abwasserentsorgung hinaus

Schon im Vorfeld gab es kommunalpolitische Überlegungen, die Voraussetzungen für eine Integration zusätzlicher Aufgaben der Daseinsvorsorge zu schaffen.

Die Geschäftsleitung sollte ein Konzept für eine Mehrspartenstrategie mit dem Ziel entwickeln, die artverwandten Aufgaben Trinkwasserversorgung, Regenwasserableitung und Schmutzwasserentsorgung zusammenzuführen und die daraus entstehenden Synergien aufzuzeigen. Das war die Geburtsstunde von „Projekt 3S“ (vgl. Grafik S. 17). Für Gemeinden ist es gerade im Bereich der Wasserversorgung eine Herausforderung, in Eigenregie die stetig steigenden gesetzlichen Anforderungen in vollem Umfang zu erfüllen. Aufgabe war es, den Trägergemeinden aufzuzeigen, welche Vorteile es bringt, die gemeindlichen Wasserwerke innerhalb der AWA-Ammersee zusammenzuführen:

- In interkommunaler Zusammenarbeit könnten zum einen kostenintensive administrative Doppelstrukturen abgebaut werden, zum anderen würde diese Mehrspartenstrategie der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung auch zu erheblichen technischen und wirtschaftlichen Vorteilen beim gemeinsamen Bau und dem laufenden Betrieb der Anlagen führen.
- Ein Bauwerber musste bis dato einen Antrag bei der Gemeinde für das Trinkwasser stellen, für das Regenwasser einen Sickertest beim Landratsamt einreichen und für das

Schmutzwasser beim Kanalnetzbetreiber einen Entwässerungsplan vorlegen. Durch eine Zusammenführung hätte der Bauwerber anstatt drei (Gemeinde, LRA und AWA) nur mehr *einen* Ansprechpartner (AWA).

- Bis dato erstellten die Gemeinden die Gebührenbescheide für die Wasserversorgung und der Zweckverband die Gebührenbescheide für die Abwasserentsorgung. Mit der Zusammenführung könnten jährlich rund 12.000 Bescheide eingespart werden, denn der Bürger würde nur mehr einen gemeinsamen Bescheid für Trinkwasser und Abwasser erhalten – mit dem Nebeneffekt, nicht unerheblich Verwaltungsaufwand und Kosten einzusparen.
- Die Rufbereitschaft in den gemeindlichen Wasserwerken wird häufig von nur ein bis zwei Personen über das gesamte Jahr hinweg wahrgenommen. Eine Zusammenführung von Wasserwerken ermöglicht einem Team von Fachkräften die Rufbereitschaften durchzuführen.
- Anstehende kommunale Investitionen konkurrieren nicht mehr untereinander: Gemeinderäte müssten beispielsweise nicht mehr zwischen dem Neubau eines Kindergartens oder der Erneuerung von Wasserleitungen entscheiden.
- Da sich die AWA-Ammersee aufgrund von Beiträgen und Gebühren zu 100 Prozent selbst finanzieren, wären vor allem auch die Haushalte der Gemeinden dauerhaft von allen Vorfinanzierungskosten im Bereich der Trinkwasserversorgung finanziell entlastet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Zusammenführung von gemeindlichen Wasserwerken folgende Möglichkeiten bietet:

- Wirtschaftliche Vorteile beim Bau und Betrieb technischer Anlagen
- Aufbau von zusätzlichem Fachpersonal
- Gemeinsame Organisation der Rufbereitschaften
- Kosteneinsparungen auch im Verwaltungsbereich

- Keine Konkurrenz bei Investitionsentscheidungen für Wasserversorgungsanlagen
- Verantwortung und Haftung liegt bei den AWA-Ammersee
- Finanzielle Entlastung des gemeindlichen Haushalts bei Investitionen

Integration der gemeindlichen Wasserwerke in die AWA-Ammersee gKU

Nach der Rechtsformänderung in ein gemeinsames Kommunalunternehmen wurde jedes Gemeinderatsgremium über die Möglichkeit der Zusammenführung der einzelnen Wasserwerke innerhalb der AWA-Ammersee ausführlich informiert. Der Faktor Zeit spielte dabei eine wichtige Rolle, denn es wurde in jeder Gemeinde mehrmals zu diesem Thema getagt. Niemand sollte unter zeitlichem Druck eine Entscheidung treffen. Die von den Gemeinderäten dabei geäußerten Wünsche und Forderungen wurden eingehend geprüft und sofern möglich, auch umgesetzt:

So war es den Gemeinderäten wichtig, dass jeweils ihr gemeindliches Wasserwerk innerhalb der AWA-Ammersee weiter Bestand hat. Dem konnte insofern Rechnung getragen werden, indem jedes gemeindliche Wasserwerk innerhalb der AWA-Ammersee weiterhin über eigene Satzungen verfügt, gesondert kalkuliert wird, mit den daraus resultierenden unterschiedlichen Beitrags- und Gebührensätzen der einzelnen Wasserwerke. Dies ist möglich, weil die Wasserwerke jeweils im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GO technisch getrennt arbeiten.

Ein ganz wesentlicher Punkt war für die Kommunen die Beibehaltung der dauerhaften Sicherstellung ihrer Eigenwassergewinnung. Diesbezügliche Änderungen dürfen auch weiterhin nur mit Genehmigung des jeweiligen Gemeinderatsgremiums durchgeführt werden. Eine Vorgabe, die von Seiten der AWA-Ammersee ebenfalls volle Unterstützung fand.

So konnte ein Konsens geschaffen werden, der innerhalb von sieben Jahren (2007-2013) die Gemeinden Andechs,

Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld und Wörthsee veranlasste, ihr gemeindliches Wasserwerk in die AWA-Ammersee auszugliedern. Ein in einer Gemeinde dagegen initiiertes Bürgerbegehren konnte im Einvernehmen mit den Initiatoren beigelegt werden.

Damit hatte man das angestrebte Ziel zur Verwirklichung einer Mehrspartenstrategie innerhalb der AWA-Ammersee erreicht.

Zusätzlich wurde eine interkommunale Zusammenarbeit mit dem „Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg“ mit der Durchführung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung vereinbart. Anzumerken ist, dass dieser Zweckverband aufgrund der guten Erfahrungen, die die AWA-Ammersee gKU mit der neuen Rechtsform gemacht hatte, zum 1. Januar 2014 in die „Wassergewinnung Vierseenland gKU“ umgewandelt wurde.

Aktuelle Übersicht aller technischen Anlagen

Die untenstehende Grafik gibt einen aktuellen Überblick über alle technischen Anlagen der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU.

Aufgabenerweiterung im Bereich „Erneuerbare Energien“

Im Jahre 2007 erfolgte eine Aufgabenerweiterung um die Erschließung,

Abnahme und Verwertung erneuerbarer Energien. Zwei Jahre später folgte der Beschluss „energieautarke AWA“ mit dem Ziel, den eigenen Strombedarf künftig durch regenerative Energieträger selbst zu erzeugen. Man wollte damit eine höhere Versorgungs- und Entsorgungssicherheit gewährleisten, der Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern einen Schritt näher kommen und die Ertragskraft steigern. Zudem sollte ein aktiver Beitrag zum regionalen Klimaschutz geleistet werden. Inzwischen erzeugen neun PV-Anlagen rund 30 Prozent des gesamten Energiebedarfs der AWA-Ammersee. Das zu erreichen, war nur möglich, weil Dachflächen auch von den Trägergemeinden wie Wörthsee auf dem Rathaus, Inning a.A. auf der Mehrzweckhalle und Andechs auf dem Bauhof und dem TSV-Carport zur Verfügung gestellt wurden – interkommunale Zusammenarbeit ist auch bei „Erneuerbare Energien“ möglich!

Weitere Maßnahmen

Kauf einer eigenen Geschäftsstelle

Wenn in interkommunaler Zusammenarbeit viele technische Anlagen zusammengeführt werden, so bedarf es auch einer entsprechenden Geschäftsstelle mit einem Betriebshof.

Noch in den 90er-Jahren waren einzelne Büroräume in einem Büroge-

Trinkwasser	Abwasser	Umwelt und Energie
<p>„AWA-Ammersee“</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 7 Brunnen und 1 Trinkwasserquelle ■ 7 Hochbehälter ■ 5 Druckerhöhungsanlagen ■ 3 Trinkwasserpumpwerke ■ 507 km Wasserleitungsnetz mit 10.150 Hausanschlüssen <p>„Wassergewinnung Vierseenland“ (techn. und kfm. Betriebsführung durch die AWA-Ammersee)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 6 Brunnen und 3 Hochbehälter ■ 49 km Wasserleitungsnetz 	<p>Kanalnetz / Pumpwerke</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 58 Abwasserpumpwerke (davon 21 Großpumpwerke) ■ 285 km (Ortskanäle und Verbindungssammeler) ■ 11.000 Hausanschlüsse mit einer Gesamtlänge von 290 km <p>Schmutzwasseranfall</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ rund 3,5 Millionen m³ pro Jahr <p>Kläranlage Ammersee</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gemeinsam mit den Ammerseewerken (90.000 EW) 	<p>Biogas (Kläranlage)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 3 BHKWs (2x120 kW, 1x150 kW) <p>Photovoltaikanlagen (520 kWp)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Geschäftsstelle Herrsching ■ Mehrzweckhalle Inning ■ Carport Vereinsheim Andechs ■ Kläranlage Ammersee ■ Klärwärterwohnhaus ■ Bauhof Andechs ■ Rathaus Wörthsee ■ Abwasserpumpwerk Pähl Süd ■ Betriebshof Herrsching <p>WG4SL - Photovoltaik (68 kWp)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Seebuchet ■ Druckpumpwerk Andechs ■ Hochbehälter Unering

bäude angemietet und der technische Außendienst des Kanalbetriebes war im Betriebshof der Gemeinde Herrsching a.A. integriert.

Sanierung Verwaltungsgebäude

Im Jahre 2003 konnte von der E.ON deren frühere Geschäftsstelle erworben werden. Diese wurde in der Folge voll energetisch (Dach, Fassade, Fenster) saniert und mit einer Grundwasserwärmepumpe, zwei Photovoltaikanlagen sowie einer Regenwassernutzungsanlage ausgestattet (siehe Bilder unten).

Neubau Betriebshof

Im Jahre 2014 wurde der alte Bauhof abgerissen und mit dem Neubau des Betriebshofes begonnen (s. Bilder auf der nächsten Seite). In diesem befinden sich die Sozial- und Aufenthaltsräume, S/W-Bereich, Lager, Werkstätten, Garagen und der Sitzungssaal. Hier setzte man ebenfalls auf Ökologie und Energieeffizienz. Nur natürliche, nachwachsende und unbelastete Baumaterialien mit hohen Wärmedämmwerten wurden verbaut. Das Gebäude wurde zudem ausgestattet mit einer Zu- und Abluftanlage mit mindestens 90 Prozent Wärmerückgewinnung, einer Regenwassernutzungsanlage und einer PV-Anlage. Beleuchtet wird mit energieeffizienten LEDs, beheizt mittels vorhandener Grundwasserwärmepumpe. Die Außenan-

gen sind mit ökologischen Flächensystemen versehen worden.

Weitere Aktivitäten und Projekte

Nach dem Rechtsformwechsel wurden folgende weitere Aktivitäten und Projekte in Angriff genommen:

AWA-Ammersee wird zum Ausbildungsbetrieb

Für den erweiterten Aufgabenbereich bedarf es entsprechenden Fachpersonals. So entschied man sich im Jahre 2010 erstmals Personal selbst auszubilden. Inzwischen wurden zwei Ausbildungen „Fachkraft für die Wasserversorgungstechnik“ erfolgreich abgeschlossen. Einer dieser Mitarbeiter hat inzwischen auch die Ausbildung zum Wassermeister erfolgreich bestanden. Aktuell werden vier Mitarbeiter im Bereich Trinkwasser und Kanalbetrieb ausgebildet mit dem Ziel, auch zukünftig Ausbildungsplätze zu schaffen.

Unternehmensziel: Schutz der Biodiversität

Trinkwasser ist ein Naturprodukt. Damit Trinkwasser dauerhaft geschützt werden kann, muss man sich dem Thema Umweltschutz insgesamt stellen. Deshalb beschloss der Verwaltungsrat im Jahre 2010 das Unternehmensziel „Schutz der Biodiversität“. Erste kleinere Projekte konnten auch hier schon realisiert werden.

Qualitäts-, Umwelt- und Energiemanagement

Der Einsatz von Managementsystemen ist ein ganz wichtiges Führungsinstrument. Deshalb folgte bereits unmittelbar nach der Umwandlung in ein gKU die Entscheidung, integrierte Managementsysteme einzuführen.

Die erfolgreiche TÜV-Erstzertifizierung für ein Qualitäts- und Umweltmanagement (9001, 14001) wurde bereits im Jahre 2006 erreicht. Als zertifizierter Betrieb ist man zu ständigem Verbesserungsprozess verpflichtet. Man hat sich qualitative und messbare Ziele zu setzen, deren erfolgreiche Umsetzung jedes Jahr vom Auditor (TÜV) geprüft wird. Im Jahre 2015 erfolgte auch eine Erstzertifizierung für das Energiemanagement (50001) und die Wassergewinnung Vierseenland wurde ebenfalls für alle drei Normen zertifiziert.

Compliance

Compliance ist Chefsache. Es gehört zu den Aufgaben eines Vorstands, für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und auf deren Beachtung im Unternehmen hinzuwirken.

Für die AWA-Ammersee sind derzeit im Arbeitsrecht 548 Rechtspflichten und im Umweltrecht 257 Rechtspflichten relevant. Die Einhaltung dieser Vielzahl von Rechtspflichten wird



„Das Wasserhaus“ – die Geschäftsstelle der AWA-Ammersee in Herrsching a.A. im Jahre 2003 vor ...



... und im Jahre 2012 nach der Sanierung.

durch Einsatz von Managementsystemen und monatliche U-REX und A-REX Checklisten (für alle Führungskräfte) sichergestellt.

Teilnahme am Projekt Benchmarking: „Lernen von den Besten“

Zu den erfolgreichsten Leistungsvergleichen der Wasserwirtschaft zählen die „Effizienz- und Qualitätsuntersuchung der kommunalen Wasserversorgung in Bayern“ (EffWB) und das „Benchmarking Abwasser Bayern“ (BAB). Diese Projekte bieten bayerischen Wasserver- und Abwasserentsorgern die Möglichkeit, sich regelmäßig auf freiwilliger und anonymer Basis mit anderen Unternehmen zu vergleichen und dadurch die eigene Leistungserbringung zu optimieren. Denn wer den Blick nach außen wagt, kann dabei nur gewinnen. Deshalb „benchmarken“!

Seit dem Jahre 2014 beteiligen sich die AWA-Ammersee sowohl am EffWB, als auch am BAB. Das Bild auf der nächsten Seite zeigt die Übergabe der BAB-Urkunde im Juli 2016 durch die Bayerische Staatsministerin für Umwelt Ulrike Scharf, Prof. F. Wolfgang Günthert, DWA, an den Technischen Leiter Abwasser Thomas Jacobs und an den Vorstand Hermann Dobliger (beide AWA).

Schulungsinitiative

Gemeinsam mit dem BUND Naturschutz wurde das Projekt „Lebendiges

Wasser“ ins Leben gerufen. Jährlich nehmen bis zu 400 Schüler aus den 4. Klassen der Trägergemeinden an einem Erlebnistag im Naturschutz- und Jugendzentrum des BUND Naturschutzes in Wartaweil (das Anwesen liegt direkt am Ammersee) teil.

Ein weiteres Schulprojekt wird gemeinsam mit der Eine-Welt-Station in Herrsching a.A. durchgeführt. Mit dem Titel „Unsichtbares Wasser“ wird in den Grundschulen den Kindern und Jugendlichen vermittelt, wie hoch der Wasserverbrauch für die Herstellung von Produktionsgütern und Lebensmitteln ist und was es bringt, regionale Lebensmittel zu bevorzugen.

Einführung eines DMS

Die Einführung eines digitalen Dokumentenmanagementsystems (DMS) erfolgte im Jahre 2015. Neben den rund 12.500 Hausakten wurden alle Ver- und Entsorgungspläne digitalisiert. Zudem werden die Eingangspost (Eingangskorrespondenz) und alle Eingangsrechnungen in DMS eingescannt. Die Bearbeitung der Korrespondenz und die Kontrolle und Freigabe der Eingangsrechnungen erfolgt ausschließlich über DMS. Alle wesentlichen Vorgänge innerhalb der AWA-Ammersee werden ebenfalls digitalisiert und über Workflow bearbeitet.

Für das kommende Jahr ist geplant, digital übermittelte Lieferantenrechnungen automatisch in DMS zu übernehmen. Damit kommt man dem Ziel,

möglichst wenig Papier zu verwalten, wieder etwas näher.

AWA-Bürgerportal

Den Bürgern der Gemeinden der AWA-Ammersee wird ab dem Jahre 2017 die Möglichkeit geboten, nicht nur Zählerstände online zu melden, sondern auch Stammdaten online zu pflegen, eigene Bescheide anzusehen und auszudrucken, bzw. Informationen über den Wasserverbrauch abzurufen.

Bau von Betriebswohnungen

Die Sorge junger Mitarbeiter steigt, keinen bezahlbaren Wohnraum mehr in der Nähe zu bekommen. Für die AWA-Ammersee ist es aber besonders für Rufbereitschaftseinsätze wichtig, dass die dafür eingesetzten Mitarbeiter in unmittelbarer Nähe wohnen. Deshalb hat der Verwaltungsrat im Jahre 2015 den Bau von Betriebswohnungen genehmigt. Die AWA-Ammersee wird in Herrsching a.A. ein Mehrfamilienhaus mit insgesamt sechs Wohneinheiten errichten. Die Fertigstellung ist im Jahre 2017 geplant.

Damit soll gewährleistet werden, dass gute Mitarbeiter langfristig an das Unternehmen gebunden werden können.

Integration gemeindlicher Regenwasserkanäle

Aktuell finden Gespräche mit den Trägergemeinden statt, den AWA-Ammersee die gemeindlichen Regenwasserkanäle zu übertragen.



An der Stelle des alten Betriebshofs (hier im Bild) ...



wurde der neue Betriebshof der AWA in Holzkonstruktion errichtet.

© Fotografie – Maximilian Gottwald

Vision AWA7

Noch vor zehn Jahren lag die Zuständigkeit der AWA-Ammersee ausschließlich im Bereich der Schmutzwasserentsorgung. Inzwischen werden auch die Aufgabenbereiche Trinkwasser (sechs Gemeinden), Regenwasser (eine Gemeinde), Biodiversität und Erneuerbare Energien von den AWA-Ammersee wahrgenommen.

Ob weitere Aufgabenübertragungen auf die AWA-Ammersee erfolgen, liegt ausschließlich im Entscheidungsbereich der einzelnen Gemeinderatsgremien. In der obenstehenden Grafik sind die einzelnen Stufen der Vision AWA 7 abgebildet, nach dem Motto: „Man braucht Visionen, um Ziele zu erreichen!“

Fazit

Inzwischen sind in der Technik der Abteilung Wasserversorgung elf Mitarbeiter beschäftigt. Es wurde eine Stelle „Strategische Planung Wasserversorgung“ geschaffen und entsprechend besetzt. Ziel dieser Entscheidung ist die Sicherstellung der Trinkwasserqualität, die Versorgungssicherheit und der Substanzerhalt der Infrastruktur. Aktuell werden jährlich mehr als zwei Millionen Euro in diese Infrastruktur investiert.

Die AWA-Ammersee sind seit mehr als fünf Jahrzehnten das Beispiel einer gut funktionierenden interkommuna-



Vision AWA7 – Zum ursprünglichen Aufgabenbereich „Schmutzwasser“ sind dank Strategiekonzept bis heute weitere tragende Säulen hinzugekommen.

© AWA gKU

len Zusammenarbeit der Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee. Die AWA-Ammersee entlastet die kommunalen Haushalte dieser Trägergemeinden durch die Übernahme kostenintensiver Investitionen inklusive Vorfinanzierung für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erheblich.

Hauptziel des Rechtsformwechsels war es, die Vorzüge der Privatwirtschaft mit den Vorteilen einer kommunalen Einrichtung zusammenzuführen, um damit Auslagerungen in eine rein privatrechtliche Form zu verhindern.

Die Stärken eines Kommunalunternehmens liegen in der Spezialisierung auf definierte Aufgabenbereiche wie die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung. Als Non-Profit-Unternehmen verfolgen die AWA-Ammersee keine finanzielle Gewinnabsicht. Sie können ihre Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge jederzeit erweitern, wie das Beispiel „Erneuerbare Energien“ zeigt.

Im Hinblick auf die Liberalisierungsbestrebungen innerhalb der EU ist das Kommunalunternehmen nicht dem Privatisierungsdruck ausgeliefert, denn es verfügt über den siebenfachen Schutz der Gemeinderatsgremien. Vor allem ist auch nicht erkennbar, dass ein privates Unternehmen diese Aufgaben besser, effizienter und wirtschaftlicher bewerkstelligen kann.

Ohne es bewusst geplant zu haben, hat der Rechtsformwechsel auch den Wandel der AWA-Ammersee von einer „Behörde“ zu einem „Kommunalen Dienstleister“ bewirkt. Das ist aber vor allem der Verdienst der gesamten Belegschaft, die alle Veränderungen mit einem bewundernswerten Engagement mitgestaltet und damit auch erst ermöglicht hat.



Die Bayerische Staatsministerin für Umwelt Ulrike Scharf und Prof. F. Wolfgang Günthert (links), DWA, überreichen dem Technischen Leiter Abwasser Thomas Jacobs (2.v.r.) und dem Vorstand Hermann Doblinger (rechts), beide AWA, die Benchmarking Urkunde Abwasser.

© StMUV

Weitere Informationen:
AWA-Ammersee Wasser- und
Abwasserbetriebe gKU
Hermann Doblinger, Vorstand
doblinger@awa-ammersee.de
www.awa-ammersee.de

„Mit Interamt konnten wir unser Bewerbermanagement ganz einfach optimieren. Und ganz gezielt Spezialisten unterschiedlichster Fachrichtungen finden.“

KLAUS SPECKNER
Regierung von Mittelfranken

OPTIMIERTE PROZESSE FÜR OPTIMIERTE ERGEBNISSE

Sparen Sie Zeit, Ressourcen und komplizierte Abläufe: Das effiziente und zuverlässige E-Recruiting von Interamt unterstützt Sie mit klug angelegten Prozessen bei der gezielten Suche nach Fachkräften. Und erleichtert Ihnen die Arbeit in jeder Phase der Stellenbesetzung. **VORTEIL FÜR SIE: WWW.INTERAMT.DE**



INTERAMT^{.DE}

DAS STELLENPORTAL DES
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Der Abwasserverband Selbitztal als „Innenverband“

**Barbara Denzler,
AV Selbitztal**

Die Entstehungsgeschichte des Abwasserverbandes

Bereits 1960 fanden erste Besprechungen mit dem Wasserwirtschaftsamt Hof, der Regierung von Oberfranken und den Städten Helmbrechts, Schauenstein, Selbitz und Naila statt. Die Behörden erläuterten den betroffenen Gemeinden die Vorteile einer Sammelkläranlage mit biologischer Reinigung und hohem Wirkungsgrad zum Schutz der Selbitz von der Quelle bis zur Mündung in die Saale unterhalb von Naila. Die Bezuschussung von Sammelkläranlagen lag damals doppelt so hoch wie die Bezuschussung von Einzelkläranlagen. Ein Ingenieurbüro sollte ein Rahmenprojekt erstellen.

Doch gelang es erst 1970 den Abwasserverband Selbitztal – damals nur mit den Gemeinden Schauenstein, Selbitz und Naila als Verbandsmitglieder – zu gründen. Ziel war die Verwirklichung der Großräumlösung, also eine Sammelkläranlage unterhalb von Naila zu errichten. Auch damals schon verzögerte sich diese Maßnahme vor

allem durch Finanzierungsschwierigkeiten.

Zwar wurden zwischenzeitlich als Einzelmaßnahmen die Ortskanalisationsnetze und in Helmbrechts und Naila auch Behelfskläranlagen gebaut, aber erst 1975 wurde auf Drängen der Behörden und aufgrund der schlechten Gewässergüte der Selbitz im Einzugsgebiet die Aufnahme der Stadt Helmbrechts in den Abwasserverband Selbitztal besiegelt.

Danach ging es Schlag auf Schlag: 1975 bis 1978 erfolgte der Bau des Hauptsammlers, einer Freispiegelleitung, von Helmbrechts bis zum heutigen Standort der Kläranlage unterhalb von Naila in Mittelklingensporn. 1978 wurde der mechanische Teil der Kläranlage (Einlaufhebewerk, Rechen, Sandfang und Vorklärbecken) in Betrieb genommen.

1985 erfolgte der Anschluss der Gemeinde Issigau und des Nailaer Ortsteils Marxgrün über eine Abwasserdruckleitung und drei Pumpwerke und 1989 erfolgte die Inbetriebnahme des biologischen Teils der Kläranlage mit Schlammbehandlung und Gasverstromung (Belebungs- und Nachklärbecken, Faul- und Gasbehälter, Kammerfilterpresse, Rücklaufschlammumpwerk und Betriebsgebäude, BHKW).

Auch wurde die Gemeinde Leupoldsgrün über eine Freispiegelleitung, die bei der Stadt Selbitz an den Hauptsammler anbindet, angeschlossen.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben zum Gewässerschutz wurden 1998 die Er-

weiterung der biologischen Reinigungsstufe um Nitrifikation und Denitrifikation zur Stickstoffelimination sowie der Bau der chemischen Reinigungsstufe zur Phosphatfällung notwendig. Diese Maßnahmen reduzierten den Eintrag an Pflanzennährstoffen

in die Selbitz erheblich und die drohende Eutrophierung des Gewässers konnte dauerhaft verhindert werden.

Im Jahr 2002 wurde die mechanische Reinigungsstufe ertüchtigt, d.h. es kamen neue „Schnecken“ sowie neue Feinrechen mit Rechengutwäsche und -presse hinzu.

Im Jahr 2003 vergrößerte und veränderte sich der Abwasserverband Selbitztal durch die Aufnahme der bisherigen „Abwassergäste“, nämlich der Gemeinden Issigau und Leupoldsgrün sowie des Marktes Bad Steben als kommunale Verbandsmitglieder (grundlegende Satzungsänderung).

2004 wurde der Markt Bad Steben über zwei Pumpwerke mit vorgelagerten Regenüberlaufbecken und einer neuen Abwasserdruckleitung an die Kläranlage des Abwasserverbandes Selbitztal angeschlossen.

2007 ging das Pumpwerk Carlsgrün und 2008 das Pumpwerk Rodesgrün in Betrieb. Beiden Pumpwerken sind Stauraumkanäle, die zur Mischwasserbehandlung dienen, vorgelagert und zuletzt wurde in den Jahren 2010/2011 der Ortsteil Neudorf der Stadt Schauenstein an den AV Selbitztal angeschlossen (siehe Bild nächste Seite links oben).

Aus geografischer Sicht waren damit bis auf wenige Außenorte mit eigenen Abwasserbehandlungsanlagen die Anschlussmöglichkeiten und -erweiterungen abgeschlossen und eine moderne Kläranlage auf dem neusten Stand der Technik vorhanden.



Barbara Denzler,
Geschäftsführerin des Abwasserverbandes Selbitztal
© AV Selbitztal

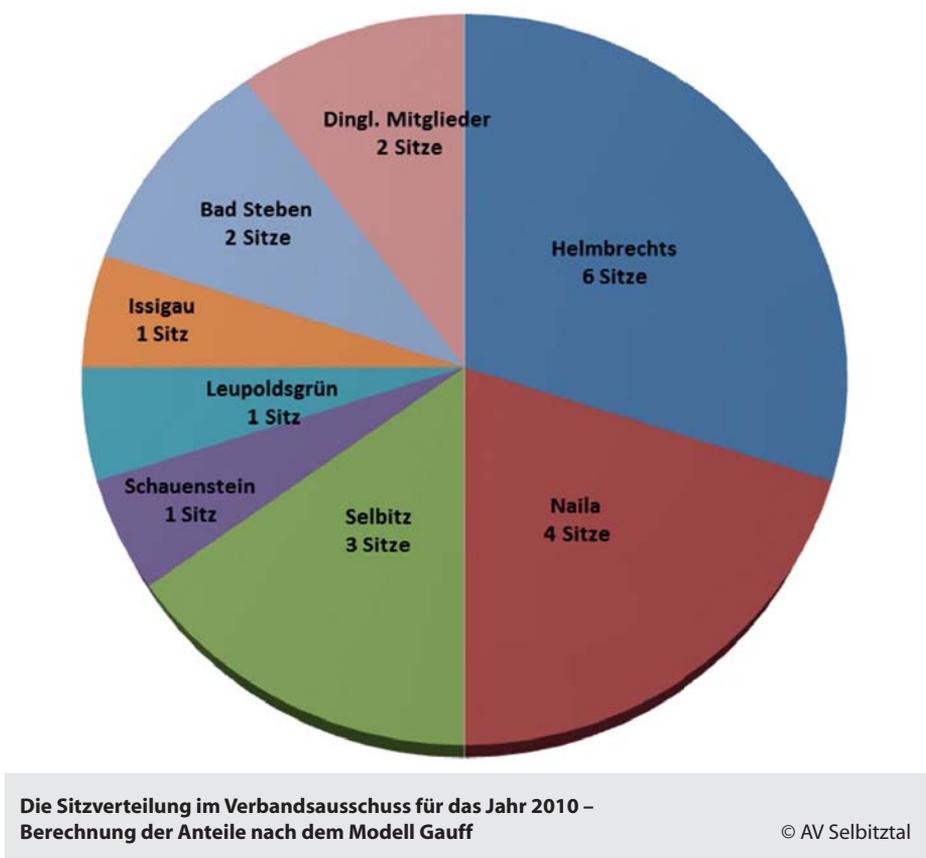
verbände übertragbar sind. An die Stelle des Vorstands bzw. Ausschusses eines Wasser- und Bodenverbands treten beim Zweckverband nach KommZG der Verbandsvorsitzende, die Verbandsversammlung und gegebenenfalls ein Verbands- bzw. Werkausschuss.

Der AV Selbitztal besitzt eine gültige Satzung, die 2003 und zuletzt am 16. Juli 2015 geändert wurde.

Bei der Satzungsänderung im Jahre 2003 wurde die Verfassung, also die Verbandsorgane und gesetzliche Vertretung, neu geregelt.

Wie bereits in der Entstehungsgeschichte beschrieben, wurden 2003 alle bis dahin sogenannten Abwassergäste ordentliche Verbandsmitglieder, um eine Harmonisierung im damals zerstrittenen Verband zu erreichen. Der AV Selbitztal hatte statt bisher vier fortan sieben Mitgliedsgemeinden und jeder erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden bekam einen Sitz und somit eine Stimme im Vorstand, geregelt in § 13 – § 15 der Satzung. Dies war gewagt, da nicht nur die Einwohnerzahl, sondern auch die damit einhergehende Schmutzfracht der Mitgliedsgemeinde je nach Industrieanteil, sehr unterschiedlich war, wie die Tabelle „Anteil an Schmutzfrachten“ zeigt (siehe unten).

Auch im ausführenden Organ des Ausschusses (vgl. § 49 WVG, §§ 9 – 12 der Satzung) wurde die Zahl der Mitglieder von 13 auf 20 erhöht und nach dem o.g. Anteil gewichtet, wovon 18 von den kommunalen Verbandsmitgliedern, proportional ihres Anteils,



jedoch mit mindestens einem Sitz, gestellt werden (siehe Grafik oben).

Das 19. und 20. Mitglied werden von den dinglichen Verbandsmitgliedern, die dem Verband zugewiesenen jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Anlagen und Grundstücke, gewählt.

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen

(vgl. § 54 WVG). Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Der Vorstand berät die Beschlüsse des Ausschusses vor und trifft grundlegende Entscheidungen.

Dem Vorstand steht ein Vorsteher vor. Auch hier wurde die starre Vorsteher-schaft, die nur bei einer Mitgliedsgemeinde lag, durch einen turnusmäßigen Wechsel alle zwei Jahre innerhalb des Vorstandes unter den drei stärksten Mitgliedsgemeinden neu geregelt und gelockert.

Nicht zuletzt hatte aber der Vorstand bereits 2001 durch die Umsetzung des § 18 der Satzung „Der Vorstand bestellt zur Erfüllung der Aufgaben und laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer“ den entscheidenden Schritt getan.

Eine politisch neutrale Geschäftsführerin von außen, die sachlich, technisch versiert und haushaltsrechtlich konsequent alle Mitgliedsgemeinden gleich und gerecht behandelte, hatte bis zur Satzungsänderung 2003 die alles entscheidende Kehrtwende und

Verbandsmitglied	angeschlossene Einwohner (EW)	Anteil (%)	Besonderheiten
Helmbrechts	7.552	36,32	Textilindustrie
Schauenstein	1.766	4,65	Häusliches Abwasser
Selbitz	4.256	15,03	Textilindustrie
Leupoldsgrün	1.194	3,32	Häusliches Abwasser
Naila	7.451	24,83	Brauerei; Getränkeindustrie
Bad Steben	3.237	13,8	Kurbetrieb
Issigau	823	2,06	Häusliches Abwasser
gesamt	26.277	100	

*Stand 31.12.2015

Tabelle „Anteil an Schmutzfrachten“

das Ende der Zerstrittenheit und des Misstrauens in den Gremien des Abwasserverbandes Selbitztal erreicht.

Die Finanzen des AV Selbitztal

Aber auch eine gerechte Berechnung der Beiträge trägt viel zur Einheit eines Abwasserverbandes bei. So sind auch die Verbandswirtschaft und die Verbandsbeiträge in der Satzung des AV Selbitztal geregelt. Nach § 30 Abs. 1 WVG bemisst sich der Beitrag der Verbandsmitglieder und der Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbands haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen; für die Festlegung des Beitragsmaßstabs genügt aber eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten. Die Vorgaben sind also ähnlich wie bei Zweckverbänden, vgl. Art. 42 KommZG. Der AV Selbitztal erhebt von seinen Mitgliedsgemeinden eine Betriebskostenumlage die nach dem Modell Gauff (§ 26 Beitragsmaßstab) seit dem Jahr 1997 ermittelt wird.

Die Berechnungen nach dem Modell Gauff der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass eine verursacherbezogene bemessungsparameterspezifische Kostenberechnung und deren Zuteilung zu den einzelnen Mitgliedsgemeinden nach realen Kostenanteilen möglich ist.

Grundlage der Anteilsberechnung bilden die Abwasseranalysen der maßgeblichen relevanten Industriebetriebe, welche der Abwasserverband Selbitztal eigenständig durchführt sowie die gemessenen Trinkwasserverbräuche der Mitgliedsgemeinden und die allgemeinen Schmutzfrachtansätze für häusliches Abwasser. Der Fremdwasseranteil wurde für alle Gemeinden gleich mit 33 Prozent angesetzt, was den tatsächlichen Werten nicht entspricht.

Wie bereits in den Vorjahren wurde die Erhebung der notwendigen Grunddaten für die Anteilsberechnung direkt vom Abwasserverband Selbitztal

durchgeführt und bei den einzelnen Mitgliedsgemeinden abgefragt.

Bei der Betrachtung der Anteilsverteilung nach Gauff (seit 2008, siehe Grafik unten) wird deutlich, dass leichte Verschiebungen nur bei den beiden größten Mitgliedsgemeinden auftreten. 2012 wird der Anschluss des Ortsteils Neudorf der Gemeinde Schauenstein deutlich. Bei Mitgliedsgemeinden mit rein häuslichem Abwasser sind die Beitragsschwankungen unauffällig.

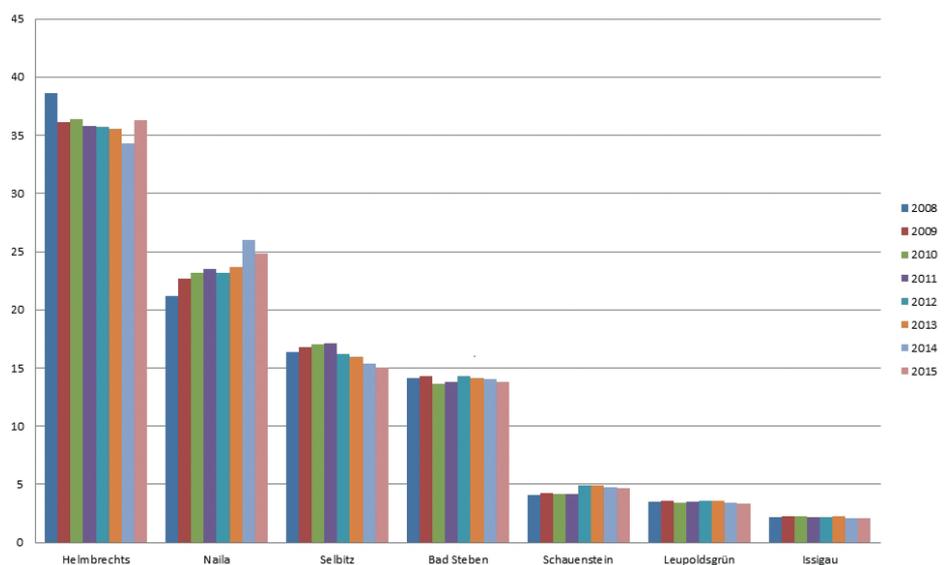
Einzig ist ein kontinuierlicher Anteilsrückgang bei der Mitgliedsgemeinde Selbitz auffällig, der aber der schwachen Industrielastung zugeschrieben werden muss.

Projekt Fremdwasser/Mischwasser

In den Vorstandssitzungen wurde seitens der Geschäftsführung immer wieder für ein ganzheitliches Gesamtkonzept geworben. Grundsätzlich wurde auch die Bereitschaft zur engeren Zusammenarbeit von den Vorstandsmitgliedern bekräftigt, aber letztendlich kam der entscheidende Impuls hierzu von außen.

Durch den Erlass des neuen Wasserrechtsbescheides des Landratsamtes wurden 2013 die gesetzlichen Vorgaben, die umzusetzen sind, klar formuliert:

- Der Mischwasserzufluss zur Kläranlage übersteigt derzeit den biologisch behandelbaren Abwasservolumenstrom.
- Der Fremdwasseranteil bei Trockenwetter liegt im Jahresmittel oberhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Wertes.
- Zur Reduzierung des Mischwasserzuflusses sind bauliche und betriebliche Ergänzungen am Kanalnetz erforderlich.
- Zur Verminderung des Fremdwasseranteils am Trockenwetterabfluss sind bauliche und betriebliche Ergänzungen am Kanalnetz erforderlich.
- Die notwendigen Maßnahmen sind in einem vorzulegenden Sanierungskonzept mit Fristenplan aufzuzeigen.
- Die zeitliche Reihenfolge der Baumaßnahmen ist entsprechend deren wasserwirtschaftlichen Bedeutung im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt festzulegen.
- Soweit der Betreiber nicht Träger des Kanalnetzes ist hat er in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen des Gesamtkonzeptes ausgeführt werden.



Entwicklung der Anteilsverteilung nach Gauff seit 2008

Das Kanalnetz aller Mitgliedsgemeinden hat eine Länge von mehreren hundert Kilometern und gehört, wie erwähnt, nicht dem AV Selbitztal sondern den angeschlossenen Mitgliedsgemeinden und wird von diesen auch betrieben und unterhalten – je nach Maßgabe und Möglichkeit der einzelnen Mitgliedsgemeinde. Zum Teil liegen keine einheitlichen Informationen über das bestehende Kanalnetz vor.

Es ist klar, dass dieses Konzept für die anstehenden Aufgaben im Kanalnetz, die Fremdwassersanierung sowie dem Bau der noch notwendigen Mischwasserbehandlungsanlagen, nicht dienlich ist.

Da der AV Selbitztal mit seinen Mitgliedsgemeinden über eine sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit sowohl in den kontrollierenden Ausschüssen als auch den zugeordneten Bauämtern verfügt, wurde über die Behebung der Missstände beraten und in den Sitzungen wurden die Weichenstellungen und notwendigen Beschlüsse gefasst.

Der AV Selbitztal versteht sich als „Dienstleister“ und bietet Hilfestellung und Fachkompetenz. Er ist die zentrale ausführende Stelle und bietet mit einem „Rundum-Sorglos-Paket“ für die Mitgliedsgemeinden ein einheitliches Gesamtanierungskonzept.

Es soll bewiesen werden, wie eine gezielte Fremdwassersanierung auf den gesetzlich vorgeschriebenen Wert, nicht nur die Kosten beim Bau neuer Mischwasserbehandlungsanlagen reduzieren, sondern auch mittelfristig die Betriebskosten auf der Kläranlage senken wird, sei es bei der zu zahlenden Abwasserabgabe oder den Energiekosten durch kürzere Pumpenlaufzeiten.

Die Hauptvorteile und Synergieeffekte dieses „Rundum-Sorglos-Pakets“ sind eindeutig und bescheren dem AV Selbitztal sowie seinen Mitgliedsgemeinden eine besondere WIN-WIN-Situation. Da alle notwendigen eingehenden Daten und Informationen zentral gesammelt, gespeichert, aus-

gewertet und anschließend wieder allen Mitgliedsgemeinden zur Verfügung gestellt werden, entsteht ein größtmögliches Maß an Transparenz. Der größte Vorteil liegt in der sich daraus ergebenden Wirtschaftlichkeit.

Die praktische Umsetzung beim AV Selbitztal

Bereits 2012 beschlossen Vorstand und Ausschuss des AV Selbitztal einstimmig eine Überarbeitung der Berechnung zur Mischwasserbehandlung (Schmutzfrachtberechnung) für das gesamte Einzugsgebiet des AV Selbitztal, d.h. der Verband übernahm insoweit die Stelle der Zentralen Koordination und trug auch die Kosten, die über die Betriebskostenumlage wieder umgelegt wurden.

Die Zielstellung war klar definiert und im Ergebnis kompromisslos: Die vorhandenen Mischwasserbehandlungsanlagen aller Mitgliedsgemeinden optimal ausnutzen, um so wenig wie nötig neues Beckenvolumen schaffen zu müssen. Sollten noch Mischwasserbehandlungsanlagen gebaut werden, werden diese in der betreffenden Mitgliedsgemeinde auf Kosten dieser gebaut, aber zum gemeinsamen Nutzen.

Das Ergebnis stimmte alle Mitgliedsgemeinden zufrieden. Insgesamt müssen nur noch zwei Regenüberlaufbecken gebaut und zwei Regenüberläufe ertüchtigt werden. In der Mitgliedsgemeinde Helmbrechts wurde 2015 mit dem Bau eines Regenrückhaltebeckens begonnen. Dieses ging Ende 2016 in Betrieb. Der Markt Bad Steben hat nochmals eine Detailplanung beauftragt, um im Vorfeld geeignete Standorte für ein neues Regenüberlaufbecken, aber auch andere Maßnahmen, wie z.B. eine Erhöhung der Pumpenleistung, zu prüfen. Auch bei der Mitgliedsgemeinde Selbitz ergab die Detailbesprechung der geplanten Ertüchtigung des Regenüberlaufs nochmals positive Erkenntnisse und aus dem Regenüberlauf wird ein Stauraumkanal. Diese Maßnahme wird 2017 angegangen werden.

Aber auch bei der Fremdwasserthematik wurde 2015 der Grundstein zur einheitlichen Datenerfassung gelegt und an allen zentralen Übergabestellen der Mitgliedsgemeinden wurden an den Hauptsammler Mengeneinrichtungen eingebaut. Alle Werte werden seitdem dokumentiert und ausgewertet.

Der AV Selbitztal und seine Mitgliedsgemeinden haben gemeinsam angefangen zu Handeln, um die anstehenden Aufgaben zu lösen.

Die Zukunftsvision des AV Selbitztal

Das „Rundum-Sorglos-Paket“ für Kommune und Bürger verwandelt das unbekannte dunkle Kanalnetz durch modernste Technik und kompetente Beratung in ein transparentes gläsernes Abwassersystem.

Im ersten Schritt bringt die Datenerhebung Licht ins Dunkel. Durch solide Grundlagenermittlung erhält die Kommune mehr Informationen über das bestehende Kanalnetz und die Bürgerinnen und Bürger sind damit über den Zustand ihres Hausanschlusses informiert. Somit fällt Licht ins Dunkel der Kanallandschaft. Der AV Selbitztal bündelt diese Informationen aller Mitgliedsgemeinden und unterstützt diese durch seine Fachkompetenz.

Im zweiten Schritt zeigt die Auswertung des bestehenden Kanalnetzes interessante Erkenntnisse auf. Der AV Selbitztal bewertet das bestehende Kanalnetz ganzheitlich und neutral sowie unter technischen, ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten. Der AV Selbitztal zeigt den Mitgliedsgemeinden und den Bürgern anschaulich das sich daraus ergebende Optimierungspotential sowohl beim öffentlichen Kanalnetz als auch beim privaten Hausanschluss.

Im dritten Schritt verspricht die Verwirklichung der Nutzung des Optimierungspotentials ökologischen und ökonomischen Umweltschutz. Der AV Selbitztal beschreibt die weitere Vorgehensweise und die notwendigen Maßnahmen, die ganzheitlich in den

öffentlichen Kanalnetzen der Mitgliedsgemeinden und den privaten Hausanschlüssen der Bürger umgesetzt werden sollten.

Im vierten und letzten Schritt erfolgt die Umsetzung der Maßnahmen. Hierüber haben die Mitgliedsgemeinden zu entscheiden. Der AV Selbitzthal, als „Dienstleister“ für Kommune und Bürgerschaft gleichermaßen, zeigt die finanziellen Mittel und Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Aufgabe auf und bietet die Betreuung der Sanierungsmaßnahmen an.

Ein engagiertes und leistungsfähiges Team steht zur Verfügung, um den reibungslosen Ablauf dieser wichtigen Umweltschutzaufgabe zu gewährleisten. Insgesamt sind beim AV

Selbitzthal 11 Mitarbeiter beschäftigt, darunter Ingenieure, Abwassermeister sowie Schlosser, Elektroniker und Fachkräfte für Abwassertechnik.

So erhalten Kommune und Bürger den Lebensraum Wasser und betreiben gemeinsam aktiven Umweltschutz. Ganz nach dem Motto des AV Selbitzthal: „Wir klären alles, denn Wasser ist Leben“.

*Weitere Informationen:
Abwasserverband Selbitzthal
Barbara Denzler
Geschäftsführerin
denzler@av-selbitzthal.de
www.av-selbitzthal.de*

Fußnote

¹ KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit)



Das Motto des AV Selbitzthal lautet: „Wir klären alles, denn Wasser ist Leben“. © AV Selbitzthal

Gründung eines Betriebszweckverbands Wasserversorgung in der Praxis

Walter Krenz,
VG Aindling

Die Chancen einer interkommunalen Zusammenarbeit sind in den letzten Jahren wieder stärker in das kommunalpolitische Bewusstsein gerückt. Neben der Aufgabenstellung an sich, einer guten Idee und vielen überzeugenden Gründen öffnet sich der Weg zum Miteinander stets über die örtlichen Gegebenheiten. Der folgende Beitrag zeigt am Beispiel eines konkreten Betriebszweckverbandes für die kommunalen Wasserversorgungsunternehmen (BZvW) die praxisgerechte Umsetzung einer Verbandsgründung auf.

Eckdaten des Praxisfalls

Der Tabelle auf der nächsten Seite können Sie die Eckdaten des Praxisfalls entnehmen.

Ausgangslage und Ziel

Die vier Mitglieder haben bis zur Verbandsgründung ihre Wasserwerke als Regiebetrieb geführt. Mit der Übertragung der reinen Betriebsführungsaufgaben werden die organisatorischen, personellen, fachlich-technischen und damit auch haftungsrecht-

lichen Rahmenbedingungen geschaffen, die zukunftsweisend eine gesicherte Trinkwasserversorgung durch die weiterhin bestehenden gemeindlichen bzw. verbandlichen Wasserwerke ermöglichen. In zahlreichen Sondierungsgesprächen auch unter Beteiligung des betroffenen Personals wurde die Beibehaltung des Status Quo bei den einzelnen Wasserversorgungsunternehmen als nicht zielführend erachtet.

Erkenntnisse, Einsichten und Handlungsbedarf

Fachliche Qualifikation des Personals

Ein etwas größerer fachspezifischer Personalkörper hat naturgemäß große Vorteile. Die Betriebsführung selbst kleiner Versorgungsanlagen für unter 5.000 Einwohner erfordert eine fachlich qualifizierte Führungskraft. Das technische Regelwerk des W 1000, das vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Anfang 2016 neu herausgegeben wurde, trifft dazu die Vorgabe, dass unter 5.000 Einwohnern eine Fachkraft für Wasserversorgungstechnik (Ausbildungsberuf bzw. berufsbegleitende Fortbildung nach mehrjähriger Berufserfahrung) erforderlich ist und ab 5.000 Einwohnern ein Wassermeister. Das W 1000 ist ein technisches Regelwerk, keine Norm. Daher gilt sie nach der Rechtsprechung des BVerfG erst dann unmittelbar, wenn sie sich in der Praxis bewährt hat und allgemein angewandt wird. Ob dies bereits heute der Fall ist,

ist umstritten. Die Übergangsregelung in der Vorgängerfassung des W 1000 hinsichtlich gleichartiger Qualifikationen ist ausgelaufen. Um organisatorisch „auf der sicheren Seite“ zu sein, sollten jedenfalls für Neueinstellungen die (inhaltlich be-

rechtigten) Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 zur Vermeidung von Haftungsrisiken beachtet werden. Erfolgreiche Absolventen im Ausbildungsberuf „Fachkraft für Wasserversorgungstechnik“ oder qualifizierte Meister sind erfahrungsgemäß auf dem aktuellen Arbeitsmarkt allerdings schwer zu gewinnen. Die zeitliche Verzögerung bis zur Ausbildung zur Fachkraft über eine „berufsbegleitende Fortbildung nach mehrjähriger Berufserfahrung“ birgt für Kleinversorger zwei Herausforderungen: Bis zum Erreichen des Qualifikationszieles werden die fachlichen Anforderungen des W 1000 übergangsweise nicht erreicht, die Haftungsfrage (Organisationsverschulden) verbleibt bei den für Personal- und Organisationsentscheidungen zuständigen Gemeindeorganen. Zum anderen stellt sich die Frage, wer bei „Ein-Mann-Betrieben“ die berufsbegleitende Fortbildung nach mehrjähriger Berufserfahrung sicherstellen soll. Der Aushilfswasserwart auf 450 €-Basis dürfte dafür kaum Gewähr bieten.

Eigene Ausbildung

Ein vergrößerter Personalkörper eröffnet neue Optionen: Neben einer geregelten und qualifizierten Stellvertretung der technischen Führungskraft können gezielt und bedarfsorientiert eigene Ausbildungsanstrengungen für Nachwuchskräfte unternommen werden. Ein Ausbildungsbetrieb mit zukunftsorientierten Strukturen und Rahmenbedingungen kann für junge Leute berufliche Entwicklungs-



Walter Krenz, Leiter der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling

© VG Aindling

chancen aufzeigen und helfen, gute Kräfte längerfristig zu binden. Die Ausbildung vor Ort sichert die frühzeitige Identifikation mit den eigenen Einwohnern, den heimischen Belangen und ist der ideale Einstieg in eine mittelfristige Personalentwicklung.

Abbau von Mischarbeitsplätzen

Es stellt sich die Frage, ob die gerade im ländlichen Raum verbreiteten Mischarbeitsplätze „Wasserwerk/Bauhof/(Kläranlage)“ ein für die Zukunft tragfähiges Modell darstellen. Insbesondere die gestiegenen fachlichen Anforderungen in den verschiedenen technischen Betriebsbereichen setzen adäquate Ausbildungsberufe voraus. Der nachvollziehbare Wunsch nach einer Vollzeitbeschäftigung würde eine berufliche Mehrfachqualifikation voraussetzen. Oder aber: Die zu berufsfernen (Hilfs-)Arbeiten herangezogene Fachkraft zieht ihre persönlichen Konsequenzen, wobei die „innere Kündigung“ für den Arbeitgeber die schlechteste Alternative wäre.

Rufbereitschaft

Der TVöD als bundesweit geltende Tarifnorm stellt zusammen mit dem Arbeitszeitgesetz große Hürden für eine ordnungsgemäße Rufbereitschaft in kleineren Einheiten auf. Eine rechts- und tarifkonforme Ausgestaltung setzt u.a. einen größeren und fachlich ausgewogenen Personalstamm voraus. Wirtschaftlich bedeutsam sind die Arbeitgeber-Kosten für die Rufbereitschaft. Je nach Eingruppierung und Stufe schlägt sie mit ca. 20.000 €/Jahr zu Buche. Je mehr Gewinnungs- und Verteilanlagen in einer Rufbereitschaft zusammengelegt werden können, umso wirtschaftlicher ist das Ergebnis für alle kommunalen Partner.

Organisations- und Dokumentationspflichten

Interne wie externe Bestandsaufnahmen der Organisation der Wasserversorgung – angestoßen durch Zertifizierungsabsichten oder besondere Vorkommnisse (wie Abkochgebote in Folge von Verkeimung im Trinkwasser) – lassen oftmals Defizite zu Tage treten, insbesondere im organisatori-

schen Bereich. Dass hier tendenziell eher Kleinversorger betroffen sind, darf aber in den allerwenigsten Fällen dem dort diensthabenden Personal angelastet werden. Eine gute Orientierung bietet auch das Betriebshandbuch (BOH), s. Seite 35.

Unterhalts- und Sanierungsstau bei Anlagen aus den 70er Jahren

Bei vielen Wasserwerken in Bayern stehen nach der zeitgleichen Ersteinrichtung der Anlagen in naher Zukunft umfängliche Sanierungsmaßnahmen an. Der gleiche Handlungsbedarf im Nachbarschaftsbereich kann auch als Chance genutzt werden, die anstehenden Investitionen in größeren Einheiten kostengünstiger umzusetzen. Eine technische Harmonisierung bei der Anlagensteuerung und -kontrolle erleichtert die anlagenübergreifende Betriebsführung durch das Fachpersonal.

Idee und Umsetzung

Die gegenüber den letzten Dekaden stark veränderten allgemeinen Rahmenbedingungen treffen viele bayerische Wasserversorger vergleichbarer Größe und Struktur, wie im hier beschriebenen Praxisfall. Es geht hier also nicht um ein ortsspezifisches, und schon gar nicht um ein örtliches Personalproblem. An dieser Stelle sollen die besonderen Leistungen der

oft langjährig beschäftigten Wasserwerke gewürdigt werden. Ohne deren Einsatz wäre die Sicherstellung der nachhaltigen und qualitätsvollen Lebensmittelversorgung „Trinkwasser“ nicht denkbar gewesen – und sie werden mit ihrer Erfahrung, Ortskenntnis und Nähe zu den Menschen ein entscheidender Faktor sein beim Beschreiten neuer Wege wie der interkommunalen Zusammenarbeit.

Die sicher nicht abschließend aufgezeigten Erkenntnisse und Einsichten werden vielerorts den Handlungsbedarf bewusster machen. Die Stärken einer größeren Gemeinschaft liegen nun mal in der gesteigerten Wirtschaftlichkeit und Effektivität bei gleichzeitigem Erhalt von Versorgungssicherheit und Qualität. Die Balance zwischen der objektiven Notwendigkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit und der ortsnahen Verankerung der elementaren Aufgabe „Trinkwasserversorgung“, die Sorge und der öffentliche Rechtfertigungsdruck bei einem Abgeben von federführender Verantwortung waren Pate für die Idee einer „maßvollen“ kommunalen Zusammenarbeit: Durch die Trennung zwischen den unveränderten Eigentumsverhältnissen an den Versorgungsanlagen und der reinen Betriebsführung im neuen Verband konnte möglichen Bedenken rasch begegnet werden. Der vom Bayerischen

Gründung:	1. April 2016
Mitglieder:	drei Gemeinden und ein Zweckverband zur Wasserversorgung
Betriebe:	vier Wasserwerke
Brunnen:	neun
Aufbereitungen:	zwei (demnächst drei)
Leitungslänge:	119 km
Wasserzähler:	3.270 Stück
Versorgte Einwohner:	ca. 9.900
Techn. Führungskraft:	Wassermeister

Gemeindetag postulierte Ansatz „so klein wie möglich, so groß wie nötig“ hat mit dieser Idee seine ortsbezogene Umsetzung erfahren.

Was verbleibt bei den Mitgliedern?

Letztlich ausschlaggebend in der kommunalpolitischen Bewertung waren neben den unbestrittenen Argumenten „pro Betriebszweckverband“ die bei den einzelnen Mitgliedern grundsätzlich verbleibenden Aufgaben. Neben dem Eigentum und der Trägerschaft sind das vor allem die Planungs- und Ausführungshoheit bei allen Sanierungs- und Neubaumaßnahmen, die Abstimmung mit den sonstigen Erschließungsmaßnahmen, die steuerliche Abzugsberechtigung und besonders die Satzungshoheit, insbesondere Gebühren- und Beitrags-hoheit. Die Erkenntnis, mit dieser Idee eigentlich nur gewinnen zu können, beförderte den Prozess sehr positiv.

Betriebsübergang und Personal-einbindung

Die Bündelung der vorhandenen Fachkräfte beim Betriebszweckverband Wasserversorgung (BZvW) stellt rechtlich einen Betriebsübergang nach § 613a BGB dar. Der BZvW tritt in die Rechte und Pflichten der bei seinen Mitgliedern begründeten Arbeitsverhältnisse ein. Dem Arbeitgeberwechsel kön-



Im DVGW-Arbeitsblatt W 1000 sind u.a. die Anforderungen zur Vermeidung von Haftungsrisiken beschrieben.

© Werbefotografie Siegmund

nen die einzelnen Beschäftigten widersprechen. Insofern empfiehlt es sich, das Personal von Anfang an in den Prozess des Betriebsüberganges einzubinden und auch von den persönlichen Vorteilen (berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, Häufigkeit der Rufbereitschaft, Stellen-Neubewertung) zu überzeugen. Eine besondere Rolle spielt in diesem Zusammenhang die angedachte personelle Besetzung der „technischen Führungskraft“ (siehe mehr dazu unter „Projektgruppe“).

Verbandssatzung für den BZvW

Natürlich stand die Frage im Raum, ob es gleich ein Zweckverband gemäß Art. 17 ff. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) als institutionalisierte Zusammenarbeit sein muss. Der Gedanke an eine (weitere?) eigenständige Körperschaft mit Organen, Sitzungen, Haushalts- und Kas-senführung mag zurückschrecken. Die niederschwellige Form der Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. KommZG wurde aber als wenig zielführend erachtet. Zum einen handelt es sich „nur“ um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, dem bei einem langfristig angelegten Beziehungsgeflecht geradezu hellseherische Qualitäten beizumessen wären. Eine gemeinschaftliche Aufgabendurchführung schied im Hinblick auf das Ziel einer Personalzusammenführung aus. Die Übertragung der Betriebsführung auf eine benachbarte Körperschaft ließ um den langfristigen Einfluss auf die eigene Anlage fürchten. Die Bekanntheit des Zweckverbandes als Organisationsform und die Vorteile eines gemeinsamen Sitzungstisches waren schließlich ausschlaggebend.

Zu den Kerninhalten der Verbandssatzung zählen die

- genaue Festlegung der einzelnen Betriebsführungsaufgaben
- Benennung der bei den Mitgliedern verbleibenden Aufgabenbereiche
- Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- Zuständigkeitsabgrenzung der Verbandsorgane
- Abstimmung der größeren Maßnahmenprojekte für die Mitglieder

- Deckung des Finanzbedarfs
- Festlegung der Betriebskostenumlage

Es empfiehlt sich, den Satzungsentwurf frühzeitig, ggf. wiederholt mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Dies gilt für den Inhalt wie für die gewünschte Zeitachse des Genehmigungsverfahrens. Zur „Geburtshilfe“ eines neuen Zweckverbandes gehört auch die rechtzeitige und vertiefte Auseinandersetzung der künftigen Mitglieder mit den einzelnen Regelungsinhalten. Es sollte gelingen, in *einem* Anlauf bei den Mitgliedern übereinstimmende Beschlüsse zu einem deckungsgleichen Satzungstext herbeizuführen.

Chance auf staatliche Förderung

Im Praxisfall wurden die Fördermöglichkeiten nach der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit vom 10. März 2015 (IKZ-FöRL) voll ausgeschöpft.¹ Die Antragstellung hat im Vorfeld der Verbandsgründung ein künftiges Mitglied zu übernehmen. Es verteilt auch die erhaltene Zuwendung auf die anderen Mitglieder analog der Betriebskostenumlage. Zu dieser mitglieder-internen Abstimmung sollten Beschlüsse vorliegen.

Um eine Förderschädlichkeit zu vermeiden, muss die Förderentscheidung zeitlich vor der Genehmigung der Verbandssatzung liegen. Regelmäßig stimmen sich Aufsichtsbehörde und Bewilligungsbehörde dazu ab. Voraussetzung ist ein frühzeitig eingereicher Förderantrag. Als zuwendungsfähige Ausgaben wurden anerkannt: die Möblierung und Ausstattung des Betriebssitzes, die Lagerausstattung, Hard- und Softwarekosten auch für mobile Arbeitsplätze, Service- und Montage-Fahrzeug samt Einbauten, eigene Personalkosten für Projektentwicklung und Aufbau einer Lagerwirtschaft.

Kostenvergleich

Der Kostenvergleich sollte ehrlich und selbstkritisch erfolgen: Der Umlageanteil der Mitglieder am Betriebszweck-

verband dürfte regelmäßig höher ausfallen, als das Saldo entsprechender Ansätze im bisherigen Haushalt. Es sollte in diesem Zusammenhang hinterfragt werden,

- wie genau die Kosten von (Misch-) Arbeitsplätzen und Vertretungen zugeordnet wurden?
- ob eine Rufbereitschaft tarifkonform bezahlt wurde?
- inwieweit die Rufbereitschaft auf mehrere Beschäftigte so verteilt werden konnte, dass sie im Einklang mit dem Arbeitszeitgesetz steht?
- ob die bisherige Qualifikation und damit einhergehende Bezahlung den fachlichen Anforderungen entsprach?
- ob der Material-Einkauf ausgeschrieben wurde?
- ob die Lagerhaltung DV-gestützt war?
- ob eine Zertifizierung des Wasserversorgungsbetriebes im Raum stand bzw. Aussicht auf Erfolg hatte?

Die zentrale Überlegung lautet:

- Was müsste ein angehendes Verbandsmitglied tatsächlich aufwenden, organisatorisch und finanziell, um einen den Anforderungen genügenden Versorgungsbetrieb alleine zu stemmen?
- In fach-technischer Hinsicht?
- In Bezug auf die rechtlichen Vorgaben?
- Unter Beachtung der tarifrechtlichen Bindungen?
- Und schließlich um auch künftig im Schadens- oder Störfall haftungsrechtlich auf der sicheren Seite zu sein?

So gesehen dürfte sich sehr schnell zeigen, dass ein BZvW die wirtschaftlichere Alternative ist, wenn man seine Leistungspotenziale berücksichtigt.

Schließlich ist beim Förderantrag nach Ziffer 4.2 der IKZ-FöRL eine Einsparung der personellen und sächlichen Ausgaben von mindestens 15 Prozent pro Jahr darzulegen. In den Kostenvergleich fließen einerseits prognostizierte Werte für das anstehende IKZ-Projekt ein. Andererseits dürfen die Ansätze für die Bestandssituation bei den einzelnen Mitgliedern so bezif-

fert werden, wie sie einer leistungsgleichen Organisations- und Personalstruktur entsprechen. Im Praxisfall konnte eine Einsparung von 27,4 Prozent belegt werden.

Die Sachargumente pro interkommunale Zusammenarbeit sind idealerweise überzeugend genug, ein Zitat des Art. 57 Abs. 3 Bayerische Gemeindeordnung (GO) kann die kommunalpolitische Diskussion bereichern: „Übersteigt eine Pflichtaufgabe die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde, so ist die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen“.

Projektgruppe

Um den neuen Verband erfolgreich aus der Taufe zu heben, bietet sich die Bildung einer Projektgruppe an. Neben den gesetzlichen Vertretern der interessierten Gemeinden und Verbände haben sich zwei „Kümmerer“ als notwendig gezeigt: Für das rechtliche Verfahren einschließlich Verbandsatzung und für die fachtechnischen Belange und Abläufe.

Die künftige technische Führungskraft des BZvW sollte von Anfang an den (Übergangs-)Prozess direkt begleiten und aktiv mitsteuern können. Soweit sich für diese Position im übergehenden Personalstamm kein Mitarbeiter aufdrängt, wäre eine gemeinsam vertraglich abgestimmte Personaleinstellung im Vorgriff auf die Verbandsgründung überlegenswert.² Schließlich ist es Aufgabe dieser Führungskraft, den Geist der besprochenen und schließlich vereinbarten Ziele in der spannenden Übergabe- und Startphase des BZvW umzusetzen. Eine frühzeitige, vertrauensbildende gemeinsame Entwicklung der Projektinhalte erleichtert später so manche Hürde im Umsetzungsprozess.

Die alle Mitglieder umfassende Beteiligung des Fachpersonals in der Projektgruppe sollte selbstverständlich sein. Sie vermeidet unliebsame Überraschungen beim förmlichen Betriebsübergang (vgl. insbesondere § 613a Abs. 5 BGB) und zahlt sich bei der anstehenden Öffentlichkeitsarbeit aus.

Die DVGW Landesgruppe Bayern hat das Pilotprojekt fachlich unterstützt

und begleitet (weitere Informationen dazu: Tabelle oben auf der nächsten Seite).

Erste Erfahrungen

- Die Reaktion der Bürgerschaft war durchweg positiv; es gab nur ausdrückliche Zustimmung. Die Beschränkung der interkommunalen Zusammenarbeit auf die Betriebsführung der bei den Mitgliedern verbleibenden Wasserwerke erwies sich als problemlos vermittelbar. Überzeugend war die Versicherung, dass die Festlegung der Wasserpreise gänzlich bei den einzelnen Mitgliedern verbleibt und keine Vermengung der Kalkulationsgrundlagen stattfindet.
- Die frühzeitige Einbindung des übergeleiteten Personals hat sich als motivierend bestätigt, gerade bei der Umsetzung der neuen Arbeitsstrukturen.
- Die vorgeschaltete Einführungsphase – zunächst eine Verlegenheit aus dem verzögerten Verbandsstart ursprünglich zum Jahresbeginn 2016 – hat sich als Glücksfall herausgestellt: Die Zusammenführung der bei immerhin vier Wasserwerken gewachsenen Betriebsstrukturen, das Zusammenfinden der neuen Kollegen, das Einarbeiten auf den verschiedenartigen Anlagen(-steuerun-



Es empfiehlt sich, das Personal von Anfang an in den Prozess des Betriebsüberganges einzubinden.

© Werbefotografie Siegmund

seit 17.11.2014	Bildung der Projektgruppe: Sondierungsgespräche Betriebsführung „Wasserwerke“ in kommunaler Zusammenarbeit
April/Mai 2015	Öffentliche Absichtsbeschlüsse zu einer Verbandsgründung in allen vier Mitglieder-Gremien – wiederholte, positive Presseberichterstattung auf der Basis schriftlicher Beschlussvorlagen
Juni/August 2015	Prüfung steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit einer Verbandsgründung (Steuer- und Bilanzprüfer der Mitglieder)
15.07.2015	Vorsondierung einer IKZ-Förderfähigkeit bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet Kommunale Angelegenheiten
17.07.2015	Rechtsaufsichtliche Vorprüfung des Entwurfs zu einer Verbandssatzung BZvW durch das LRA Aichach-Friedberg
Herbst 2015	Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zur Verbandsgründung: Mitteilungsblätter, Bürgerversammlungen, Fachpersonal als positive Multiplikatoren
laufend seit Herbst 2015	Fachtechnische und verwaltungsmäßige Vorbereitungsarbeiten zur Betriebsaufnahme Vorgeschaltete Einführungsphase vom 01.01.2016 bis 31.03.2016
09.11.2015	Fertigstellung des Textes für die Verbandssatzung BZvW – Stand 09.11.2015 – als einheitliche Beschlussgrundlage
09.11.2015	Abschließende Prognose der Kosten- und Umlagestrukturen, Hochrechnung der Umlageanteile detailliert nach Maßstabskomponenten, Spzabrechnung der Netzsanierungs- und Ausbaumaßnahmen
bis 22.01.2016	Abschluss der zweiten Beschlussfassungsrunde in den Mitglieder-Gremien über <ul style="list-style-type: none"> • Verbandsbeitritt • Verbandssatzung • Förderantrag stellendes Mitglied, Verteilung der Fördermittel • Einführungsphase (1. Quartal 2016)
25.01.2016	Einreichung IKZ-Förderantrag, Antrag auf vorherige Zustimmung
25.01.2016	Vorlage der Verbandssatzung zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung
Mitte Februar 2016	Vorzeitige Zustimmung zur Förderung Rechtsaufsichtliche Genehmigung (nicht vor Förderzustimmung!)
anschließend	Förmliche Information des Personals zum Betriebsübergang nach § 613a BGB
23.02.2016	Redaktionsschluss für die Veröffentlichung der Verbandssatzung BZvW und deren rechtsaufsichtliche Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg
01.03.2016	Erscheinungsdatum Amtsblatt
01.04.2016	Inkrafttreten der Verbandssatzung, Verbandsgründung, Betriebsübergang § 613a BGB

- Die beteiligten Bürgermeister und der Verbandsvorsitzende wissen um ihre Entlastung hinsichtlich der haftungsrechtlichen Organisationsverantwortung.

Die Überzeugung bei den Mitgliedern, mit dem Betriebszweckverband für eine gesicherte Trinkwasserversorgung gut aufgestellt zu sein, ist weiter gewachsen. Der Dank gilt allen Akteuren, Entscheidungsträgern und Begleitern in Ämtern und Verbänden, die an das Projekt geglaubt und es auf die Bahn gebracht haben.

Literaturhinweis

Das aus den Erfahrungen der Verbandsgründung entwickelte und mit dem Bayerischen Gemeindetag abgestimmte Satzungsmuster für einen Betriebszweckverband Wasserversorgung mit ausführlichen Erläuterungen ist abgedruckt bei:

Krenz in Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht, Teil VI, Ziffern 2.22 und 2.22.1 (78. Aktualisierungslieferung).

*Weitere Informationen:
Verwaltungsgemeinschaft Aindling
Walter Krenz
Leiter der Geschäftsstelle
walter.krenz@vg-aindling.de
www.vg-aindling.de*

Fußnoten

- ¹ Vgl. den vorstehenden Beitrag von Dr. Andreas Gaß: Interkommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und gemeinsamen Kommunalunternehmen, Ziff. 4. m.w.N.
- ² Beispiel vorbereitender Gründungsvertrag: Zweckverband Bauhofgemeinschaft Hohenroth-Salz-Schönau a.d. Brend (Landkreis Rhön-Grabfeld) <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/ikz/00256/index.html>

Entwicklungsschritte im Praxisfall

© VG Aindling

gen), die ortsspezifischen Besonderheiten und Hintergründe und vieles mehr benötigen einfach ihre Zeit. Die Vorschaltphase hat zur Vertrauensbildung unter den Mitgliedern beigetragen. So war vereinbart, dass die Mitglieder unaufschiebbare Kosten vorstrecken, die erst mit Erlangung der Rechtspersönlichkeit des BZvW rückwirkend über die Umlagen ausgeglichen werden. Insofern kann trotz des ersten Rumpfbetriebes kostenmäßig ein ganzes Kalenderjahr abgebildet werden.

- Die Prognosen zu den Kosten und Umlagen haben sich bestätigt, von begründeten Einmal-Effekten anlässlich des Startjahres abgesehen.
- Die Erwartungshaltung an die fachliche Qualität der gemeinsamen Betriebsführung wird erfüllt. Eine 24h-Rufbereitschaft ist eingerichtet und publiziert, technische Defizite werden aufgearbeitet, ein gemeinsames Warenlager nach Inventur ist in Betrieb gegangen. Eine Zertifizierung der Betriebsführung wird aktuell vorbereitet.

Das brauchen alle:

Das Betriebs- und Organisationshandbuch (BOH)

- Wasserversorgung
- Abwasserentsorgung
- Elektronische Systeme
- neu: Bauhof

- von ausgewiesenen Experten erarbeitet -
- aus der Praxis für die Praxis -

1. Angebot der Kommunal GmbH

Die Kommunal GmbH, eine 100%ige Tochter des Bayerischen Gemeindetags, hilft kleinen und mittleren Wasserversorgern und Abwasserentsorgern, auf einfachem Weg unter fachlicher Begleitung ein Betriebs- und Organisationshandbuch (kurz: BOH) einzuführen.

2. Nutzen des BOH

Besondere Bedeutung hat das BOH bei Unregelmäßigkeiten oder in einem Schadensfall. Dann können die rechtlich Verantwortlichen belegen, dass sie nicht schuldhaft gehandelt haben und entsprechend nicht haften. Dies kommt den Bürgermeistern bzw. den Werkleitern zugute, denn im BOH werden die Verantwortlichkeiten im Unternehmen klargestellt und die Abläufe fixiert.

Ein BOH muss gelebt werden. Ein digitales Abspeichern oder ein "in den Schrank stellen" genügt nicht. Vielmehr muss es vor Ort immer wieder durch neue Betriebsanweisungen gelebt werden. Hierzu bietet die Kommunal GmbH auch einen laufenden Wartungsvertrag an.

3. Verpflichtung zur Einführung

Organisations- und Sicherheitsmanagement sind Bestandteile des für jedes Unternehmen der Wasserwirtschaft beachtlichen technischen Regelwerks. Für die Wasserversorgung sei hier das DVGW Arbeitsblatt W 1000 und für die Abwasserentsorgung das DWA Merkblatt DIN 2000 genannt. Die rechtliche Verpflichtung zur Einführung eines BOH ergibt sich für die Wasserversorgung indirekt über § 50 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz und § 4 Abs. 1 Trinkwasserverordnung.

4. Aufbau des BOH der Kommunalwerkstatt

Für Wasserversorger und Abwasserentsorger gibt es einen gemeinsamen allgemeinen Teil zur Aufbau- und Ablauforganisation. Je nach gewünschten Aufgabenbereich kommen dazu der Teil 2 zur Wasserversorgung, der Teil 3 zur Abwasserbehandlung, der Teil 4 zu den Elektrosystemen und - neu - der Teil 5 für den Bauhof.

„ ... für jede Kommune unverzichtbar. (...) Jede Gemeinde muss darauf bedacht sein, ihre Haftungsrisiken zu mindern. Die Gerichte urteilen immer strenger. Deshalb müssen alle Gemeinden und Städte im Schadensfall beweisen können, dass sie ihre Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, aber auch ihren Bauhof, korrekt organisiert haben. Genau dazu dient ein BOH.“

Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags



Neu (seit 2016): Teil 5 „Bauhof“

Das bewährte BOH wird jetzt auch mit einem Teil 5 „Bauhof“ angeboten. Ein „Muss“ für alle bayerischen Gemeinden und Städte!

Ansprechpartnerin:

Margit Frey,

Teil: 089/36 00 09-13

Mail: margit.frey@bay-gemeindetag.de

Kommunal GmbH des

Bayerischen Gemeindetags

Dreschstraße 8

80805 München

Gut vernetzt VHS-Kooperationen in der Fläche

**Gisela Schenk und Ingo Jürgens,
Bayerischer Volkshochschulverband e.V.**

Bayerische Volkshochschulen stellen sich in einem dynamischen Veränderungsprozess auf die Zukunft ein. Ohne ihre Eigenständigkeit aufzugeben, schließen sich kleinere Einrichtungen zu Verbänden zusammen. Diese können ein besseres Programm anbieten, ihre Verwaltung vereinfachen und werden in der Öffentlichkeit stärker wahrgenommen. Manchmal entwickelt sich daraus sogar eine „Liebesheirat“. Mit einem Förderprogramm unterstützt der Bayerische Volkshochschulverband e.V. (BVV) die interkommunale Zusammenarbeit in Bayern.

Volkshochschulen – der demokratischen Tradition verpflichtet

Vor der Erfindung des Buchdrucks war Lese- und Schreibkompetenz fast nur in Klöstern anzutreffen. Noch bis ins letzte Jahrhundert hinein gab es Bildung nach der Schule nur in den Elfenbeintürmen der Universitäten. Bildung für alle in guter Qualität und zu erschwinglichen Preisen ist das große Verdienst der Volkshochschulbewegung. Als in der Nachkriegszeit die ersten Volkshochschulen ihre Tätigkeit wieder aufnahmen, geschah dies unter schwierigsten Bedingun-

gen – und erfüllte doch viele Menschen mit Freude und Stolz. Das Interesse an geistiger Nahrung, Wissen und Kultur war nach den bildungsfernen Jahren unter der Diktatur riesen- groß.

Heute bewähren sich die Volkshochschulen tagtäglich als Zentren von interkultureller Begegnung und gelebter Integration. Als Garanten einer zweiten und dritten Chance für Menschen, die einen Bildungsanschluss verpasst haben. Als Organisatorinnen des lebensbegleitenden Lernens, das heute für die gesamte Gesellschaft unabdingbar geworden ist. Als Hort demokratischer, überparteilicher politischer und Allgemeinbildung. Als Dienstleisterin der Kommune – angefangen bei der Moderation von politischem Diskurs über Kooperationen im schulischen und im Gesundheitsbereich bis hin zur vielseitigen Kulturarbeit. Als integrative Mittler zwischen den Generationen, den digitalen Laien

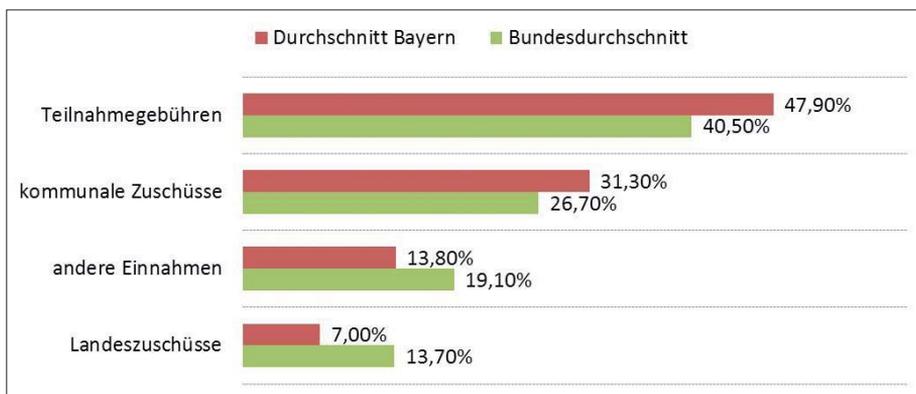
und den digital natives und nicht zuletzt zwischen den Menschen in den Metropolregionen und auf dem flachen Lande.

Flächendeckende Bildungslandschaft – ein hohes Gut

Die 200 bayerischen Volkshochschulen betreiben 1.000 Bildungsstandorte in Bayern. Das bedeutet, dass nahezu alle Bürgerinnen und Bürger mit einem überschaubaren Zeitaufwand am vhs-Angebot teilhaben, zum nächsten Italienisch- oder Pilateskurs, zu einem politischen Vortrag oder einer Grundbildungsmaßnahme gelangen können.

Als im vergangenen Jahr der Bedarf an sprachlicher Erstorientierung und Integrationskursen für Flüchtlinge sprunghaft angewachsen ist, konnten sich Volkshochschulen flexibel auf diese Anforderungen einstellen. Nach dem ersten „Willkommen“ für die Menschen, die auf der Flucht vor Krisen und Kriegen nach Bayern gekommen sind, haben die Volkshochschulen zusammen mit den Kommunen Großartiges geleistet. Jetzt bedarf es eines mittelfristigen bildungs- und zuwanderungspolitischen Programms. Die Finanzierung der Erwachsenenbildung in Bayern ist vonseiten des Freistaates nicht üppig. Aber dank der sehr viel besseren Unterstützung durch die Kommunen können Volkshochschulen Menschen aller sozialen Schichten erschwingliche Bildung anbieten.

Verstärkt engagieren sich Volkshochschulen auch in den durch Digitalisierung „erweiterten Lernwelten“ mit Webinaren und Online-Kursen und erreichen damit noch mehr Menschen. Vor einigen Jahren machte ein Gutachten von Beratern Furore, das der bayerischen Staatsregierung nahelegte, nur noch in bestimmte städ-



Die Finanzlage der bayerischen Volkshochschulen – Einnahmen und Zuschüsse

tisch entwickelte Regionen zu investieren. Volkshochschulen wirken einer Verödung ländlicher, strukturschwacher Gegenden entgegen. „Die vhs gehört zu den wichtigsten Einrichtungen der Gemeinde, einer Stadt, eines Landkreises“, sagte Walter Brilmayer, Bürgermeister der Stadt Ebersberg und Mitglied im Vorstand des BVV. „Gerade vor dem Hintergrund der heterogenen, teilweise gegenläufigen demografischen Entwicklung in Bayern ist die vhs ein wesentlicher Faktor dafür, gleichwertige Lebensverhältnisse zu sichern.“

vhs-Verbünde – kontraproduktiv?

Sind für den Erhalt dieser vielfältigen Bildungslandschaft vhs-Verbünde oder gar Fusionen nicht kontraproduktiv? Mit dieser Frage sehen sich die Akteure des Strukturförderungsprogramms, das die Mitgliederversammlung des BVV 2012 beschlossen und 2016 wesentlich erweitert und präzisiert hat, immer wieder konfrontiert.

Die Antwort ist ein klares Nein. Die Volkshochschule soll auch künftig eine wesentliche Rolle dabei spielen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Kommune identifizieren. Gerade um die blühende Bildungslandschaft zu hegen und zu pflegen, ist dieser Veränderungsprozess eine *conditio sine qua non*. Es ist bestimmt auch die bisher schon unter Beweis gestellte Veränderungsbereitschaft und Flexibilität, die trotz vielfältiger kommerzieller Konkurrenz für den Erhalt der Volkshochschulen in öffentlicher Verantwortung und kommunaler Verankerung sorgen.

Eine wichtige Stellschraube im beschlossenen Strukturförderungsprogramm sind neue Mindestkriterien für die Mitgliedschaft von Volkshochschulen in ihrem Dachverband, dem Bayerischen Volkshochschulverband e.V., die bis zum Jahr 2019 erreicht werden sollen. Dazu gehören u.a. die Mindestzahl von 150 Veranstaltungen im Jahr mit 2.400 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, eine Kontinuität der Erwachsenenbildungsarbeit von drei Jahren sowie ein Angebot in mindes-

tens fünf Programmbereichen. Diese Leistungen können von vhs-Verbünden oder größeren Einrichtungen problemlos erbracht werden – und zwar nach wie vor an allen oder zumindest den meisten Standorten. Keine Kommune muss auf ihre Volkshochschule, kein Interessent auf seinen vhs-Kurs vor Ort verzichten. Der große Wettbewerbsvorteil aber ist, dass durch Arbeitsteilung und Konzentration in allen Bereichen eine höhere Qualität erreicht wird, als es ein noch so engagierter einzelner „Allrounder“ jemals schaffen könnte. Und dieser Qualitätsvorteil ist es, der langfristig die Zukunft der Volkshochschulen als kommunale Dienstleister sichern hilft.

„Regional gedacht – lokal erbracht“ – Leitgedanke der Strukturreform

Stellen Sie sich vor, Sie sind treue vhs-Kundin/treuer vhs-Kunde in einer kleinen Gemeinde irgendwo in Bayern. Erstmals halten Sie das Programmheft der neuen Verbundvolkshochschule in der Hand. Auf den ersten Blick sehen Sie alle Englischkurse, die in diesem Semester in der Region angeboten werden, gegliedert nach den Niveau-Stufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Ins Auge stechen die größere Auswahl und die Vielzahl der Zeitfenster. Nicht auf den ersten Blick sehen Sie, dass das Sprachenangebot Ihrer regionalen Volkshochschule jetzt von einer vhs-Kolleg/-in konzipiert worden ist, die sich auf diese Aufgabe konzentrieren kann. Aus vielen Einzelkämpfer(inne)n mit Allround-Anspruch wird ein Team von Programmplanerinnen und Programmplanern. Beim Kursbesuch und über einen längeren Zeitraum wird das für die Teilnehmer/-innen erfahrbar. Die Englischkurse, die in Ihrer Gemeinde stattfinden, sehen Sie auch sofort: im inhaltlich gegliederten Programm stehen im Datenfeld natürlich auch die Veranstaltungsorte. Ob Sie nun zum Englischlernen in Ihrer eigenen Gemeinde bleiben oder zum zeitlich besser passenden Angebot in den Nachbarort fahren: kundenfreundlicher finden Sie die neue Darstellung allemal, und die ge-

meinsame kooperative und arbeitsteilige Programmplanung wird ihre Wirkung nicht verfehlen. Auch die weiteren Vorteile der vhs-Verbundarbeit werden Sie als Kunde, als Kommune, als vhs-Mitarbeiter/-in, als Kursleiterin oder Kursleiter spüren und erfahren:

- Die Fachkompetenz von Programm-bereichsleiterinnen und -leitern vor Ort wird gestärkt bei gleichzeitigem Erhalt der Allseitigkeit des Programms.
- Die Dienstleistungen des Landesverbands können viel besser abgerufen werden, die Qualität des Fachdiskurses mit den BVV-Referentinnen und -Referenten wird steigen.
- Ein einheitliches, abgestimmtes Finanzmanagement macht ökonomische Ergebnisse schnell vergleichbar und ermöglicht schnelle Schlussfolgerungen.
- Ein zentral organisiertes Qualitätsmanagement mit einem effizienten Benchmarking-System sowie Marketing aus einem Guss macht die regionale Volkshochschule mit ihren einzelnen Betriebsstätten zu einer leistungsfähigen Bildungseinrichtung.
- Arbeiten wie Rechnungswesen, Personalverwaltung, zentrale Dienste können gebündelt werden, Kräfte werden freigesetzt für die Konzentration der Volkshochschule auf ihre Kernprozesse.
- Die Kommunalpolitik hat es mit einer vereinheitlichten vhs-Führungsriege zu tun, der Abstimmungsbedarf wird geringer.

Volkshochschulen in Bayern

7 Bezirke

200 Volkshochschulen

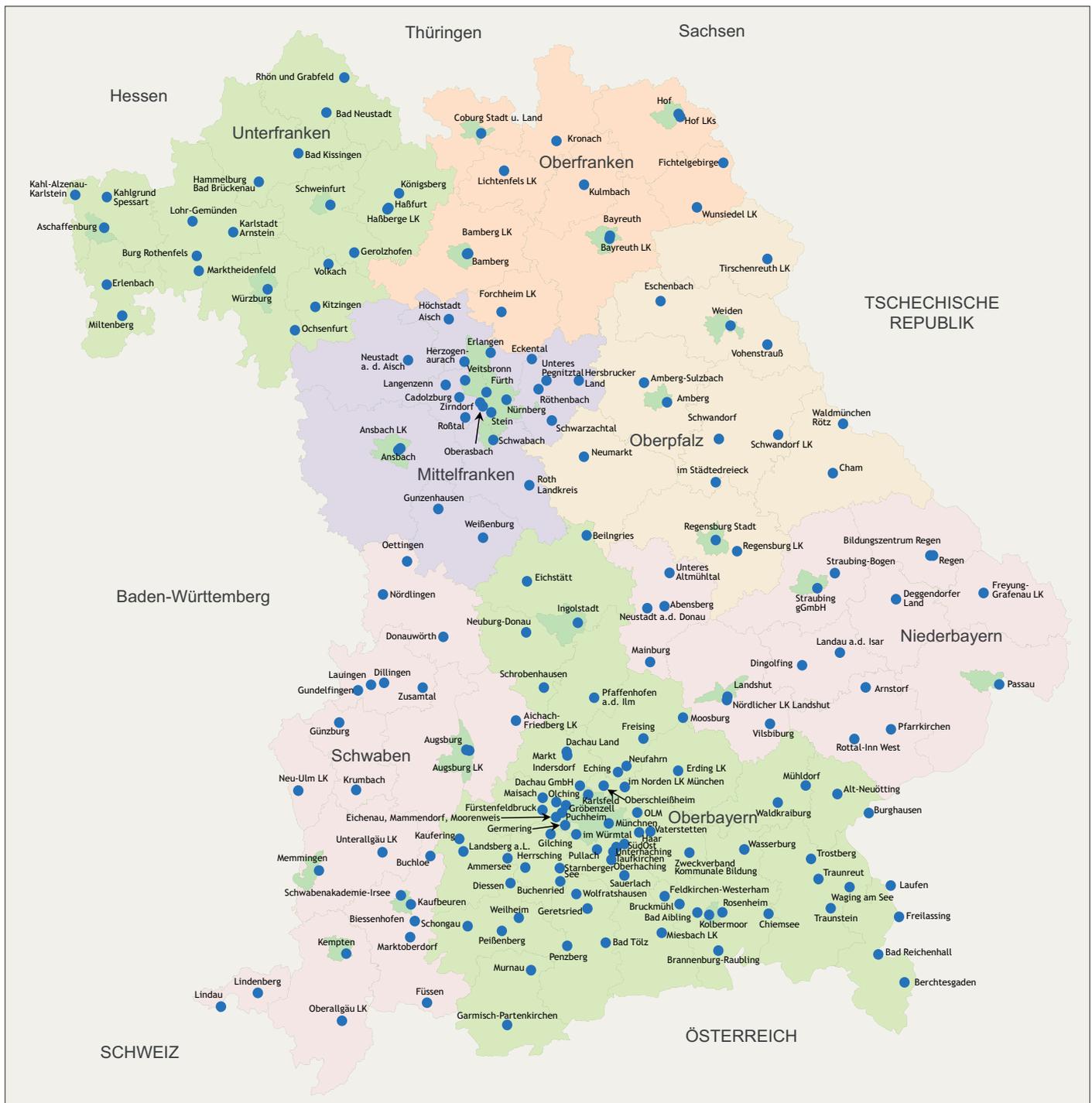
1.000 Standorte

1.500 hauptberufliche Mitarbeiter(innen)

30.000 Kursleiter(innen)

Volkshochschulen – die Zentren für Bildung, Begegnung und kommunale Daseinsvorsorge

© BVV



Volkshochschulen in Bayern

© BVV

BVV unterstützt die Veränderungsprozesse

Der BVV ist der festen Überzeugung, dass die nachhaltige Zusammenarbeit kleinerer Volkshochschulen in interkommunalen Verbänden oder fusionierten Einrichtungen die Volkshochschulen in Bayern zukunftsfähig

machen und dafür sorgen, dass man auch weiterhin fest und verlässlich auf sie zählen kann. Die Basis der Strukturförderung ist der Gedanke, leistungsfähige Einrichtungen im ganzen Land, wie im Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung verantwortlich, zu erhalten. Deshalb investiert

der Verband Manpower in Form von Beratungsleistungen, kollegialem Austausch, Fortbildung und Recherchetätigkeit in die Strukturförderung. Nicht zuletzt kann sich auch die finanzielle Förderung sehen lassen. Gefördert werden sowohl Ausgaben für Beratungs- und Investitionskosten bis zu

einer maximalen Fördersumme von 30.000 Euro als auch Ausgaben für zusätzliche Personalaufwendungen. Diese können für einen Zeitraum von zwei Jahren bis zu einer maximalen Fördersumme von 25.000 Euro je Volkshochschulverbund und Jahr gewährt werden.

Erfolgsgeschichte Strukturförderung

Seit 2013 haben 11 Verbände das Strukturförderprogramm des BVV in Anspruch genommen; einige leistungsfähige Zweckverbände – z.B. Ebersberg-Grafring-Kirchseeon – gab es schon vorher. Nach der verbindlichen Festlegung der Mindestkriterien 2016 – die Leistungszahlen wurden verdreifacht – hat der Veränderungsprozess an Fahrt aufgenommen.

Beispielhaft seien hier einige Meilensteine auf dem Weg zu einer Volkshochschule Fichtelgebirge genannt: 17 Gemeinden und Städte mit insgesamt 73.500 Einwohnern umfasst der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

Bisher agierten dort drei eigenständige kommunale Volkshochschulen: die Kreisvolkshochschule Wunsiedel mit zehn Gemeinden, die Volkshochschule Marktredwitz und die Volkshochschule Selb mit fünf Außenstellen. Bereits Anfang 2016 hat die Stadt Marktredwitz die Aufgaben der Volkshochschule auf die Stadt Selb übertragen, ab Januar 2017 wird durch Übertragung der vhs-Aufgaben durch die zehn Gemeinden und Städte im Landkreis Wunsiedel die „Volkshochschule Fichtelgebirge“ geschaffen. Deren Verwaltung wird in Selb angesiedelt sein. Eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit regelt die Details (Aufgabenübertragung, Errichtung einer Geschäftsstelle mit Personal im jeweiligen Ort, Leistungen der Stadt Selb, Leistungen der Partnergemeinde, Beteiligung am Verwaltungsaufwand, Laufzeit).

Der Selber Oberbürgermeister sieht nicht nur finanzielle Vorteile: „Ich glaube, dass wir zudem in Zukunft in

der Fläche ein noch größeres und professionelleres Angebot schaffen können. Dies wird die Qualität der Volkshochschul-Kurse und -Seminare weiter steigern.“ Initiativen zum Zusammenschluss der Volkshochschulen hat es schon vor Jahrzehnten gegeben, doch bis auf Absichtserklärungen ist dabei meist nicht viel herausgekommen. Dies wird nun anders. „Die politischen Gremien sehen über den eigenen Kirchturm hinaus und haben den Willen zur Zusammenarbeit“, sagte der Marktredwitzer Hauptamtsleiter.

*Weitere Informationen:
Bayerischer Volkshochschulverband e.V.
www.vhs-bayern.de*

*Gisela Schenk
vhs-Wissensmanagement
gisela.schenk@vhs-bayern.de*

*Ingo Jürgens
Referent vhs-Management
ingo.juergens@vhs-bayern.de*



Kreisverband

Traunstein

Am 3. November 2016 trafen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreisverbandes Traunstein zu ihrer sehr gut besuchten Herbstkreisverbandsversammlung im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Traunstein. Nach der Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden Konrad Schupfner, 1. Bürgermeister der Stadt Tittmoning, führte der Gastgeber und Oberbürgermeister der Stadt Traunstein Christian Kegel in die Beratungsgegenstände ein und richtete ein Grußwort an die anwesenden Bürgermeister.

Der Kreisverbandsvorsitzende Konrad Schupfner informierte die Anwesenden über die neuesten Entwicklungen und das weitere Vorgehen in Sachen Informationssicherheitsmanagementsystem ISIS 12. Nachdem fast alle Gemeinden signalisiert hatten, dass sie an einer Zusammenarbeit bei der Informationssicherheit interessiert seien, vereinbarten 25 Bürgermeister einen gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten anzustreben. Durch die Bereitschaft seitens von Landrat Siegfried Walch, die Stelle im Landratsamt einrichten zu lassen, wurden die Einzelheiten für eine Zweckvereinbarung und den Abrechnungsmodus einstimmig verabschiedet.

Dann wurde über die Haushalts- und Finanzentwicklung des Landkreises anhand der Umlagekraftzahlen gesprochen. Da die Umlagekraft neuerlich um 7,26 Prozent ansteigt, wird erwartet, dass der Hebesatz des Landkreises Traunstein von bisher 53 v. H. abgesenkt wird. Der Landkreis hat in

den letzten drei Jahren davon profitiert, dass die Leistungsfähigkeit der Gemeinden insgesamt um über 26 Prozent gestiegen ist. Bürgermeister Schupfner wurde beauftragt, dass er dieses Anliegen in die Verhandlungen mit dem Landkreis einbringt.

Im Anschluss an die darauf folgende Aussprache erläuterte Matthias Simon, Referent des Bayerischen Gemeindetages, welche Änderungen der Bund im Jahr 2015/2016 im Baugesetzbuch vorgenommen hat und welche Änderungen für das Jahr 2017 beabsichtigt sind. In diesem Zusammenhang erläuterte er insbesondere die planungsrechtlichen Genehmigungserleichterungen für Vorhaben, die der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden dienen, sowie die Planungen des Gesetzgebers, planungsrechtliche Genehmigungserleichterungen für den Wohnungsbau zu schaffen. Die Schaffung von günstigem Wohnraum für weniger begüterte Familien stellt gerade in den Hochpreislagen des Bayerischen Oberlandes eine große Herausforderung dar, die von den Anwesenden diskutiert wurde. Schließlich erläuterte Herr Simon die Eckdaten der neuen Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016). Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Härtefallförderung für die Sanierung von Wasser- und Abwasserleitungsanlagen. Die Kritik von Herrn Simon und den anwesenden Bürgermeistern bestand im Wesentlichen in der geringen Mittelausstattung.

In einer weiteren Aussprache forderte die Kreisverbandsversammlung den Bayerischen Gemeindetag auf, sich dafür einzusetzen, dass der Umgang mit dem Ausgleichsflächenanfordernis im Bereich der Bauleitplanung einer sachgerechten und praxisnahen Lösung zugeführt wird. Die gegenwärtige Praxis stellt sich gerade im dicht besiedelten voralpinen Raum als massives Planungshemmnis dar.

Die Veranstaltung endete gegen Mittag mit einem Schlusswort von Bürgermeister Schupfner sowie allgemeinen Dankesworten an die Unterstützer der Veranstaltung.

Oberallgäu

Am Vormittag des 9. November 2016 fanden sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreisverbandes Oberallgäu zu ihrer sehr gut besuchten Herbstkreisverbandsversammlung im Saal der Gaststätte Birkenmoos in Lauben ein. Im öffentlichen Teil der Sitzung begrüßte der Kreisvorsitzende und 1. Bürgermeister Oliver Kunz, Gemeinde Rettenberg, Landrat Anton Klotz sowie die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, führte in die Beratungsgegenstände ein und nutzte die Zeit für allgemeine Bekanntgaben, betreffend die Verwaltungspraxis in den Gemeinden sowie die Zusammenarbeit zwischen dem Landratsamt und den Gemeinden.

Im Anschluss an die darauf folgende Aussprache erläuterte Matthias Simon, Referent des Bayerischen Gemeindetages, welche Änderungen der Bund im Jahr 2015/2016 im Baugesetzbuch vorgenommen hat und welche Änderungen für das Jahr 2017 beabsichtigt sind. Hierbei wies er insbesondere auf die planungsrechtlichen Genehmigungserleichterungen hin, die der Gesetzgeber für Vorhaben, die der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden dienen, geschaffen hat. Für das Jahr 2017 beabsichtigt der Gesetzgeber nunmehr planungsrechtliche Genehmigungserleichterungen für den Wohnungsbau. Die mögliche Ausgestaltung derartiger Regelungen sowie der Umgang mit der sogenannten Eingriffsregelung (Ausgleichsflächenproblematik) entfachte in diesem Zusammenhang eine rege Diskussion. Der Bayerische Gemeindetag wurde hierbei aufgefordert, sich für einen praxisgerechten Verwaltungsvollzug einzusetzen.

Von großem Interesse war für die Kreisverbandsversammlung schließlich auch das Thema „Bauen im Außenbereich“ sowie das Thema „Umnutzungsmöglichkeiten im Außenbereich“. Nach Darstellung der Rechtslage kam die Kreisverbandsversammlung mit dem anwesenden Landrat überein, dass es vor dem Hintergrund der komplexen

Rechtslage keine pauschalen Lösungen, sondern jeweils nur die konkrete Betrachtung des Einzelfalls geben darf.

In einer abschließenden Aussprache kam die Kreisverbandsversammlung überein, dass man im Jahr 2017 einen Dozenten zum Thema „technischer Brandschutz“ einladen will, um eben diesen Themenkreis einer vertieften Betrachtung zu unterziehen.

Die Veranstaltung endete gegen Mittag mit einem Schlusswort von Bürgermeister Kunz und einem gemeinsamen Mittagessen im Tagungsort.

Hof

Am 21. November 2016 fand in Regnitzlosau die Sitzung des Kreisverbands Hof statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Matthias Beyer, Köditz, informierte der Referent der Geschäftsstelle, Direktor Hans-Peter Mayer, die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über aktuelle Themen aus dem Bayerischen Gemeindetag. Ergänzt wurde der Vortrag durch einen Überblick über aktuelle Haftungsfragen aus dem Bereich der Kommunen. Im Weiteren gab der Kreisverbandsvorsitzende einen Überblick über das Ergebnis der Umfrage zur Kostenerstattung für Fundtiere im Landkreis. Abschließend informierte der Kreisverbandsvorsitzende über aktuelle Themen aus dem Kreisverband.

Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim

Am 25. November 2016 fand in Sugenheim die Sitzung des Kreisverbands statt. Nach Eröffnung und Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Reinhold Klein, Sugenheim, wurde der Punkt „Aktuelles aus dem Abwasserbereich – Resolution gegen die rückwirkende Niederschlagswasserabgabe“ vorgestellt und intensiv diskutiert. Neben dem Kreisverbandsvorsitzenden stellte der Bürgermeister der Stadt Scheinfeld, Claus

Seifert, den Entwurf der Resolution vor. Nach intensiver Diskussion wurde die Resolution einstimmig verabschiedet. Im weiteren Verlauf informierte der anwesende Referent der Geschäftsstelle, Direktor Hans-Peter Mayer, über Aktuelles aus der Verbandsarbeit. In einem weiteren Programmpunkt informierte Herr Mayer zu dem Thema „Wege in die kommunale Zukunft – Chancen und Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit“. Im Rahmen des Vortrags konnte eine Vielzahl von Fragen beantwortet werden. Zum Abschluss der Veranstaltung gab der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Reinhold Klein, einen Überblick über aktuelle Themen aus dem Kreisverband.

Kitzingen

Am 30. November 2016 trafen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreisverbandes Kitzingen zu ihrer sehr gut besuchten Herbstkreisverbandsversammlung im denkmalgeschützten Bürgersaal des Rathauses Obernbreit.

Nach Begrüßung der Mitglieder des Kreisverbandes sowie der anwesenden Gäste – hierunter auch die Landrätin des Landkreises Kitzingen, Tamara Bischof – durch den Bezirks- und Kreisvorsitzenden Josef Mend, Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetages, führte dieser in die Beratungsgegenstände ein und bat den Gastgeber Bernhard Brückner, 1. Bürgermeister des Marktes Obernbreit, um ein Grußwort.

Als ersten Gastredner begrüßte Bürgermeister Mend Domkapitular Clemens Bieber vom Bischöflichen Ordinariat Würzburg, der äußerst anschaulich dazu referierte, welche Verantwortung Gemeinden und die Träger der sozialen Dienste gemeinsam mit Blick auf die würdevolle Unterbringung sozial schwacher und älterer Menschen haben. Der gewählte Titel des Vortrages: „Soziale Dienste – praktizierte Solidarität im Lebensraum der Menschen“ unterstrich die menschliche Seite der Arbeit, die Herr Bieber in den Vordergrund stellte.

Im Anschluss an die darauf folgende Aussprache erläuterte Matthias Simon, Referent des Bayerischen Gemeindetages, welche Änderungen der Bund im Jahr 2015/2016 im Baugesetzbuch vorgenommen hat und welche Änderungen für das Jahr 2017 beabsichtigt sind. Hierbei wies er insbesondere auf die planungsrechtlichen Genehmigungserleichterungen hin, die der Gesetzgeber für Vorhaben, die der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden dienen, geschaffen hat. Für das Jahr 2017 beabsichtigt der Gesetzgeber nunmehr planungsrechtliche Genehmigungserleichterungen für den Wohnungsbau. Abschließend ging Herr Simon auf politische und rechtliche Strategien ein, die von strukturschwachen und durch eine negative demographische Entwicklung betroffenen Gemeinden im Bereich der Bauleitplanung verfolgt werden sollten. Hierbei verwies er auf den Inhalt eines Seminars, welches er mit dem 1. Bürgermeister Wolfgang Borst aus Hofheim i.UFr. zum Thema „Ortskernrevitalisierung und Leerstandsmanagement“ durchgeführt hat. Das Thema stieß auf großes Interesse und mündete in eine kontroverse Diskussion.

Anschließend informierte Herr Will vom Landratsamt Kitzingen die Kreisversammlung über das Projekt BNE – Bildung für nachhaltige Entwicklung. „Umweltbildung.Bayern“ vernetzt die Partner, die in Bayern für eine Bildung zur nachhaltigen Entwicklung und für die Umweltbildung Verantwortung tragen. Damit wird der Dialog zur nachhaltigen Entwicklung aller gesellschaftlichen Gruppen, die an der Gestaltung von Bildungsprozessen beteiligt sind, gefördert. Die Institutionen im Netzwerk entwickeln gemeinsame Konzepte und Vorhaben zur Verankerung und Umsetzung von BNE in Bayern und stärken die Wahrnehmung von BNE in der Öffentlichkeit und bei Multiplikatoren. Für einen Erfolg des eingeschlagenen Weges ist man jedoch auf die ideelle wie praktische Unterstützung der Gemeinden vor Ort angewiesen.

Landrätin Tamara Bischof informierte die anwesenden Bürgermeisterinnen

und Bürgermeister sodann über aktuelle Entwicklungen aus dem Landratsamt und stand für Fragen zur Verfügung. Hervorzuheben ist hierbei insbesondere, dass die Müllabfuhr nach vielen Jahren nunmehr an einen neuen Anbieter vergeben wurde. Die Bürger sollten in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass „gewohnte“ Vorgehensweisen wie beispielsweise besondere Ablageorte, der neuen Firma noch nicht bekannt sein können. Der neue Entsorger wird sich vielmehr an die satzungsmäßig ausgestaltete Vorgehensweise halten. Schließlich erläuterte Hubert Nöth, Chef der Kommunalaufsicht im Landratsamt Kitzingen, welchen Weg betroffene Gemeinden einzuschlagen haben, sollten sie Bedarfszuweisungen zur Finanzierung ihrer Aufgaben beantragen. Diskutiert wurde hierbei insbesondere das Erfordernis eines stringenten und jährlich nachzuweisenden Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Die Veranstaltung endete am späten Nachmittag mit einem Schlusswort des Kreisvorsitzenden Josef Mend.

Glückwünsche

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte folgendem Jubilar zum 55. Geburtstag



Werkleiter Michael Eckardt,
Stadtwerke Rödental, Mitglied des
Landesausschusses

© SWR

Bürgermeister- versammlung

Waldsassen

Auf Einladung von Landrat Johann Kalb und Bürgermeister Helmut Krämer (Kreisvorsitzender des Bayerischen Gemeindetages) hatten sich vom 26. bis 27. Oktober 2016 die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises Bamberg zu einer Bürgermeisterklausur im Kloster Waldsassen eingefunden. „Aktuelles aus dem Landkreis und dem Landratsamt vermitteln und Möglichkeit zu einem persönlichen Austausch bieten“, das war lt. Landrat Johann Kalb die Zielsetzung der Veranstaltung. Es waren deshalb auch alle Geschäftsbereichsleiterinnen und -leiter aus dem Landratsamt vertreten, um über aktuelle Themen und Entwicklungen aus ihren Bereichen zu berichten. Landrat Kalb ging zunächst auf die Schwerpunkte der derzeitigen Arbeit ein und konnte zufrieden feststellen, dass der Landkreis Bamberg in seiner Gesamtheit eine herausragende Stellung in Oberfranken und z.T. in ganz Bayern einnimmt. Dabei standen Themen wie

die wirtschaftliche Entwicklung, die Zukunft des ÖPNV, die erfolgreiche Arbeit im Bereich E-Mobilität und die Gesundheitsregion Bamberg ebenso im Mittelpunkt wie die Bewältigung der Flüchtlingskrise und die Herausforderungen des demographischen Wandels. Im Fokus standen auch die Bildungslandschaft allgemein und die Entwicklung der Grund- und Mittelschulen, über die Schulamtsdirektorin Barbara Pflaum berichtete. Neben den fachlichen Beiträgen aus den Geschäftsbereichen des Landratsamtes gab es auch einen aktuellen Bericht aus dem Bayerischen Gemeindetag. Direktor Hans-Peter Mayer war der Einladung von Bürgermeister Krämer gefolgt und referierte über Neuigkeiten aus der Rechtsprechung ebenso wie über die Entwicklung der allgemeinen finanziellen Lage und der damit verbundenen Folgen für die Gemeinden.

Interessante Eindrücke konnten die Klausurteilnehmer auch über die Klosteranlage Waldsassen und insbesondere die dortige Bibliothek im Rahmen einer Führung mitnehmen. Ein wertvoller Bestandteil der Veranstaltung war ferner der persönliche Austausch unter den Bürgermeisterkolleginnen und -kollegen und so war das übereinstimmende Resümee, dass das Angebot von Landrat Kalb und Bürgermeister Krämer gerne eine Fortsetzung erfahren sollte.



Die Teilnehmer der Bürgermeisterklausur im Innenhof der Klosteranlage

© LRA Bamberg



Staatspreis für Wald- bewirtschaftung

Seit 1997 lobt das Staatsministerium alle zwei Jahre den Staatspreis für vorbildliche Waldbewirtschaftung aus. Der Staatspreis würdigt herausragende Leistungen privater und körper-schaftlicher Waldbesitzer oder Forst-wirtschaftlicher Zusammenschlüsse bei der Bewirtschaftung und Pflege der Wälder.

Im Jahr 2017 steht der Staatspreis unter dem Motto KLIMA.wunder.WALD. Wald und Klima stehen in vielfältigen wechselseitigen Beziehungen zueinander. Klimatische Faktoren – insbesondere Temperatur und Niederschläge – wirken entscheidend auf das Waldwachstum ein. Der Wald wiederum beeinflusst hauptsächlich durch die Verdunstungsleistung der Bäume maßgeblich das Lokalklima in seinem Umfeld. Der globale Klimawandel bedroht auf der einen Seite eine Reihe von Waldgesellschaften in ihrer Vitalität und Stabilität, andererseits binden Wälder langfristig große Mengen an Kohlenstoff und wirken somit dem Klimawandel entgegen.

Mit dem Staatspreis für vorbildliche Waldbewirtschaftung sollen im Jahr 2017 Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer ausgezeichnet werden, die die Wechselwirkungen zwischen Wald und Klima bei der Bewirtschaftung ihrer Bestände in besonderer Weise berücksichtigen. Das Spektrum reicht dabei vom Waldumbau, der die Wälder für die sich ändernden Klimabedingungen fit macht, über Maßnahmen der Vorrats- und Humuspflge, die die Kohlenstoffbindung der Waldbestände verbessern, bis hin zu intelligenten Nutzungskonzepten für den nach-

wachsenden Rohstoff Holz als Möglichkeit, klimaschädliche Werkstoffe und Energieträger einzusparen. Diese Beispiele sind keineswegs erschöpfend. Das Motto für den nächsten Staatspreis will vielmehr dazu ermuntern, kreative Ansätze des Klimaschutzes bei der Waldbewirtschaftung herauszustellen und zu würdigen.

Neben anderen Institutionen sind auch Gemeinden und Städte für den Staatspreis vorschlagsberechtigt. Die Staatspreise für vorbildliche Waldbewirtschaftung werden von Herrn Staatsminister Brunner im November 2017 bei einem Festakt in der Münchner Residenz überreicht.

Anmeldeschluss:

Vorschläge können bis spätestens 17. Februar 2017 eingereicht werden. Das Antragsformular erhalten Sie bei Frau Monika Mödl: monika.moedl@stmelf.bayern.de.

Weitere Informationen zum Staatspreis unter www.forst.bayern.de in der Rubrik Forstpolitik.



Bayernweite Aktionswoche „Zu Hause daheim“ 5. – 14. Mai 2017

Die erste bayernweite Aktionswoche 2015 mit ca. 200 ganz unterschiedlichen Aktionen war ein Riesenerfolg. Aufgrund des großen Interesses findet die Aktionswoche „Zu Hause daheim“ im Jahr 2017 erneut statt und zwar vom 5. – 14. Mai 2017.

Das Thema „Wohnen im Alter“ bewegt nicht nur ältere Menschen. Die Aktionswoche hat folgende Ziele:



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales,
Familie und Integration



Zu Hause daheim.

Bayernweite
Aktionswoche zum
Wohnen im Alter
vom 5. bis 14. Mai 2017.

- bayernweit über Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter zu informieren,
- innovative Wohnkonzepte vorzustellen und
- für das wichtige Zukunftsthema zu sensibilisieren.

Der Fokus richtet sich auf alle Konzepte im Vorfeld der Pflege.

Teilnehmer gesucht

Wir freuen uns auf Ihre aktive Teilnahme, damit noch mehr Menschen hautnah unterschiedliche Betreuungs- und Wohnalternativen erleben können. Denn nur wer die Angebote und Konzepte kennt, kann im Bedarfsfall für sich selbst die geeignetste und beste Betreuungs- und Wohnform auswählen.

Die Aktionswoche bietet eine ideale Plattform für Ihre Ideen und Konzepte.

te. Mit jeder Art von Veranstaltung, Vortrag, Filmvorführung, Diskussionsrunde, Tag der offenen Tür, Führung, Messe, Beratungstag, Workshop, Projektvorstellung usw. tragen Sie dazu bei, dem Thema „Wohnen im Alter“ ein besonderes Gewicht zu verleihen.

Unterstützung bei der Pressearbeit

Gerne unterstützen wir Sie bei der Pressearbeit, stellen Informationsmaterial zur Verfügung und nehmen Ihre Aktion in das Programmheft auf. Berichte von den durchgeführten Aktionen bringen eine nachhaltige Aufmerksamkeit.

Innovationspreis „Zu Hause daheim“

Im Rahmen der Aktionswoche wird erstmalig der landesweite Innovationspreis „Zu Hause daheim“ verliehen. Dabei werden die besten Ideen ausgezeichnet, die ein selbstbestimmtes Wohnen und Leben im Alter ermöglichen und Vorbildfunktion haben.

Weitere Informationen

www.wohnen-alter-bayern.de

www.zu-hause-daheim.bayern.de

Ansprechpartnerin bei Fragen:

Frau Sabine Wennig
Leiterin der Koordinationsstelle
Wohnen im Alter
Tel. 089 / 20189857
info@wohnen-alter-bayern.de

Koordinationsstelle Wohnen im Alter

Ein Projekt der AfA – Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung
Spiegelstraße 4
81241 München
Telefon 089 / 89 62 30 44

Die Koordinationsstelle Wohnen im Alter wird gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

Seminar „Grabstätten- und Grabfeld- gestaltung“

8. – 9. Mai 2017
in Kassel

Individuell gekennzeichnete und bepflanzen Gräber sind noch immer die Regel auf Friedhöfen. Für viele Menschen sind sie wichtige Orte des Gedenkens. Im Rahmen des Seminars werden die Qualitäten, die eine individuelle Gestaltung der Grabstätte bietet, ausgelotet: Welche Möglichkeiten gibt es, ein Grabzeichen nach individuellen Vorstellungen anfertigen zu lassen? Welchen Sinn haben Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof? Was ist bei der Beurteilung eines Grabmalantrages zu beachten?

Neben individuell gestalteten Gräbern werden inzwischen auf vielen Friedhöfen auch Grabformen angeboten, die nicht mehr von den Hinterbliebenen gepflegt werden müssen, z. B. so genannte Gemeinschaftsgrabanlagen, Themengräberfelder oder „naturnah“ angelegte Gräberfelder. Auch diese Grabstätten können würdige und ansprechende Beisetzungsorte sein. Im Seminar wird darüber informiert, welche Grabformen es gibt, und dass sie in der Friedhofssatzung einer Ausweisung als Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften bedürfen, wenn ein bestimmtes Bild erzeugt werden soll.

Beispiele für individuell gestaltete Grabsteine, für Gemeinschaftsgrabstätten und naturnahe Grabstätten werden auf dem Kasseler Hauptfriedhof vorgestellt. Welche Auswirkungen auf die Trauer, das Gedenken und den Friedhof haben sie?

In einem Vortrag wird über die rechtlichen Vorgaben für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften informiert.

Weiter werden verschiedene Materialien und Techniken der Steinbearbeitung vorgestellt.

Veranstaltungsort:

Seminarräume der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. im Museum für Sepulkralkultur
Weinbergstraße 25 – 27
34117 Kassel.

Tagungsbeginn/-ende:

08.05.2017: 9.30 Uhr
09.05.2017: ca. 17 Uhr

Leitung:

Gerold Eppler M. A.
(Steinbildhauer, Kunstpädagoge)
Dagmar Kuhle (Dipl.-Ing.
Freiraumplanung)
in Kooperation mit Torsten Barthel,
Justiziar der AFD
und mit Uwe Spiekermann,
Steinbildhauermeister, Hannover

Tagungskosten:

Mit zwei Übernachtungen
inkl. Frühstück und Mittagessen 453 €
(Mitglied ArgeFD: 403 €).

Mit einer Übernachtung
inkl. Frühstück und Mittagessen 379 €
(Mitglied ArgeFD: 329 €).

Ohne Übernachtung
inkl. Mittagessen 315 €
(Mitglied ArgeFD: 265 €).

Die Unterbringung erfolgt in Einzelzimmern im zentral gelegenen „Days Inn Kassel Hessenland“ in der Kasseler Innenstadt. Anreise am Vorabend (07.05.2017) ist möglich.

Um möglichst frühzeitige Anmeldung wird gebeten (Anmeldeschluss: 10. April 2017). Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer erhält rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung das ausführliche Programm zugesandt.

Mindestteilnehmerzahl: 12 Personen

Anmeldung:

Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V.
Weinbergstraße 25 – 27
34117 Kassel
Sekretariat
Tel. 0561 / 918 93-0
Fax 0561 / 918 93-10
sekretariat@sepulkralmuseum.de
www.sepulkralmuseum.de



Verkauf eines Atemluftkompressors

Die Gemeinde Gröbenzell veräußert einen Atemluftkompressor.

Fabrikat IDE, Füllleistung TFI 260 BJ 2008, Leistung, 265 l/min.

Ca. 100 Betriebsstunden. 200 und 300 bar Füllanschlüsse.

Das Gerät weist einen reparaturbedürftigen Defekt an der Trocknerüberwachung auf und ist daher derzeit nicht betriebsbereit. Ansonsten ist der Kompressor in einem einwandfreien Zustand. Ohne Garantie, Zwischenverkauf vorbehalten.

Angebote an:

Gemeinde Gröbenzell
Herr Wichmann
Tel. 08142 / 505-219

christian.wichmann@groebenzell.de

Mercedes-Benz Unimog 405/70 (U 20) inkl. Schneepflug und Streuautomat zu verkaufen

Die Gemeinde Fürstenstein (Lkr. Passau) verkauft einen gebrauchten Mercedes-Benz Unimog 405/70 (U 20) inkl. Schneepflug und Streuautomat:

Typ: Mercedes-Benz Unimog 405/70, Dreiseitenkipper

Handelsbezeichnung: U 20

Erstzulassung: 05/2008

59.423 km

Kraftstoff: Diesel

Leistung: 110 kW (150 PS)

Hubraum: 4249 cm³

Zul. Gesamtgewicht: 7.500 kg

Halbautomatik

Schneepflug: Schmidt, MS 27.1

Streuautomat: Gmeiner STA 1500 TC

Gesamtpreis: 49.999,00 €

Für Rückfragen:

Herr Klessinger
Gemeinde Fürstenstein
Vilshofener Str. 9
94538 Fürstenstein
Tel. 08504 / 915523

tobias.klessinger@fuerstenstein.de

Löschfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Bayerisch Eisenstein verkauft gegen Höchstgebot folgendes LF 16/8 Allrad mit teilw. feuerwehrtechnischer Beladung:

Fahrgestell + Aufbau: Iveco-Magirus

Erstzulassung: 1987

Leistung: 168 kW / 228 PS

Zul. Gesamtgewicht: 12,0 t

Schaltgetriebe

Servolenkung

KM-Stand: 27.500

Batterie: neu (Juni/2016)

Bereifung:

vorne Einzel-, hinten Doppelbereifung, 10R22,5 140/137K, guter Zustand,

ca. 8 Jahre alt

TÜV: 11/2017

TÜV-Bremsen:

11/2016 (Reparaturanfall!)

Besatzung: 9

Das Fahrzeug ist grundsätzlich einsetzbar (vorbehaltlich TÜV Bremsen) und weist alters- und nutzungsbedingte Gebrauchsspuren auf.

Fotos auf Anfrage.

Ortsbesichtigung nach Terminvereinbarung möglich.

Angebote:

Angebote in verschlossenem Umschlag bis spätestens 27.02.2017, 10 Uhr an:

Gemeinde Bayerisch Eisenstein

Anton-Pech-Weg 2

94252 Bayerisch Eisenstein

Tel. 09925 / 9403-0

einwohnermeldeamt@bayerisch-eisenstein.landkreis-regen.de

TSF Fahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Dietersburg verkauft – nach Lieferung eines neuen TSF Fahrzeugs im 1. Quartal 2017 – ein TSF-Fahrzeug mit folgenden Eckdaten:

Daimler Benz 310 Benziner/

Typ 602KA

Leistung 70 kW

EZ 20.11.1987

Tachostand aktuell 16791 km

Aufbauhersteller Metz

HU bis 05/18, letzte HU ohne erkennbare Mängel

AU bis 01/18 Verkauf ohne feuerwehrtechnische Beladung Verkauf der Funkanlage FuG 7 (analog) ist an Berechtigte möglich altersgemäßer Zustand

Reifennutzungsdauer abgelaufen

Durchrostungen am Schweller beidseits

Für Rückfragen:

Gemeinde Dietersburg

Franz Graber

Burgstr. 12

84378 Dietersburg

Tel. 08564 / 9607-18

Fax 08564 / 9607-11

franz.graber@dietersburg.de

ANZEIGE

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge

Kontakt: Tel. 0 86 38 - 85 636

Fax 0 86 38 - 88 66 39

email: h_auer@web.de

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten

Landesausschuss in Brüssel

Natalie Schweizer und Kerstin Stuber

Vom 16. bis 18. November 2016 informierte sich der Landesausschuss des Bayerischen Gemeindetags auf Einladung der Europäischen Kommission zu kommunalen Themen bei der EU-Kommission in Brüssel. Diskussionsgegenstand waren das EU-Beihilfe- und Vergaberecht, die Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA, die regionale EU-Förderung, die Flüchtlingspolitik der EU und das EU-Transparenzregister. Das Programm beinhaltete ebenso den Besuch des Europabüros der bayerischen Kommunen und ein Treffen mit der bayerischen Umweltministerin Ulrike Scharf und der bayerischen Europaministerin Dr. Beate Merk.

Umsetzungsprozess des neuen EU-Vergaberechts demnächst auf dem Prüfstand

Anne Schröder aus der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unter-

nehmertum und KMU erklärte die zentrale Bedeutung des EU-Vergaberechts für den Binnenmarkt. In Deutschland sei die niedrige Veröffentlichungsrate auffällig. Diese sei nur halb so hoch wie beispielsweise in Frankreich. Schröder kündigte an, dass die EU-Kommission die rechtmäßige Umsetzung der aktuellen Reform des EU-Vergaberechts in nationales Recht demnächst überprüfen möchte.

Aufmerksam hörte Schröder zu, als der BayGT-Landesausschuss die praktischen Probleme schilderte, die das EU-Vergaberecht vor Ort mit sich bringt. Insbesondere müsse der wirtschaftliche Nutzen hinterfragt werden, da ein europaweites Vergabeverfahren sehr aufwendig und daher auch kostspielig sei.

Freihandelsabkommen (CETA, TTIP und TiSA)

Lutz Güllner, Leiter des Referats Information, Kommunikation und Zivilgesellschaft in der Generaldirektion Handel, verdeutlichte, dass die EU abhängig von der Offenheit der Märkte für Ex- und Import ist. Grundlage der aktuellen Freihandelsabkommen sei die Welthandelsorganisation (WTO) aus dem Jahr 1995. Allerdings fehlten hier viele Bereiche, für die jetzt Regelungen erforderlich werden, wie der Zugang zu Rohmaterialien oder der Datenfluss. Ziel der EU-Kommission sei es, bei den Verhandlungen neben dem reinen Marktzugang auch europäische Werte, wie Umwelt- und Arbeitsschutz sowie Antikorruption, in den unterschiedlichen Abkommen zu etablieren.

Das umfassende Handelsabkommen mit Kanada (CETA) solle voraussichtlich noch vor Weihnachten vom EU-Parlament verabschiedet werden. Die Transatlantische Handelspartnerschaft zwischen der EU und den USA (TTIP) habe derzeit noch zu viele offene Fragen, wie die Landwirtschaftsquoten, den Beschaffungsmarkt, den Marktzugang von maritimen Dienstleistungen oder den Bereich der Zölle. Die EU-Kommission wartet derzeit ab, wie sich in den USA die Trump-Regierung aufstellen wird und rechnet mit einer Fortsetzung der Verhandlungen frühestens im Herbst 2017. Ebenso läge das Dienstleistungsabkommen TiSA derzeit auf Eis, so Güllner.



BayGT zu Gast in Brüssel – Die Mitglieder des Landesausschusses sowie die Geschäftsführung, die EU-Referentin und Natalie Schweizer, Leiterin des Europabüros der bayerischen Kommunen (im roten Kleid), wurden im Charlemagne-Gebäude der EU-Kommission herzlich empfangen. © Europäische Kommission



Seminaratmosphäre – hohe Konzentration herrschte bei den zahlreichen Terminen mit der EU-Kommission. © Markus Reichart

Regionale EU-Förderung

Janos Schmied, Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung, erläuterte die Kernziele und die Mittelverteilung der gegenwärtigen Förderperiode. Insbesondere sollen der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt sowie die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft gefördert werden. Bayern gehört zu den stärker entwickelten Regionen. Diese erhalten 17 Prozent der Mittel der Regionalförderung. Hinsichtlich der thematischen Ausrichtung gibt die EU fünf Kernziele vor, die im EU-Durchschnitt erreicht werden sollen. Die Mitgliedstaaten legen ihre eigenen Ziele fest. Dabei konzentrieren sich in Bayern die Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auf die Bereiche „Forschung und Innovation“, „Wettbewerbsfähigkeit von KMU“ sowie „Energieeffizienz und erneuerbare Energie“.

Für die Zukunft plane die EU-Kommission eine Bürgerinfo als Alternative zur Lektüre der nationalen Operationellen Programme. Ferner möchte sie im Jahr 2017 eine Mitteilung zur ex-ante-Konditionalität veröffentlichen. Zudem soll die Förderung durch Finanzinstrumente verdoppelt werden. Für die neue Förderperiode weist der BayGT-Landesausschuss darauf hin, dass pauschale Abrechnungen und ein einheitliches Prüfverfahren wünschenswert wären.

Flüchtlingspolitik der EU

Christine Grau, Leiterin des Referats Interinstitutionelle Beziehungen und Bürgerschaft aus der Generaldirek-

tion Migration und Inneres, nannte drei Hauptvorgehensweisen der EU-Kommission, um auf die Flüchtlingskrise zu reagieren. Zum einen sollen die Fluchtursachen angegangen werden, z. B. durch entsprechende Entwicklungshilfen oder das EU-Türkei-Abkommen. Zum anderen sollen die Außengrenzen besser gesichert werden, etwa durch eine Aufstockung des Personals und des Materials der Europäischen Küstenwache oder die Einrichtung von Hot-Spots. Schließlich möchte die Kommission die Lastenverteilung innerhalb der EU angehen. Hierzu hat sie Vorschläge zum EU-Asylverfahren sowie zur Umverteilung der Flüchtlinge von Griechenland und Italien unterbreitet. Insgesamt sei die EU viel besser aufgestellt als vor 15 Monaten, so Grau. Davor habe die erforderliche politische Unterstützung für die Durchsetzung von Maßnahmen gefehlt.

Der BayGT-Landesausschuss verdeutlichte die kommunalen Herausforderungen, wie die Schaffung von Wohnraum, den Familiennachzug und die Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt.

EU-Transparenzregister

Martin Kröger, Leiter des Referats Transparenz aus dem Generalsekretariat meinte, dass sich die Kommunen und ihre Verbände keine Sorgen zu machen brauchen, dass ein Eintrag ins Transparenzregister erforderlich werden wird. Er verweist hierzu auf den Ende September 2016 veröffentlichten Kommissionsvorschlag. Zudem betonte er, dass sich die Vorschläge des MdEP Sven Giegold (GRÜNE/FEA, DE) im Berichtsentwurf des Europäischen Parlaments nicht mit denen der EU-Kommission decken. Als nächster Schritt sei ein Gespräch mit den Berichterstattern Danuta Maria Hübner (EVP, PL) und Sylvie Guillaume (S&D, FR) geplant.

Modernisierung des EU-Beihilfenrechts

Simone Ritzek-Seidl, Generaldirektion Wettbewerb, gab einen Überblick über die Neuerungen des Beihilfenrechts und der Beihilfenkontrolle. Sie

verdeutlichte, wann eine Beihilfe vorliegt und wies auf die Mitteilung der EU-Kommission zum EU-Beihilfenbegriff hin. In dieser ist die EuGH-Rechtsprechung dargestellt und, soweit nicht vorhanden, die eigenen Interpretationsvorschläge der EU-Kommission.

Im Dialog mit dem BayGT-Landesausschuss sprach Ritzek-Seidl zudem auch Einzelfälle an und gab wertvolle Einblicke in die Entscheidungsfindung der EU-Kommission. Gerade im Hinblick auf die Frage, wann eine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten vorliegt, versuche die Kommission, das sehr weite Verständnis des EuGH wieder stärker einzugrenzen. So prüfe die Kommission bei grenznahen Freizeiteinrichtungen, ob tatsächlich in erheblichem Maße Kunden aus anderen Mitgliedstaaten angezogen würden.

Fazit der Informationsreise

Der Landesausschuss des Bayerischen Gemeindetags konnte sich nicht nur aus erster Hand über viele kommunalrelevante EU-Themen informieren, sondern auch in direkten Austausch mit Kommissionsbeamten der unterschiedlichsten Fachrichtungen treten und somit zu einer gelebten Kommunikation zwischen „Brüssel“ und der lokalen Ebene beitragen. Dies erscheint in den aktuellen Zeiten wichtiger denn je.

Ein herzliches Dankeschön gilt sowohl der einladenden EU-Kommission als auch dem Europabüro der bayerischen Kommunen sowie der Vertretung des Freistaats Bayern für die Gestaltung des intensiven und interessanten Programms in Brüssel.

Weitere Informationen:
Bayerischer Gemeindetag
Direktorin Kerstin Stuber
kerstin.stuber@bay-gemeindetag.de
www.bay-gemeindetag.de

Europabüro der bayerischen Kommunen
Natalie Schweizer
Leiterin
natalie.haeusler@ebbk.de
www.ebbk.de



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten



Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell“ können von den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags im Intranet unter <http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2016.aspx> abgerufen werden.

„Brüssel Aktuell“ Themenübersicht vom 18. November bis 16. Dezember 2016

Brüssel Aktuell 42/2016

18. bis 25. November 2016

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- CETA: Parlament verzichtet auf Vorlage vor den EuGH
- Vergaberecht: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingestellt
- HOAI und Eisenbahnsicherheit: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland
- Digitales: Konsultation der EU-Kommission zur nächsten Internet-Generation

Umwelt, Energie und Verkehr

- Kreislaufwirtschaft: Parlament tauscht sich mit Kommission über Fortschritte aus
- Klimaschutz: Kommission überlegt Global Green Growth Institute beizutreten

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Kohäsionspolitik: Rat nimmt Schlussfolgerungen an

Soziales, Bildung und Kultur

- Schulobst/-gemüse/-milch: Rechtsakt der EU-Kommission
- Gesundheitsprogramm: Konsultation zur Halbzeitevaluierung gestartet

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- NEC-Richtlinie: Parlament beschließt Schadstoffgrenzwerte
- Europäisches Parlament: Manfred Weber erneut zum EVP-Vorsitzenden gewählt

Förderprogramme

- Jugend, Bildung und Sport: Erasmus+-Förderaufufe für 2017 veröffentlicht
- LIFE: Informationsveranstaltung für potentielle Antragsteller

In eigener Sache

- Präsidium des Bayerischen Gemeindetags informiert sich in Brüssel

Brüssel Aktuell 43/2016

25. November bis 2. Dezember 2016

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Insolvenzrecht: EU-Kommission schlägt Harmonisierung vor

Umwelt, Energie und Verkehr

- Lebensmittelverschwendung: Plattform und weitere Maßnahmen vorgestellt
- Umweltinformationsgesetz: EuGH zu Informationen über Pflanzenschutzmittel
- Güterkraftverkehr: Folgenabschätzung zu Berufs- und Marktzugangsverordnungen
- Transeuropäische Verkehrsnetze: Webinar

Soziales, Bildung und Kultur

- Neue Kompetenz-Agenda: Rat nimmt EntschlieÙung an
- Gebärdensprachen: Parlament verabschiedet EntschlieÙung

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Nachhaltigkeitsziele: Neue strategische Grundlage der EU-Politik
- Ratspräsidentschaft: Prioritäten des maltesischen Vorsitizes

Förderprogramme

- Innovative Maßnahmen der Stadtentwicklung (UIA): Aufruf Mitte Dezember

Brüssel Aktuell 44/2016

2. bis 9. Dezember 2016

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Beihilfenrecht: Konsultation zum Verhaltenskodex zur Durchführung von Verfahren
- Mehrwertsteuer: Kommission legt Reform-Paket für digitale Wirtschaft vor

Umwelt, Energie und Verkehr

- Energieunion: Kommission veröffentlicht Winterpaket zur sauberen Energie
- NEC-Richtlinie: Rat stimmt für nationale Emissionsgrenzen
- Pkw-Maut: Kommission setzt Vertragsverletzungsverfahren aus

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Sozialer Fortschritt: Kommission veröffentlicht Index für Regionen
- EU-Solidaritätsfonds: Unterstützung für Flutschäden in Niederbayern

Soziales, Bildung und Kultur

- Europäisches Solidaritätskorps: Freiwilligendienst auf EU-Ebene
- Gesundheitswesen: Bericht zur Gesundheitsversorgung veröffentlicht

Förderprogramme

- WiFi4EU: Rat äußert sich zur Förderung kostenloser Internetzugänge in Kommunen
- Connecting Europe: Konsultation zur Halbzeitbewertung veröffentlicht

In eigener Sache

- Aktuelle Beihilfenrechtsentwicklungen: Fachgespräch mit Vertretern aller Ebenen
- Europäische Großstadtregionen: Fachvortrag zur Stadt-Umland-Problematik

Brüssel Aktuell 45/2016

9. bis 16. Dezember 2016

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Elektronische Vergabe: Konsultation zu e-Standardformularen für die Vergabe
- Digitalisierung: Vorschlag für Abschaffung der Roaming-Gebühren angenommen

Umwelt, Energie und Verkehr

- Gebäudeenergieeffizienz: Gebäudebestand rückt in den Fokus der EU-Kommission
- Energieunion: Kommunale Aspekte der Neuregelung des Strommarktes
- Energieunion: Arbeitsplan zum Ökodesign für 2016-2019
- Wasserqualität: Bericht zur Wasserpolitik und neue Online-Anwendung
- Trinkwasserrichtlinie: Arbeitsunterlage zur REFIT-Prüfung veröffentlicht

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- EU-Städteagenda: Frist für Interessensbekundungen verlängert

Soziales, Bildung und Kultur

- Barrierefreie Produkte und Dienstleistungen: Verhandlungen zum Richtlinienvorschlag
- Gesundheit: Sonderbericht zu grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Datenschutz: Europäisches Parlament stimmt EU-US-Datenschutzabkommen zu



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten



Umwelt, Energie und Verkehr

1. Wasserqualität: Bericht zur Wasserpolitik und neue Online-Anwendung

Die Europäische Umweltagentur (EEA) veröffentlichte am 30. November einen Bericht zu den Auswirkungen der EU-Wassergesetzgebung auf die menschliche Gesundheit. Insgesamt führt der Bericht aus, dass durch einen integrierten Ansatz mehr erreicht werden könnte. Verringert werden müssten die Einträge aus Landwirtschaft und Industrie sowie die Gefahr von Einzelverschmutzungen, etwa durch überforderte Abwassersysteme. Weiterhin wurde mit Hilfe der Daten des Copernicus-Satellitensystems eine neue Online-Anwendung des gemeinsamen Forschungszentrums (JRC) geschaffen, mit der weltweit der Zustand von Oberflächengewässern eingesehen werden kann.

Weiteres Optimierungspotential in der Wasserpolitik

Der Bericht der Umweltagentur beschäftigt sich zunächst mit einer Beschreibung des Ist-Zustands der Europäischen Wassergesetzgebung. Die Richtlinien über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung (2006/7/EG), über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (98/83/EG) und über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) wurden jedenfalls in den „alten“ Mitgliedstaaten gut umgesetzt. Es kommt aber immer noch zu Verunreinigungen und Gesundheitsgefahren. Gerade im Zusammenspiel mit der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) und den Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete sieht die EEA weiteres Optimierungspotential. Die Richtlinien seien aktuell noch nicht aufeinander abgestimmt.

Eintrag von Nährstoffen, organische und mikrobiologische Verschmutzungen

Einer der beiden Schwerpunkte des Berichts liegt auf dem Eintrag von Nährstoffen und organischen Verschmutzungen. Positiv merkt der Bericht an, dass die Konzentration von Phosphor, Nitrat und Phosphaten seit 1990 abnimmt bzw. einen abnehmenden Trend zeigt. Dies sei im Wesentlichen der verbesserten Abwasserbehandlung zu verdanken. Als positives Beispiel für regionale Maßnahmen zur Verringerung des Nährstoffeintrags führt der Bericht die Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung des Landes Baden-Württemberg (SchALVO) von ursprünglich 1988 an. Weiterhin bestünden jedoch Probleme mit dem Eintrag aus der Landwirtschaft bzw. punktuellen Verschmutzungen bei Starkregenereignissen. Laut EEA könnten durch den Klimawandel solche Ereignisse häufiger eintreten und die Kapazitäten von

Abwassersystemen überfordern, was zu starken Verschmutzungen führen kann. In Zukunft sieht die EEA v. a. Risiken durch den Eintrag von Arzneimittelrückständen, Chemikalien aus Haushalts- oder Schönheitspflegeprodukten, Mikroplastik und die Gefahr eines Zusammenhangs zwischen der Zunahme antibiotikaresistenter Mikroben und Abwasserbehandlung.

Der zweite Schwerpunkt des Berichts liegt auf der Verschmutzung durch Mikroorganismen. Auch hier liegt die Ursache zu meist in Einträgen aus der Landwirtschaft bzw. aus der Überlastung von Abwassersystemen.

Oberflächengewässer

Zudem veröffentlichte die EU-Kommission am 12. Dezember mit dem „Global Surface Water Explorer“ eine Online-Anwendung, mit der interaktive Karten und Informationen zu Oberflächengewässern weltweit abgerufen werden können. U. a. sind dabei die Veränderungen der europäischen Oberflächengewässer der letzten 32 Jahre darstellbar. Das System basiert auf der Google Earth Engine und nutzt ca. 1.832 Terabyte an Daten des Copernicus-Satellitensystems. Zusätzliche Aufnahmen sollen die Detail-schärfe des Systems zukünftig weiter verbessern. (KI)

2. Trinkwasserrichtlinie: Arbeitsunterlage zur REFIT-Prüfung veröffentlicht

Für die 2017 geplante Revision der Trinkwasserrichtlinie (98/83/EG; vgl. Brüssel Aktuell 39/2016) veröffentlichte die Kommission Anfang Dezember ein Arbeitspapier. Dieses fasst die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation aus dem Jahr 2014 (vgl. Brüssel Aktuell 2/2015) sowie der Studie „Safe2drink“ aus dem Jahr 2015 zusammen. Das Arbeitspapier kommt zu dem Ergebnis, dass die Richtlinie ihre Ziele erreicht und insgesamt ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist. Problematisch sei allerdings, dass die festgelegten Grenzwerte möglicherweise nicht mehr angemessen sind, neue Krankheitserreger nicht abgebildet werden und die Informationspflichten für Wasserversorger sowie Mitgliedstaaten zu ungenau sind. Weiterhin berücksichtige die Richtlinie risikobasierte Ansätze und Wassersicherheitspläne zu wenig. In einem nächsten Schritt könnte eine Folgenabschätzung zu möglichen Lösungen für diese Schwachstellen durchgeführt werden. (KI)

3. Energieunion: Kommunale Aspekte der Neuregelung des Strommarktes

Mit dem Paket „Saubere Energie für Alle“ (Brüssel Aktuell 44/2016) veröffentlichte die EU-Kommission auch ihre Vorschläge für eine

Neugestaltung des Strommarktes. Diese bestehen in einer Überarbeitung der Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt (2009/72/EG, im Folgenden: Richtlinie) sowie einer Neufassung der Verordnung über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (EG Nr. 714/2009) und einer Überarbeitung der Verordnung zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (EG Nr. 713/2009). Aus kommunaler Sicht interessant erscheinen insbesondere die Neuerungen der Richtlinie zu örtlichen Energiegemeinschaften, zum Datenmanagement sowie zur Rolle der Verteilnetzbetreiber.

Grundintention

Kern der Neugestaltung ist, den Energiemarkt an die veränderten Gegebenheiten anzupassen und Anreize für klimafreundliches Verhalten zu setzen. Der hohe Anteil an erneuerbaren Energieträgern führt zu stärkeren Fluktuationen auf der Angebotsseite sowie einer dezentraleren Struktur des Marktes. Gleichzeitig erlauben neue Technologien eine Echtzeitsteuerung von Verbrauch und Einspeisung. Die zunehmende Verbreitung von Elektrofahrzeugen, Photovoltaikanlagen und dezentralen Energiespeichern ermöglicht auch eine stärkere Einbindung der Verbraucher.

Um Investitionen anzuregen und den Markt flexibler zu gestalten, möchte die Kommission u. a. Hindernisse einer Echtzeit-Preisbildung, wie nationale Preisgrenzen oder staatliche Eingriffe, ausschalten. Ziel ist ein Markt mit möglichst flexibler und kurzfristiger Preis- und Vertragsgestaltung, die den Konsumenten dazu bewegt, sein Nachfrageverhalten anzupassen.

Örtliche Energiegemeinschaften

Durch den Entwurf zur Überarbeitung der Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt wird der Begriff der örtlichen Energiegemeinschaft definiert und ihm ein rechtlicher Rahmen gegeben (Artikel 2 Nr. 7 der Richtlinie). Gemeint sind damit Verbände, Zusammenschlüsse, Genossenschaften oder ähnliche Konstrukte, die von örtlichen Mitgliedern kontrolliert werden, eher wert als profitorientiert arbeiten und Energie generieren oder verteilen. Diese sollen u. a. das Recht erhalten, eigene und autonome Energienetze betreiben zu können (Artikel 16 der Richtlinie). Die Teilnahme an einer Energiegemeinschaft soll freiwillig sein.

Datenmanagement und Datenschutz

Der Entwurf sieht vor – zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Änderung des Verbraucherverhaltens –, die Auslieferung sog. intelligenter Stromzähler zu verstärken. Dazu werden zum einen Mindestfunktionen für intelligente Zähler festgelegt (Artikel 20 der Richtlinie), zum anderen ein Recht auf einen intelligenten Stromzähler, unter entsprechender Kostenumlage, eingeführt (Artikel 21 der Richtlinie).

Die durch solche Zähler erhobenen Verbrauchsdaten werden ebenfalls geregelt und ein einheitliches Datenformat für diese Nutzungsdaten eingeführt (siehe auch Brüssel Aktuell 27/2016). Bei ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen sollen alle berechtigten Parteien Zugriff auf die Daten erhalten. Zu den berechtigten Parteien sollen mindestens die Verbraucher, Versorgungsunternehmen, Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber, Aggregatoren, Energiedienstleister sowie andere Unternehmen, die Dienstleistungen für Endkunden anbieten, zählen. Nutzungsdaten sollen allerdings grundsätzlich den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (EU Nr. 2016/679; vgl. Brüssel Aktuell 15/2016) unterfallen. Zudem sollen die Mitgliedstaaten verhindern, dass Unternehmen, die gleichzeitig Verteilnetzbetreiber sind, einen leichteren Zugang zu Nutzerdaten haben (Artikel 34 der Richtlinie).

Rolle der Verteilnetzbetreiber

Die Änderungen der Rolle der Verteilnetzbetreiber könnten ebenfalls kommunalrelevant werden. Die Kommission möchte vor allem mehr Effizienz, eine Reduzierung der Netzkosten und eine bessere Einbindung der Verbraucher erreichen. Hierzu sollen die Mitgliedstaaten geeignete Rechtsrahmen setzen (Artikel 32 der Richtlinie). Auch soll der Ausbau von Verteilnetzen zukünftig über einen fünf bis zehnjährigen transparenten Netzwerk-Entwicklungsplan erfolgen, zu dem zwingend eine Anhörung der betroffenen oder potentiellen Nutzer zu erfolgen hat. Die Mitgliedstaaten können hier jedoch Unternehmen ausnehmen, die weniger als 100.000 Einwohner versorgen oder ein isoliertes Netz betreiben.

Ein wesentlicher Punkt beim Ausbau der Verteilnetze ist die Einbindung von E-Ladesäulen (Artikel 33 der Richtlinie). Besonders bedeutsam ist hierbei das Verbot eines Eigenbetriebs der Ladesäulen durch den Verteilnetzbetreiber. Ein gleichzeitiger Betrieb des Netzes und der Ladesäulen soll nur möglich sein, wenn sich im Rahmen eines öffentlichen transparenten Ausschreibungsverfahrens keine anderen Interessenten gezeigt haben und die Regulierungsbehörde zustimmt.

Ein zweiter bedeutender Punkt wird der Betrieb von Energiespeichern zum Ausgleich von Schwankungen durch erneuerbare Energiequellen sein. Auch hier möchte die Kommission einen Betrieb durch den Verteilnetzbetreiber ausschließen (Artikel 36 der Richtlinie). Eine Ausnahme soll auch hier nur möglich sein, wenn sich in einem Ausschreibungsverfahren kein anderer Interessent zeigte, Energiespeicher notwendig sind, um die Pflichten des Verteilnetzbetreibers zu erfüllen, und die Regulierungsbehörde zustimmt. Ein Betrieb durch einen Verteilnetzbetreiber soll zudem mindestens alle fünf Jahre geprüft und, soweit sich ein weiterer Interessent findet, untersagt werden. (KI)

Jede Woche neu: Brüssel Aktuell

Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:

<http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2016.aspx>

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im März und April 2017

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im März und April 2017 unten stehende Veranstaltungen an, die sich speziell an **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen** richten.

Bitte melden Sie sich zum Seminar über unser Onlineformular unter www.baygt-kommunal-gmbh.de an. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erhalten Sie eine Einladung zum Seminar. Ihre Anmeldung ist damit verbindlich.

Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 195 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 230 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Seminaren bis 4 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20 Prozent der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Gräfe zur Verfügung (Tel.: 089/360009-32; kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Gerhard Dix (Tel.: 089/360009-21; gerhard.dix@bay-gemeindetag.de).



Aktuelles zum BayKiBiG – Fragen aus der Praxis

Referenten: Gerhard Dix, Referatsdirektor (BayGT)
Hans-Jürgen Dunkl,
Ltd. Ministerialrat (StMAS)

Termin & Ort: **14. März 2017** (MA 2015)
Hotel Novotel München City Arnulf-
park, Arnulfstraße 57, 80636 München

29. Juni 2017 (MA 2012)
Hotel Novotel Nürnberg Centre Ville,
Bahnhofstr. 12, 90402 Nürnberg

Zeit: Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Was gibt es Neues zum BayKiBiG und zur AVBayKiBiG?

Über die ersten Erfahrungen nach der Novellierung des BayKiBiG sowie über den Stand der Änderung der AVBayKiBiG wird berichtet.

Der Ausbau der Plätze für unter Dreijährige schreitet zügig voran. Der Rechtsanspruch für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr konnte weitestgehend erfüllt werden. Aktuelle Urteile zur Zumutbarkeit der

angebotenen Plätze seitens der Kommunen werden erörtert. Wie geht es mit dem Investitionsförderprogramm des Bundes weiter? Auch die Aufnahme von Asylbewerberkindern stellt die Einrichtungen vor neue Herausforderungen. Ab dem kommenden Schuljahr sollen ganztägige Angebote in den Grundschulen in Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe flächendeckend und bedarfsgerecht eingeführt werden. Wie sieht diese Kooperation aus und wer finanziert was? Viele Fragen aus der Praxis, die in dem Seminar beantwortet werden sollen.

Seminarinhalt: Das ganztägige Seminar stellt das BayKiBiG vor und zeigt Handlungsanleitungen für die Praxis auf. Aber auch der Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren wird erörtert. Wie weit ist die Bedarfsplanung vorangekommen? Wie funktioniert die interkommunale Zusammenarbeit? Wie laufen die Verhandlungen mit den freigemeinnützigen Trägern vor Ort? Das Seminar richtet sich sowohl an die politischen Entscheidungsträger/innen in der Kommunalpolitik als auch an die zuständigen Mitarbeiter/innen in den Verwaltungen. Neben fachlichen Inhalten bleibt auch Raum für die Klärung offener Fragen und für die Diskussion.

Eingriffsregelung und Artenschutz in der Bauleitplanung – Rechtsgrundlagen und Bewältigungsstrategien (MA 2014)

Referenten: Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied (BayGT)
Matthias Simon, Referatsleiter (BayGT)

Ort: Hotel Novotel München Messe
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Zeit: **20. März 2017**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Der Umgang mit der sogenannten Eingriffsregelung (Ausgleichsflächenthematik) sowie mit dem Artenschutz stellt auf Ebene der Bauleitplanung sowie auf der Ebene nachgelagerter Zulassungsverfahren für viele Gemeinden eine komplexe Problemstellung dar. Das Recht der Eingriffsregelung sowie das Recht des Artenschutzes gliedern sich hierbei in einen nur schwer verständlichen Strauß von natur- und artenschutzrechtlichen Teilaspekten, die sich sowohl aus bundes- wie aus europarechtlichen Vorgaben ergeben und die auf planerischer wie auf genehmigungsrechtlicher Ebene abzuarbeiten sind:

1. Ziel der bauleitplanerischen Eingriffsregelung ist es, bei Eingriffen in Natur und Landschaft einen dafür entsprechenden ökologischen Ausgleich bzw. Ersatz durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schaffen.
2. In zahlreichen Zulassungs- und Planungsverfahren kommt überdies dem Artenschutz eine hohe Bedeutung zu. Als Schutzgüter stehen hier europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie streng geschützte Arten sowie Arten im Mittelpunkt.
3. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung prüft, ob ein Projekt die Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebietes erheblich beeinträchtigt. Natura-2000-Gebiete sind die Gebiete nach der europäischen „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ (FFH-RL) und nach der europäischen „Vogelschutzrichtlinie“.
4. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) betrachtet die umweltrelevanten Auswirkungen eines Projektes auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter. Ob ein Projekt der UVP unterzogen wird, bestimmt sich nach den Anhängen des UVGP (Gesetz über die UVP).

Das vorliegende Seminar möchte die vorgenannten Themenbereiche erläutern, für den Rechtsanwender sortieren und den mit der Bauleitplanung betrauten

Gemeinden Wege im Umgang mit den genannten Verfahren aufzeigen.

Es richtet sich an Bürgermeister, Bauamtsleiter sowie die mit den entsprechenden Verfahren betrauten Verwaltungsangestellten.

Erwerb, Tausch, Vorkaufsrecht, Enteignung – Beschaffung von Grundstücken für gemeindliche Vorhaben (MA 2006)

Referenten: Matthias Simon, Referatsleiter (BayGT)
Dr. Max Reicherzer, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Ort: Hotel Fuchsbräu
Hauptstr. 23, 92339 Beilngries

Zeit: **28. März 2017**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Für nahezu jede gemeindliche Investition in die örtliche Infrastruktur wird Grund und Boden benötigt. Viele Gemeinden stehen vor dem Problem, dass die betroffenen Grundstückseigentümer nur schwer zu bewegen sind, die für Kindergärten, Schulen, den Straßenbau oder neue Wohnbaugebiete benötigte Grundstücksfläche an die Gemeinde zu verkaufen. Die Gemeinde muss diesen Zustand aber nicht immer tatenlos hinnehmen. Durch ein geschicktes Vorgehen bei der Grundstücksakquise können kommunale Gebietskörperschaften die Chancen, zum erfolgreichen Abschluss von Grunderwerbsverträgen zu gelangen, deutlich verbessern. Für die erfolgreiche Grundstücksbeschaffung sollte die Gemeinde die Befürchtungen der Grundstückseigentümer kennen und verstehen sowie damit umzugehen wissen. Daneben sind aber auch Kenntnisse darüber notwendig, welche rechtlichen Instrumente der Gemeinde notfalls zur zwangsweisen Flächenbeschaffung zur Verfügung stehen. Das Seminar möchte für die gemeindliche Grundstücksakquise eine praxistaugliche Hilfestellung bieten.

Seminarinhalt:

- Erwerbsstrategien
- Tauschstrategien
- Baulandentwicklungsmodelle
- Zur Rolle von Grundsatzbeschlüssen
- Zur Möglichkeit einer Enteignung
- Umlegung/Flurbereinigung
- Allgemeine Vorkaufsrechte
- Das Satzungs-vorkaufsrecht
- Grunderwerbs- und Steuerrecht
- Vertragliche Gestaltungsvarianten
- Vorhaben des Gesetzgebers

Straßenrecht – ein Buch mit sieben Siegeln? (MA 2007)

Referentin: Cornelia Hesse, Direktorin (BayGT)

Ort: Hotel Novotel Nürnberg
am Messezentrum,
Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

Zeit: **6. April 2017**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Das Straßenrecht im weiteren Sinn umfasst die Rechtsvorschriften, die sich auf die Straßen als Verkehrswege beziehen. Dazu gehört neben dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Fernstraßengesetz, worin die rechtlichen Verhältnisse an den gewidmeten öffentlichen Straßen und Wegen geregelt werden, beispielsweise auch das Straßenverkehrsrecht, das BauGB, das BGB und das LStVG. Die einschlägigen Bestimmungen in diesen zuletzt genannten Gesetzen werden häufig übersehen. Allerdings steht das Bayerische Straßen- und Wegegesetz, das am 1. September 1958 in Kraft getreten ist, regelmäßig im Vordergrund. Schwerpunkt des Seminars sind daher diese straßen- und wegerechtlichen Vorschriften neben den oben genannten.

Oftmals bestehen Unklarheiten darüber, ob und in welchem Umfang Flächen zu öffentlichen Straßen gewidmet wurden, welche Funktion die Bestandsverzeichnisse haben und wie mit mangelhaften Eintragungen in das Bestandsverzeichnis umzugehen ist. Die Unterschiede von Eintragungen im Rahmen der erstmaligen Anlegung der Bestandsverzeichnisse und späteren Widmungen und deren Auswirkungen sind häufig nicht bekannt. Als weitere Reizworte gelten Begriffe wie Umstufung und (Teil)-Einzahlung. Leicht übersehen wird, dass sich Sondernutzungen an sonstigen öffentlichen Straßen stets nach bürgerlichem Recht richten und damit die Zivilgerichte bei Streitigkeiten zuständig sind. Schwierigkeiten bereiten auch die An-

wendungsfälle für eine Mehrkostenvereinbarung oder einen Kostenausgleich. Was ist bei Leitungsverlegung (insbesondere auch von privaten Leitungen) im Straßenrund zu beachten? Wie ist mit Überwuchs (Hecken!) und Überbauten auf öffentlichen Verkehrsflächen umzugehen? Was ist bei Straßensperrungen durch Private zu veranlassen? Wie unterscheiden sich Privatwege und Eigentümerwege voneinander? Welche Aufgaben hat die Gemeinde, auch wenn sie nicht Baulastträger einer Straße ist? Fragen über Fragen. Im Seminar werden die typischen Fragestellungen behandelt, die in einer Gemeinde (immer wieder) auftreten, die notwendigen Grundlagen vermittelt und Lösungen für solche Fälle aufgezeigt.

Seminarinhalt:

- Abgrenzung von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen
- Wozu sind Bestandsverzeichnisse notwendig? Was zeigen sie mir?
- Einteilung der öffentlichen Straßen nach ihrer Funktion
- Eigentum und Widmung öffentlicher Straßen – wann muss die Gemeinde Eigentum erwerben?
- Dürfen Straßenflächen verkauft oder verpachtet werden?
- Umstufung und (Teil)-Einzahlung öffentlicher Straßen – wann ist dies veranlasst?
- Was versteht man unter Gemeingebrauch, Sondernutzung und Anliegergebrauch?
- Die „verlegten“ Wege – wie weit reicht die Widmung? Welche Ansprüche und Pflichten hat der Eigentümer, welche die Gemeinde?
- Was ist bei Straßensperrungen durch den Eigentümer der Wegefläche zu tun?
- Mehrkostenvereinbarung und Kostenausgleich – was ist das?
- Wie geht man mit Überwuchs auf öffentlichen Straßen um?

Seminare für berufserfahrene Wassermeister und technisches Personal bei den Wasserwerken im Frühjahr 2017

Die KOMMUNALWERKSTATT des Bayerischen Gemeindetags veranstaltet wie jedes Jahr Seminare für Wasserwarte sowie berufserfahrene Wassermeister. Folgende Veranstaltungen sind geplant:

06.03. – 10.03.2017 (SO 3001)

Einführungskurs für das technische Personal der Wasserversorgungsanlagen

Dieses Seminar richtet sich an das technische Personal der Wasserversorger. Besonders angesprochen werden sollen Neueinsteiger oder Umsteiger, die Grundkenntnisse der Wasserversorgung erwerben wollen. Die Teilnahme an diesem Einführungsseminar beinhaltet den Nachweis einer ausreichenden Schulung als technischer Mitarbeiter in einer Wasserversorgung. Es handelt sich um eine Fortbildungsveranstaltung.

Der Kurs stellt eine sinnvolle Grundlage dar für die Ausbildung zur Fachkraft für Wasserversorgung und zum Wassermeister bei der Bayerischen Verwaltungsschule. Diese Ausbildung wiederum ist in der Regel Voraussetzung, um als technisch verantwortliche Führungskraft eingesetzt zu werden.

20.03. – 24.03.2017 (SO 3002) – Restplätze

und

03.04. – 07.04.2017 (SO 3004)

Fortbildungsseminar für Wassermeister, Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik und erfahrenes technisches Personal

Zu diesem Seminar ist das technische Personal von Wasserversorgungsunternehmen, also berufserfahrene Was-

serwarte, Facharbeiter, Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik und Meister der Wasserversorgung, eingeladen.

Berufserfahrene Wasserwarte sollten am Einführungskurs für das technische Personal bereits teilgenommen haben. Wir weisen darauf hin, dass dieses Seminar als „einschlägige Fortbildungsmaßnahme“ für Wassermeister und für Wasserwarte mit langjähriger Erfahrung im Betrieb von Wasserversorgungsanlagen im Sinne des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 vom November 1999 anerkannt wird.

Die Seminarreihe findet im **Hotel Gasthof zum Bräu, Rumburgstraße 1a in 85125 Enkering** statt. Die Unterbringung der Teilnehmer erfolgt in Einzelzimmern im Veranstaltungshotel bzw. in einem nahegelegenen Partnerhaus.

Die Seminargebühr beträgt für **Mitglieder 750 €** und für **Nichtmitglieder 790 €**, jeweils einschließlich 19 Prozent Umsatzsteuer. In der Gebühr sind alle Aufwendungen für die Vollpension sowie die Übernachtung im Einzelzimmer enthalten.

Das Seminar beginnt mit der Anreise am Montag um 10.30 Uhr und endet am Freitag um ca. 12.00 Uhr.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 4 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir 20 Prozent der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Gräfe unter der Telefonnummer 089/360009-32 gerne zur Verfügung.



Haushaltssatzung des Bayerischen Gemeindetags für das Haushaltsjahr 2017

Der Landesausschuss erlässt gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 19 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Gemeindetags (StAnz Nr. 7/1997) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.848.450,-- €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 189.950,-- €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe der amtlich fortgeschriebenen Einwohnerstatistik zum 30.6.2015 wie folgt festgesetzt:

1. Gemeinden

- | | |
|---|------------|
| a) Grundbeitrag für jede Gemeinde | 1.200,00 € |
| b) für Gemeinden über 3.000 Einwohner zusätzlich
je weiterem Einwohner | 0,30 € |

2. Verwaltungsgemeinschaften

- | | |
|--|--------------|
| a) Soweit sämtliche Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mitglied des Bayerischen Gemeindetags sind, | beitragsfrei |
| b) andernfalls:
Beitrag in Höhe des Betrags, der den Mitgliedsbeiträgen der dem Bayerischen Gemeindetag nicht angehörenden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft entspricht. | |

3. Zweckverbände

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) je versorgtem Einwohner | 0,09 € |
| b) mindestens | 600,00 € |
| c) höchstens | 2.700,00 € |
| d) Kommunale Verkehrsüberwachung | 2.700,00 € |
| e) sonstige Zweckverbände | 1.200,00 € |

4. kommunalbeherrschte juristische Personen

- | | |
|---|--------------|
| a) ohne Stammkapital und Stammkapital bis 500.000 | € 1.400,00 € |
| b) Stammkapital über 500.000,00 | € 2.750,00 € |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

München, den 14. Dezember 2016

BAYERISCHER GEMEINDETAG

Dr. Uwe Brandl
Präsident

Die Bayerische Staatsministerin für
Gesundheit und Pflege



Melanie Huml MdL

StMGP - Postfach 80 02 09 - 81602 München

Präsidenten des
Bayerischen Gemeindetags
Herrn Dr. Uwe Brandl
Dreschstraße 8
80805 München

München, 12.09.2016
G47c-G8175-2016/5-3

Beifußblättriges Traubenkraut (*Ambrosia artemisiifolia*) – Maßnahmen in
Bayern

Sehr geehrter Herr Präsident, *lieber Uwe,*

bei dem in Bayern seit 2007 durchgeführten Aktionsprogramm zur Bekämpfung des Beifußblättrigen Traubenkrauts (*Ambrosia artemisiifolia*, engl. Ragweed) haben die Landkreise und Kommunen bisher einen großen Beitrag geleistet.

Nur mit Hilfe der Behörden und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort konnten eine Vielzahl von Bekämpfungsmaßnahmen, wie etwa das Mähen befallener Flächen oder das Ausreißen von Einzelbeständen, durchgeführt werden.

Auf diese Weise konnten wir gemeinsam die Ausbreitung von Ambrosia stark verlangsamen. Die neuesten Ergebnisse unseres begleitenden Forschungsprojekts zeigen aber auch, dass die Gefahr noch nicht gebannt ist.

Standort
Haidenauplatz 1
81667 München

Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn - Ostbahnhof
Tram 19 - Haidenauplatz

Telefon
+49 89 540233 - 0
Telefax
+49 89 54023390 - 999

E-Mail
ministerbuero@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

- 2 -

Da die Pollen der Ambrosia ein besonders hohes allergenes Potenzial besitzen und Ambrosia als Spätblüher die „Allergiesaison“ deutlich verlängert, ist ggf. mit zusätzlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines signifikanten Bevölkerungsanteils zu rechnen.

Ambrosiabefall landwirtschaftlicher Flächen kann ferner zu erheblichen Einbußen in der Landwirtschaft führen.

Erfahrungen aus dem In- und Ausland haben gezeigt, dass bei rechtzeitigem und entschlossenem Handeln eine erfolgreiche Eindämmung möglich ist. Wird jedoch ein kritischer Punkt überschritten, ist eine erfolgreiche Bekämpfung kaum noch zu realisieren.

Deshalb dürfen wir bei der Bekämpfung des Beifußblättrigen Traubenkrauts nicht nachlassen und müssen unsere Aktivitäten an manchen Orten sogar deutlich steigern.

Ich darf Sie daher herzlich bitten, Ihre Mitglieder über die Wichtigkeit der Teilnahme an diesem Aktionsprogramm zu informieren.

Weitere Informationen zu Ambrosia und zum Aktionsprogramm finden Sie auf der Website meines Ministeriums (www.stmgp.bayern.de) und der Website des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (www.lgl.bayern.de) unter dem Suchbegriff „Ambrosia“.

Mit freundlichen Grüßen



Melanie Huml MdL
Staatsministerin



SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN,
MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN

**PRESSE
INFO**

Pressemitteilung 20/2016

München, 27.12.2016

Europäischer Gerichtshof stärkt kommunale Selbstverwaltung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die kommunale Selbstverwaltung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gestärkt. In einem Urteil vom 21. Dezember betonte das Gericht, dass die Aufteilung von Zuständigkeiten innerhalb eines Mitgliedstaats der EU ausschließlich den Mitgliedstaaten selbst obliegt und die EU verpflichtet ist, die nationale Identität der Staaten zu achten, zu der auch die kommunale Selbstverwaltung gehört. Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl dazu: „Eine wichtige und begrüßenswerte Entscheidung. Der Europäische Gerichtshof bekräftigt, dass die Gemeinden und Städte das Recht haben, selbst darüber zu entscheiden, wie sie ihre Aufgaben im Interesse der Bürgerinnen und Bürger organisieren und ob sie dafür auch zusammenarbeiten. Kommunale Selbstverwaltung und kommunale Daseinsvorsorge gehören zu den Grundpfeilern unseres Gemeinwesens. Das hat auch Brüssel zu respektieren. Dies ist nun in dankenswerter Klarheit herausgestellt worden. Die deutschen Gerichte müssen dieses Urteil nun in diesem Sinne mit Leben füllen.“ Brandl weiter: „Das viel zitierte „Kirchturmdenken“ ist vielerorts überholt, Gemeinden arbeiten verstärkt zusammen, um Leistungen gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern noch besser und effizienter erbringen zu können. Rechtliche Hemmschuhe seitens der EU sind das Letzte, was wir hier gebrauchen können.“

Der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs lag die Frage zugrunde, ob die Gründung eines Zweckverbands und die Aufgabenübertragung auf diesen in den Anwendungsbereich des Vergaberechts der Europäischen Union fallen. Der EuGH hat entschieden, dass die Kommunen frei entscheiden können, ob sie ihre im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben in eigener Zuständigkeit erledigen oder diese Aufgaben gemeinsam mit anderen Kommunen im Rahmen eines Zweckverbands erfüllen wollen. Zweckverbände sind kommunale Zusammenschlüsse insbesondere verschiedener Städte und Gemeinden zur Erledigung gemeinsamer öffentlicher Aufgaben. So gehört beispielsweise die Trinkwasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, das Schulwesen (Schulverbände) oder die Abfallentsorgung zu den klassischen Bereichen, die über Zweckverbände erledigt werden können.

Der EuGH hat die Sache nunmehr an das Oberlandesgericht Celle zur abschließenden Bewertung und Entscheidung zurückgegeben.



Körperschaft des öffentlichen Rechts | Dreschstraße 8 | 80805 München
Telefon 089/36 00 09-0 | Fax 089/36 56 03 | www.bay-gemeindetag.de
Bayerische Landesbank | Kto. 24 641 | BLZ 700 500 00 | IBAN: DE 717005 000 000 000 246 41 | BIC: BYLADEMM

Können Kita-Küchen Appetit auf Klimaschutz machen?

Wir machen es möglich.

Mit unserer kommunalen Förderung für Kita-Küchensanierungen.



Mit vielen weiteren Förderprogrammen:
www.klimaschutz.de/moeglich



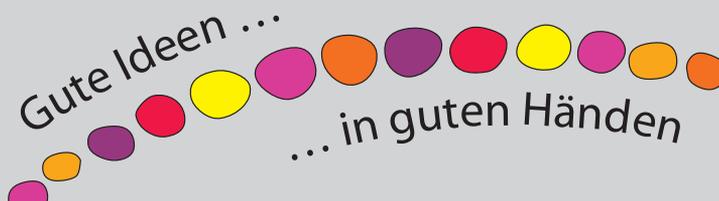
Mit persönlicher Beratung vom Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK): (030) 390 01 - 170



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE



Gute Ideen ...
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig
und auf hohem Niveau auszuführen.



Jetzt auch!
DIGITALDRUCK
für Kleinauflagen



DRUCKEREI
GMBH
SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach
Telefon 08709/9217-0 • Fax 9217-99
info@schmerbeck-druck.de
www.schmerbeck-druck.de